

Anwendungshilfe

Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation

GPKE, GeLi Gas, WiM Strom, WiM Gas, MPES, MaBiS,
NB-Wechsel, MMM-Abrechnung

Version: 1.22

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“	5
2. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen	6
3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE, GeLi Gas)	7
3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	7
3.2. Allgemeine Umsetzungsfragen	9
3.3. Kündigung	16
3.4. Lieferbeginn	21
3.5. Lieferende	41
3.6. Ersatz-/Grundversorgung.....	46
3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte.....	51
3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	52
3.9. Netznutzungsabrechnung	56
3.10. Stammdatenaustausch	57
3.11. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB ...	66
3.12. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	69
3.13. Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Gerätekonfiguration	70
3.14. Geschäftsdatenanfrage	71
3.15. Anhänge.....	74
3.16. Anforderung und Weiterleitung von Messwerten (GeLi Gas).....	75
4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom, WiM Gas)	77
4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	77
4.2. Kündigung Messstellenbetrieb	82
4.3. Beginn Messstellenbetrieb	82
4.4. Ende Messstellenbetrieb	83
4.5. Verpflichtung gMSB	83
4.6. Messlokationsänderung.....	84
4.7. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation	84
4.8. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation	84

4.9. Abrechnung des Messstellenbetriebes.....	85
4.10. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen	88
4.11. Störungsbehebung in der Messlokation.....	90
4.12. Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten	91
5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES).....	111
5.1. Allgemeine Umsetzungsfrage	111
5.2. Lieferbeginn	112
5.3. Lieferende	114
6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS).....	114
7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel.....	132
8. Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom und Gas.....	135
9. Änderungshistorie.....	137

1. Einleitung

Am 20. Dezember 2018 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Festlegung zur Marktkommunikation 2020 (kurz: MaKo 2020) veröffentlicht. Die BNetzA greift mit der MaKo 2020 die gesetzlichen Vorgaben nach § 60 I Absatz 1 MsbG zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes auf. Dies betrifft insbesondere die sternförmige Messwertverteilung aus dem Backend des Messstellenbetreibers (MSB) sowie die Verschiebung der Aggregationsverantwortung der Energiemengen von mit intelligente Messsystemen (iMS) ausgestatteten Marktlokationen vom Netzbetreiber (NB) auf den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Entsprechend betrifft die BNetzA-Festlegung die Lieferantenwechselprozesse Strom (GPKE, MPES), die Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom) sowie die Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS). Die MaKo 2020 ist seit dem 1. Dezember 2019 anzuwenden.

Neben den Marktprozessen rund um die MaKo 2020 bestehen für die Sparte Gas unverändert die Regelungen zu den Lieferantenwechselprozesse Gas (GeLi Gas) aus dem Jahr 2016 sowie die Wechselprozesse im Messwesen Gas (WiM Gas) aus dem Jahr 2017 fort.

In Unterstützung einer marktweit einheitlichen Anwendung von Marktprozessen veröffentlicht der BDEW begleitende Umsetzungshilfen in Form von Anwendungshilfen sowie Umsetzungsfragenkatalogen.

Die Anwendungshilfe „**Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation**“ greift aktuelle prozessuale Umsetzungsfragen zu den Themengebieten GPKE, GeLi Gas, WiM Gas, WiM Strom, MaBiS, MPES, Netzbetreiberwechsel und Mehr-/Minderabrechnung auf.

Übersicht – Umsetzungshilfen zur Marktkommunikation 2020

- Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation: GPKE, GeLi Gas, WiM Strom, WiM Gas, MaBiS, MMMA, MPES, NB-Wechsel
- BDEW-Anwendungshilfen zu den Aktivitätsdiagrammen (GPKE, MPES, WiM Strom)
- EDI@Energy-Datenformate für die Marktkommunikation 2020
- EDI@Energy-Anwendungshilfe zu den Datenformaten der MaKo 2020
- Konsolidierte Lesefassungen der Datenformate mit Fehlerkorrekturen
- Umsetzungsfragen zu Datenformaten / Forum Datenformate

Übersicht – Umsetzungshilfen zur Marktkommunikation

- Dokumente der Publikationsreihe „Arbeitsgrundlagen Marktkommunikation“
- Umsetzungsfragenkatalog: Identifikatoren in der Marktkommunikation
- Umsetzungsfragenkatalog: MPES



1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“

Die Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ dient der Schließung von prozessualen Regelungslücken. Gemäß den Regelungen zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom bzw. Gas sind prozessuale Regelungslücken, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung der Marktkommunikation ergeben, durch die Vertragspartner und unter Anwendung der veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ zu schließen – soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber (NB) und Lieferanten (LF) erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind. Dies dient dazu, ein einheitliches Branchenverständnis herzustellen und eine einheitliche komplikationslose Praxis aller Marktteilnehmer zu erreichen. Vor Veröffentlichung werden die Dokumente der Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ der BNetzA zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in Beschwerdefällen ggf. von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann. Die Umsetzungsfragenkataloge werden nach Erfordernis erweitert. Reguläre Veröffentlichungstermine sind Juni bzw. Dezember eines jeden Jahres.

Der vorliegende Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation wurde vom BDEW in Abstimmung mit bne, EDNA, GEODE und VKU erstellt.

2. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen

Allgemeine UF_002 (ehemals UF_Interim_031)				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Korrekturen von Werten				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	Übergreifend für GPKE / GeLi Gas / WiM Strom / WiM Gas / MaBiS			
Frage / Rege- lungslü- cke	<p>Wie ist bei einer Korrektur von Werten vorzugehen?</p> <p>Aktuell gibt es dazu unterschiedliche Möglichkeiten. Teilweise gibt es in den Prozessen auch Aussagen dazu. In den meisten Fällen gibt es hierzu jedoch keine Aussage.</p> <p>Aktuell bestehen drei Varianten:</p> <p>Variante 1: die Stornierung und Neuversand Variante 2: die Überschreibung von Werten sowie Variante 3: den Neuversand von neuen Werten ohne Überschreibung und mit Referenzierung in anderer Nachricht</p> <p>Es ist in den meisten Fällen jedoch nicht geklärt, wie die Korrektur von Werten durchzuführen ist. Hier kommt es immer wieder zu Diskussionen, ob ein Wert erst storniert werden muss, um dann den korrigierten Wert neu zu versenden.</p>			
Lösung	<p>Im MSCONS AHB ist beschrieben wie Werte zu korrigieren sind. Dort gibt es ein Kapitel „Stornierung / Korrektur von Werten“.</p> <p>In diesem sind die Varianten definiert. Ferner findet sich dort ebenfalls für jeden Anwendungsfall eine Beschreibung wie genau vorzugehen ist</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

Allgemeine UF_003 (ehemals UF_Interim_041)				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Angebotsprozess				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	§ 1 Abs. 2 Netznutzungsvertrag (Entnahme), BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom (allgm.), Datenformate (allgm.)			

Frage / Regelungslücke	Gemäß § 1 Abs. 2 Netznutzungsvertrag kann zwischen MSB und LF auf den Angebotsprozess verzichtet werden. Das INVOIC-Format jedoch referenziert mit einem Pflichtfeld auf die QUOTES-Nachricht. Hier ist der Angebotsprozess also zwingend. Wie ist hier konkret vorzugehen?
Lösung	Die EDI@Energy-Datenformate bilden die Standardprozesse ab. Sofern bilaterale Abweichungen zu den Standardprozessen vereinbart werden, ist das Vorgehen prozessual sowie in den Datenformaten zwischen den Beteiligten bilateral abzustimmen. <u>Ergänzender Hinweis:</u> Aufgrund der vielen Möglichkeiten, bilaterale Absprachen vereinbaren zu können, können die daraus entstehenden Varianten nicht in den Nachrichtenbeschreibungen und Anwendungshandbüchern berücksichtigt werden.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE, GeLi Gas)

3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

GPKE_005 (siehe auch WiM_002)				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Bestimmung des MSB für die Ermittlung der Energiemengen an einer Marktlotation				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel I. 3 „Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen“, Unterüberschrift „Lokationsbündel“ BK6-18-032, Anlage 2 WIM, Kapitel II. 1.2 „Zuständigkeit für die Ermittlung von Energiemengen für Marktlotationen bei Lokationsbündeln“			
Frage / Regelungslücke	Für den Fall eines Lokationsbündels, bei dem zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlotation die Werte mehrerer Messlokationen heranzuziehen sind und für diese Messlokationen mehr als ein MSB zuständig ist, muss sichergestellt sein, dass für diese Marktlotation genau ein MSB zur Ermittlung der Energiemengen verantwortlich ist. In der GPKE werden in der Beschreibung zur Bestimmung des MSB an der Marktlotation die Begriffe „Summenzählpunkt“ und „Gesamtobjekt“ verwendet. Die Begriffe „Summenzählpunkt“ und „Gesamtobjekt“ sind im Dokument nicht definiert. Wie ist der MSB der Marktlotation zu bestimmen?			

Lösung	<p>„Gesamtobjekt“: Alle Messlokationen, die zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlokation benötigt werden, sowie die Marktlokation selbst, stellen das betrachtete Gesamtobjekt dar.</p> <p>„Summenzählpunkt“: Ein Summenzählpunkt ist die Messlokation in einem Gesamtobjekt, die am nächsten am Netz angeschlossen ist.</p> <p>Für jede Marktlokation in einem Lokationsbündel bestimmt sich der MSB der jeweiligen Marktlokation wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1:n-Beziehung: Zur Ermittlung der Energiemengen der betrachteten Marktlokation sind mehrere Messlokationen erforderlich. Der MSB dieser Marktlokation ist der MSB der Messlokation, die dem Netz am nächsten ist. Ist eine eindeutige Identifizierung einer Messlokation, die dem Netz am nächsten ist, nicht möglich, ist nach den Vorgaben im letzten Absatz zu verfahren. Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation „Summenzählpunkt“ der MSB der Marktlokation „Schule“. • 1:1-Beziehung: Der MSB der Messlokation ist automatisch der MSB der Marktlokation. Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation „Hausmeister“ der MSB der Marktlokation „Hausmeister“. <p>In allen anderen Fällen: Die Zuständigkeit wird im Einvernehmen zwischen dem NB und den an den Messlokationen der jeweiligen Marktlokation beteiligten MSB festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet im Zweifelsfall der NB über die Zuständigkeit.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_011				
Messlokation (Definition)				
Entspricht die Messlokation der Messstelle aus § 2 Nr. 11 MsbG?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel I.3.2 „Marktlokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“, Unterüberschrift „Messlokation“			
Frage / Regelungslücke	<p>In der GPKE wird zur Messlokation unter anderem folgende Aussage getroffen: „Die Messlokation entspricht der Messstelle im Sinne des § 2 Nr. 11 MsbG.“</p> <p>Im Gesetz steht unter § 2 „Begriffsbestimmungen“, Nr. 11 MsbG:</p>			

	<p>„Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers“.</p> <p>Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies: „Eine Messstelle bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Zählpunkte eines Anschlussnutzers.“</p> <p>Die Definition der Messlokation aus dem Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt weicht von dieser Definition ab.</p> <p>Welche Definition ist korrekt?</p>
Lösung	<p>Es ist die Definition zur Messlokation „Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.“ Des Rollenmodells für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt, Version 1.2 zu verwenden.</p>
Status	<p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU</p>

3.2. Allgemeine Umsetzungsfragen

GPKE_015 (siehe auch WiM_008)			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Wer ist für die Stornierung eines Wertes verantwortlich?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE (allgm.), BK6-18-032, Anlage 2 WiM Strom (allgm.)</p>		
Frage / Regelungslücke	<p>Ein LF hat einen Wert an den MSB versendet. Der MSB hat diesen Wert übernommen und an alle Berechtigten verteilt. Der LF storniert nun den Wert wieder. Ist eine Stornierung des Messwertes durch den MSB notwendig oder reicht das Storno des LF zu einem Messwert aus?</p> <p>Praxisbeispiel:</p> <p>Schritt 1: LF sendet an MSB Wert1</p> <p>Schritt 2: MSB sendet an LF Wert1 (Bestätigung für Wert1)</p> <p>Schritt 3: LF sendet an MSB Storno für Wert1</p> <p>Schritt 4: MSB sendet an LF Storno für Wert1 (bei Bestätigung für die Stornierung von Wert1)</p>		

Lösung	In dem Praxisbeispiel ist Schritt 4 „MSB sendet Storno an LF“ auf jeden Fall notwendig, da nur der Verantwortliche einen Wert bekannt geben bzw. stornieren kann. Erst mit dem Storno des MSB wird sichergestellt, dass alle Marktpartner den gleichen Datenstand haben. Storniert der MSB den Wert nicht, so hat dieser weiterhin Gültigkeit.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_022 (ehemals AU_A069)				
Allgemeine Umsetzungsfragen				
Auswirkung von Änderungen der Zuordnungsermächtigungen auf Bestandskunden				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, allgm.			
Frage / Regelungslücke	Welche Auswirkungen hat die Änderung einer Zuordnungsermächtigung (bei Beendigungen von Freigaben) auf Bestandskunden? <u>Beispiel:</u> In der aktuellen Zuordnungsermächtigung sind Zeitreihentypen LGS und SLS freigegeben. Der NB erhält eine neue Zuordnungsermächtigung mit Beendigung des Zeitreihentyps SLS, obwohl weiterhin SLP-Kunden dem Bilanzkreis zugeordnet sind.			
Lösung	Der NB sendet eine Infomeldung zur Beendigung der Zuordnung der betroffenen Marktlaktionen an den betroffenen LF. Sofern keine korrespondierende Meldung eines LF vorliegt, meldet der NB die betroffenen Marktlaktionen zur EoG an.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU <i>Veröffentlichung der Umsetzungsfrage interimweise bis die Anpassungen in den Datenformaten zur Umsetzungsfrage GPKE_GeLiGas_004 verfügbar sind.</i>			

GPKE_023 (ehemals UF_Interim_022)				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Meldepflicht des Grundversorgers an NB bei Abschluss eines Energie-Liefervertrages				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.1.5.2 „Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)“ BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.4.4 „Use-Case: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration von LF an NB“			

<p>Frage / Rege- lungslü- cke</p>	<p>Der NB hatte eine Marktlokation dem E/G zur Ersatz- oder Grundversorgung angemeldet und bestätigt bekommen. In der Anmeldung hat der NB dem E/G die Konzessionsabgabe(n) an der/den entsprechenden OBIS-Kennzahl(en) mitgeteilt. Mit der Bestätigung durch den E/G gelten die Stammdaten als ausgetauscht (keine Veränderung möglich, da in der Antwort nur Stammdaten geändert werden dürfen, für welche der Sender der Antwort die Datenhoheit hat).</p> <p>Durch vertragliche Veränderungen zwischen E/G und Kunde ergibt sich nun, dass sich die Konzessionsabgabe verändert (z. B. HT/NT-Regelung, Gas-Sondervertrag).</p> <p><u>Fragestellungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht eine Meldefrist des Grundversorgers bei Abschluss des Liefervertrages an den NB, wenn sich daraus eine Änderung in der Netznutzungsabrechnung ergibt? 2. Kann der NB bei Nichterfüllung dieser Meldepflicht auf die Bezahlung der hohen Konzessionsabgabe bestehen? 3. Kann der NB auf Einsicht in den Liefervertrag bestehen, um die Richtigkeit zu prüfen? 4. Können diese Lieferverträge rückwirkend geändert werden?
<p>Lösung</p>	<p>Die Lösung setzt den Fokus auf die prozessualen Abwicklungsfragen. Die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen im Kontext von Konzessionsabgaben bleibt von der Umsetzungsfrage unberührt.</p> <p><u>Antwort zu Frage 1:</u></p> <p>Der LF hat die geänderte Konzessionsabgabe unverzüglich per „UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)“ mitzuteilen. In diesem Beispiel handelt es sich um ein nicht bilanzierungsrelevantes Stammdatenum. In der Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich) kann das Datum der Änderung somit auch in der Vergangenheit liegen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Lediglich bei bilanzierungsrelevanten Stammdatenänderungen muss dies zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat in der Zukunft liegen.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u></p> <p>Die Nichterfüllung der Meldepflicht stellt einen Prozessfehler dar. Bei Änderung der Konzessionsabgabe in die Vergangenheit wird ggf. eine Rechnungskorrektur notwendig, wenn der Zeitraum einer Rechnung betroffen ist.</p> <p><u>Antwort zu Frage 3:</u></p> <p>Nein.</p> <p><u>Antwort zu Frage 4:</u></p> <p>Mit der Anmeldung zur Ersatz- oder Grundversorgung kam die Ersatzbelieferung oder ein Grundversorgungsvertrag zustande. Es obliegt dem Kunden und dem LF, z. B. einen</p>

	Grundversorgungsvertrag zum Lieferbeginn rückwirkend auf einen Sondervertrag zu ändern.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_025				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Kündigung unter Nutzung der MaLo-ID als Identifikationskriterium				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK-6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel I.6 „Identifikation einer Marktlokation“ und Kapitel II.1 „Use-Case: Kündigung“			
Frage / Regelungslücke	Die Regelungen der MaKo 2020 sehen als eine Möglichkeit zur Identifikation einer Marktlokation die Identifikation einer Marktlokation lediglich auf Basis der MaLo-ID vor. Besteht die Möglichkeit bei abweichenden Stammdaten (z.B. unklare Mieterverhältnisse, Umzüge, Zählerverwechslungen) die Kündigung einer Marktlokation abzulehnen?			
Lösung	Nutzt der Absender einer Nachricht zur Identifikation die MaLo-ID und gibt hierbei in den Use-Cases Lieferbeginn und Kündigung an, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so richtet sich die Identifikation allein nach der Frage, ob die betreffende MaLo-ID im System des Empfängers existiert. Weitere ebenfalls in der Nachricht übermittelte Stammdaten sind in diesem Fall nicht identifikationsrelevant; d.h. die Ablehnung einer Kündigung kann nicht mit Verweis auf abweichende Stammdaten erfolgen. Bei einer Kündigung auf Basis der MaLo-ID müssen nach erfolgreicher Identifizierung der Marktlokation die Prozessschritte (Bestätigung Kündigung, Ablehnung Kündigung) eingeleitet werden.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_038 (ehemals UF_Interim_054)				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Storno von Abmelde-/Abmeldungsanfragen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, allgm. BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, allgm.			

Frage / Rege- lungslü- cke	In welchen Fällen können Abmelde-/Abmeldungsanfragen storniert werden? Was passiert mit der nicht beantworteten Abmeldeanfrage, wenn die Anmeldung zur Netznutzung vom LFN storniert wird?
Lösung	Solange die Abmelde-/Abmeldungsanfrage nicht beantwortet wurde, muss diese, nach dem Eingang der Stornierung der Netznutzung, auch storniert werden, um ggf. System-schiefstände der einzelnen LF und NB zu vermeiden. Der NB muss die Abmelde-/Abmeldungsanfrage stornieren, solange die Frist für die Be-antwortung der Abmelde-/Abmeldungsanfrage noch nicht abgelaufen ist und sofern noch keine Antwort auf die Abmelde-/Abmeldungsanfrage vorliegt. Siehe hierzu auch GPKE_GeLiGas_026 (ehemals LB_A079).
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_039 (ehemals UF_Interim_055)

Allgemeine Umsetzungsfrage

Stornierung einer Anmeldung zur Netznutzung

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, allgm. BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, allgm.			
Frage / Rege- lungslü- cke	Kann die Informationsmeldung „Information über existierende Zuordnung“ als „Antwort-nachricht“ interpretiert/gewertet werden? <u>Beispiel:</u> 1. Der LFN sendet eine Anmeldung zur Netznutzung an den NB. 2. Der NB sendet eine Abmeldungsanfrage an den LFA und gleichzeitig eine Informati-onsmeldung (Information zu vorhandener Zuordnung) an den LFN. 3. Der LFN sendet eine Stornierung seiner Anmeldung zur Netznutzung. 4. Der NB lehnt die Stornomeldung ab mit der Begründung, dass bereits eine Informati-onsmeldung versendet wurde. Damit sei die Anmeldung zur Netznutzung quasi beantwor-tet und die Stornomeldung werde daher abgelehnt.			
Lösung	Die auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet. Die Informationsmeldung kann nicht als „Antwortnachricht“ interpretiert werden.			

	<p>Vgl. zu diesem Kontext ebenfalls GPKE_GeLiGas_019 (ehemals LB_A027), GPKE_GeLiGas_026 (ehemals LB_A079) sowie die Grundregeln zur Stornierung gemäß GPKE/GeLi Gas.</p> <p>Zu 4. Eine Stornierung kann in dem Fall nicht abgelehnt werden.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_040 (ehemals UF_Interim_057)			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Änderung „Zähler der Netznutzung“			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
			<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, allgm. BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, allgm.</p>		
Frage / Regelungslücke	<p>In welcher Form sind Informationen über eine geplante vertragliche Änderung (hier: Zähler der Netznutzung (Zähler = Lieferant oder Zähler = Kunde) anzuzeigen?</p>		
Lösung	<p>Zur Änderung des Zählers der Netznutzung bestehen für den LF prozessual zwei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der „Stammdatenaustauschprozesse“ oder • Anwendung der Prozesse „Lieferende/Lieferbeginn“. <p>Vgl. hierzu ebenfalls die Umsetzungsfrage GPKE_GeLiGas_030 (ehemals SD_A012).</p>		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GPKE_GeLiGas_041 (ehemals AU_A066)			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Wie werden Zähler-/Gerätenummern mit führenden „Nullen“ bzw. Leerzeichen übertragen?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
			<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, allgm. BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, allgm.</p>		

Frage / Regelungslücke	Wie werden Zähler- / Gerätenummern mit führenden „Nullen“ bzw. Leerzeichen übertragen?
Lösung	<p>Für Zähler, die vor Inkrafttreten der DIN 43863-5 beglaubigt wurden:</p> <p>Führende Nullen: Alle Gerätenummern werden ohne führende „Nullen“ übermittelt. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Gerätenummer aus numerischen oder alphanumerischen Zeichen handelt.</p> <p>Bei Abständen zwischen den Zeichen auf dem Gerät „Leerzeichen“: Es werden in der Marktkommunikation keine Leerzeichen in den Gerätenummern übertragen.</p> <p>Sollte ein Marktpartner Leerzeichen oder führenden „Nullen“ übermitteln, so sind diese beim Empfänger zu ignorieren.</p> <p>Zum Identifizieren/Abgleichen verwendet ein Empfänger die Bezeichnungen aus seinen Systemen, welche um die identische Logik bereinigt wurden, sofern diese Leerzeichen oder führende Nullen beinhaltet haben.</p> <p>Für Zähler, die nach Inkrafttreten der DIN 43863-5 beglaubigt wurden, Vorgehen nach DIN 43863-5.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLi Gas_001 (siehe auch WiM_009)				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Wer ist für die Stornierung eines Wertes verantwortlich?				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-016-142, Anlage 1 GeLi Gas (allgm.), BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden WiM Gas (allgm.)			
Frage / Regelungslücke	<p>Ein LF hat einen Wert an den NB versendet. Der NB hat diesen Wert übernommen und an alle Berechtigten verteilt. Der LF storniert nun den Wert wieder. Ist eine Stornierung des Messwertes durch den NB notwendig oder reicht das Storno des LF zu einem Messwert aus?</p> <p>Praxisbeispiel:</p> <p>Schritt 1: LF sendet an NB Wert1</p> <p>Schritt 2: NB sendet an LF Wert1 (Bestätigung für Wert1)</p> <p>Schritt 3: LF sendet an NB Storno für Wert1</p>			

	Schritt 4: NB sendet an LF Storno für Wert1 (bei Bestätigung für die Stornierung von Wert1)
Lösung	In dem Praxisbeispiel ist Schritt 4 „NB sendet Storno an LF“ auf jeden Fall notwendig, da nur der Verantwortliche (im MsbG-Interimsmodell die Rolle NB) einen Wert bekannt geben bzw. stornieren kann. Erst mit dem Storno des NB wird sichergestellt, dass alle Marktpartner den gleichen Datenstand haben. Storniert der NB den Wert nicht, so hat dieser weiterhin Gültigkeit.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.3. Kündigung

GPKE_GeLiGas_008 (ehemals KÜ_A001)			
Kündigung			
Kündigung zum nächstmöglichen Termin			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.1.1, Use-Case „Kündigung“ BK6-18-032, Anlage 3, MPES, Kapitel 4.1, Use-Case „Kündigung“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.1.3, Prozess „Kündigung“, Detaillierte Beschreibung, Schritt 3b		
Frage / Regelungslücke	Wie ist der nächstmögliche Termin zu interpretieren? Gilt eine Kündigung für den angegebenen Stichtag oder zu jedem anderen Termin nach dem angegebenen Stichtag? <u>Beispiel:</u> Der Kunde hat einen Vertrag unterzeichnet, der eine einjährige Vertragslaufzeit beinhaltet, welche sich jeweils automatisch um ein Jahr verlängert, wenn der Kunde nicht fristkonform einen Monat zum Vertragsende kündigt. Der LFA bekommt am 28.10.2011 eine Kündigung durch den LFN mit dem Inhalt „Kündigung zum nächstmöglichen Termin ab 31.03.2012“. Der Kunde hätte noch eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2011. Muss der LFA nun die Kündigung zum 31.12.2011 akzeptieren oder kann er die Kündigung dahin interpretieren, dass er den Kunden erst zum 31.12.2012 aus dem Vertrag lassen muss, da der LFN ja zum 31.03.2012 oder später kündigt.		
Lösung	„Nächstmöglicher Termin“ bedeutet ab dem gemeldeten Datum oder später. Im o.g. Beispiel würde der LFA die Kündigung zum 31.12.2012 bestätigen.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GPKE_GeLiGas_009 (ehemals KÜ_A002)

Kündigung				
Kündigung zum nächstmöglichen Termin – Sonderkündigung				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.1.3, „Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages“</p> <p>BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.1.4, „Erläuterungen zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)“</p>			
Frage / Regelungslücke	<p>Ein LFN kündigt beim LFA und die Kündigung wird bestätigt. Die Abmeldung der Netznutzung wurde erfolgreich abgeschlossen.</p> <p>Was passiert, wenn der Kunde z.B. aufgrund von Preisanpassungen oder sonstigen Änderungen von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht und beim LFA zu einem Termin kündigt, der vor dem bereits bestätigten Vertragsende liegt?</p> <p>Muss der LFN seine Kündigung stornieren bzw. rückabwickeln, bevor der LFA seinem Kunden das Sonderkündigungsrecht gewähren kann?</p>			
Lösung	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u></p> <p>Der LFA sendet eine neue Abmeldung an den NB mit dem früheren Lieferende-Datum.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u></p> <p>Der LFN muss seine Kündigung nicht stornieren oder rückabwickeln.</p> <p>Hinweis: Um die Belieferung des Kunden zu dem früheren Termin zu gewährleisten, ist eine erneute Anmeldung eines LF beim NB notwendig. Andernfalls fällt der Kunde in die befristete Ersatzversorgung.</p> <p>Weiterhin ist die BNetzA-Mitteilung Nr. 59 zu GPKE und GeLi Gas zu beachten.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_010 (ehemals KÜ_A004)

Kündigung				
Wann ist die Anwendung des Prozesses „Kündigung“ erforderlich?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.1, Use-Case „Kündigung“</p> <p>BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.1, Prozess „Kündigung“</p>			

Frage / Regelungslücke	Soll es immer vorab einen Kündigungsprozess geben oder ist eine Abmelde-/Abmeldungsanfrage des NBs ausreichend? Die Kündigung ist laut Beschluss nicht verpflichtend.
Lösung	Die Abmelde-/Abmeldungsanfrage des NBs greift nicht in das Vertragsverhältnis des LF ein, sondern mahnt lediglich die Abmeldung des LFA an. Die Abmelde-/Abmeldungsanfrage kann daher die Kündigung nicht ersetzen. Der elektronische Kündigungsprozess des LF nach GPKE/GeLi Gas ist immer dann erforderlich, wenn der LF im Auftrag eines Anschlussnutzers kündigt.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_011 (ehemals KÜ_A008)

Kündigung

Kündigung im Rahmen eines Lieferantenwechsels – Sicht LFA: Kündigung mit weniger als 10 WT bzw. 7 WT für Lieferende vor Abmeldedatum

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.1.2 „SD: Kündigung“, Schritt 2 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.1.3 Prozess „Kündigung“, Detaillierte Beschreibung, Schritt 3b BNetzA-Mitteilung Nr. 59 zu GPKE und GeLi Gas			
Frage / Regelungslücke	<p>In der Kündigung kann ein beliebiges, in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden.</p> <p>Es gelten folgende Regelungen nach GPKE/GeLi Gas: Im Prozess „Lieferende“ ist vorgegeben, dass im Falle eines LF-Wechsels der LFA eine Abmeldefrist von mindestens 7 WT einzuhalten hat. Der LFA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem LFN auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem NB anzustoßen. Im Prozess „Lieferbeginn“ ist vorgegeben, dass im Falle eines LF-Wechsels der LFN eine Anmeldefrist von mindestens 10 WT (GeLi Gas) und 7 bzw. 10 WT (GPKE) einzuhalten hat.</p> <p><u>Fragestellungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Vorlaufzeit hat der LFN bei Kündigungen einzuhalten? 2. Wie muss sich der LFA verhalten, wenn eine Kündigung zivilrechtlich möglich ist, aber die Frist von 7 WT für eine Abmeldung nicht eingehalten werden kann? 			
Lösung	<u>Antwort zu Frage 1:</u>			

	<p>Der LFN muss sich an die zivilrechtlichen Anforderungen halten; ggf. können die zivilrechtlichen und prozessualen Anforderungen auseinanderfallen. Bei Kündigungen wird empfohlen die prozessualen Vorlaufzeiten für die Anmeldungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u></p> <p>In dieser Konstellation fallen zivilrechtliches Vertragsverhältnis gegenüber dem Kunden und Netznutzung auseinander: Der LFA stößt trotzdem gemäß Standardprozess den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem NB an. Er hat dabei eine Abmeldefrist von mindestens 7 WT einzuhalten.</p> <p>Weiterführende Informationen, siehe hierzu BNetzA-Mitteilung Nr. 59</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_012 (ehemals KÜ_A025)				
Kündigung				
Mitteilung des Kündigungstermins auf eine Kündigung zum <u>fixen</u> Termin hin				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.1.3, Use-Case „Kündigung“ BK7-16-142, Anlage 2, GeLi Gas, Kapitel B.1, Prozess „Kündigung“			
Frage / Regelungslücke	<p>Der Kunde hat eine Erstvertragslaufzeit bis zum 22.03.2017, die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende der Erstvertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um ein Jahr. Der LFN kündigt am 01.03.2017 fix zum 31.03.2017.</p> <p>Fragestellung: Welches Kündigungsdatum muss der LFA in der Ablehnung mitteilen? Das noch umsetzbare Datum „vor dem fixen Kündigungsdatum (22.03.2017)“, zu dem gekündigt wurde oder das Datum „nach dem fixen Kündigungsdatum (22.03.2018)“?</p>			
Lösung	Es ist zum Tag der Antwort auf die Kündigung das nächstmögliche Kündigungsdatum zu benennen. In dem o.g. Beispiel ist dies der 22.03.2017.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_032 (ehemals UF_Interim_020)				
Kündigung				
Antwort auf Kündigung eines Liefervertrages zu exakt dem Termin, zu welchem die Kündigung schon bestätigt wurde				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.1.3, Zeile „... auf denselben Termin“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B1.2, Zeile „... auf denselben Termin“			
Frage / Regelungslücke	Zwischen GPKE und GeLi Gas besteht eine Abweichung bei der Beantwortung einer Kündigung für den Fall einer Antwort auf eine Kündigung eines Liefervertrags zu exakt dem Termin, zu welchem die Kündigung schon bestätigt wurde. Laut GPKE ist die Kündigung „zu bestätigen“. Laut GeLi Gas ist diese Kündigung mit „Doppelmeldung“ abzulehnen. Wie ist das korrekte Vorgehen?			
Lösung	Für diesen Fall ist in dem UTILMD GPKE/GeLi Gas AHB der Antwortgrund „Ab- lehnung Mehrfachkündigung“ vorgesehen. Dieser teilt dem Empfänger der Antwort explizit mit, dass genau zu dem angefragten Datum schon eine Kündigung vorliegt. Sinngemäß ergibt sich hieraus eine Bestätigung zum Kündigungstermin.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

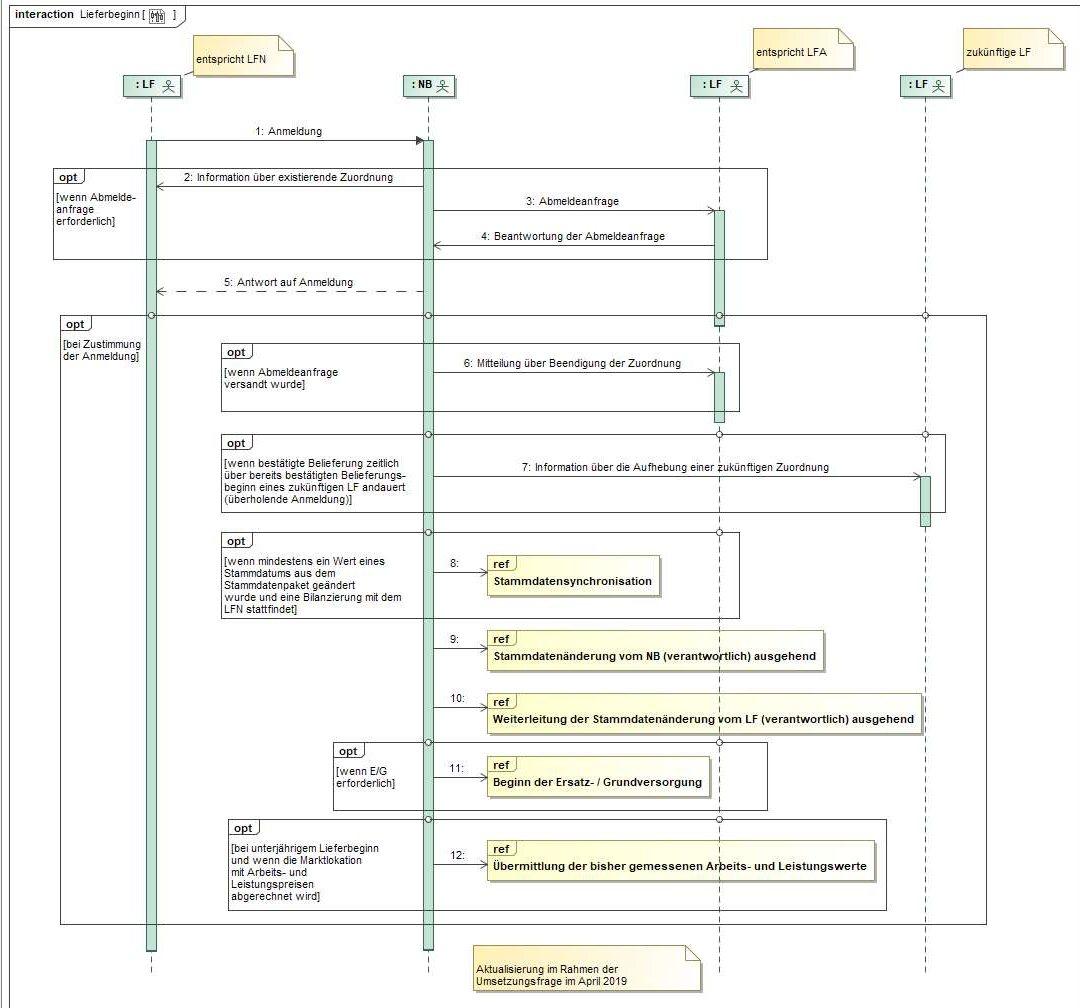
GPKE_026				
Kündigung				
Kündigungsdatum bei einem Sonderkündigungsrecht				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.1.1, Use-Case „Kündigung“			
Frage / Regelungslücke	In der Use-Case-Beschreibung der Kündigung ist der folgende Satz enthalten: <i>„In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch un-termonatlich) angegeben werden.“</i> Trifft diese Aussage auch bei einem vorliegenden Sonderkündigungsrecht zu?			
Lösung	Nein, diese Aussage trifft bei einem vorliegenden Sonderkündigungsrecht nicht zu. Bei einem Sonderkündigungsrecht ist es möglich den Vertrag zum Tagesende zu be-enden.			

	<p>Bei einem vorliegenden Sonderkündigungsrecht kann in der Kündigung das Kündigungsdatum identisch mit dem Erstellungsdatum der Kündigung beim LFN angegeben werden, muss aber am gleichen Tag beim LFA eingehen.</p> <p>Siehe hierzu auch BNetzA-Mitteilung Nr. 59 zu GPKE und GeLi Gas sowie Umsetzungsfrage GPKE_GeLiGas_011</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

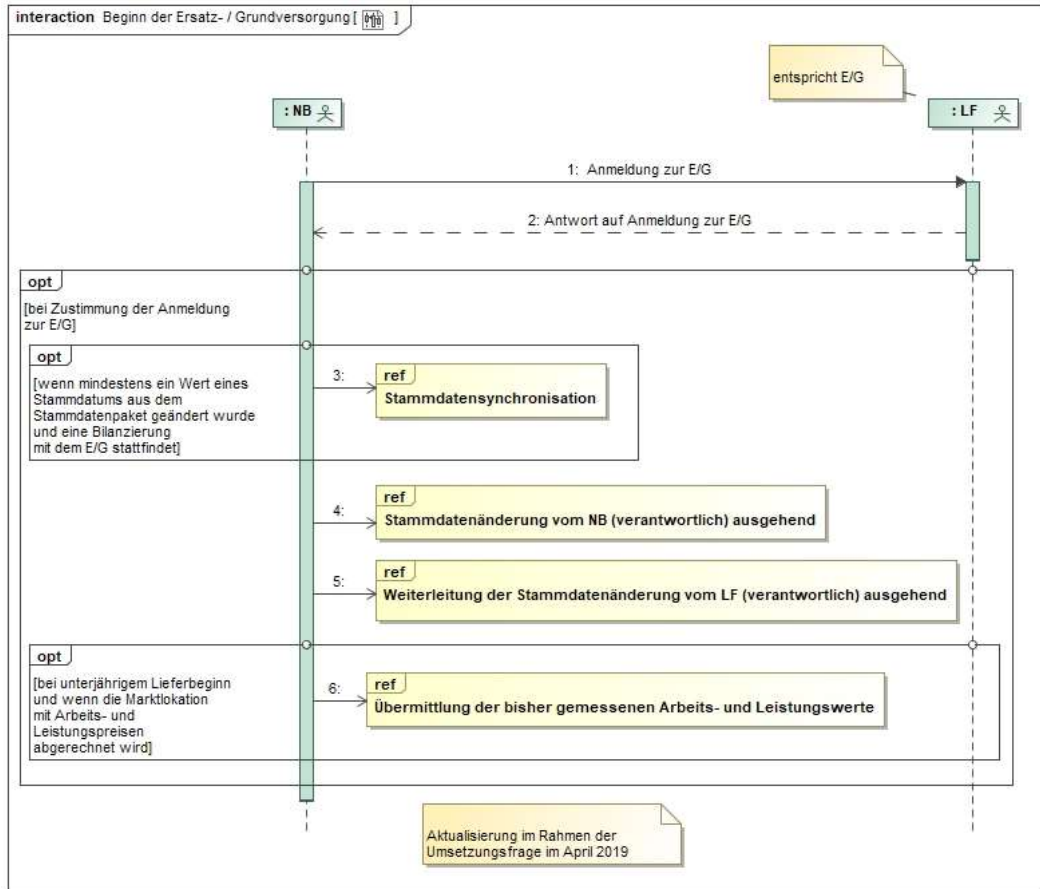
3.4. Lieferbeginn

GPKE_007				
Lieferbeginn und Beginn der Ersatz-/Grundversorgung in Verbindung mit Stammdatensynchronisation				
Ist der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ im Fall eines befristeten Lieferbeginns ohne Bilanzierung bzw. einer befristeten Ersatz-/Grundversorgung ohne Bilanzierung durchzuführen?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II. 4.2 „SD: Lieferbeginn“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II. 5.2.2 „SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 8.4.5.1 „UC: Stammdatensynchronisation“, Vorbedingung</p>			
Frage / Regelungslücke	<p>In den Sequenzdiagrammen der Use-Cases „Lieferbeginn“ und „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ wird bei Zustimmung der Anmeldung nachfolgend auf den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ referenziert. Die Stammdatensynchronisation soll dabei laut Vorbedingung des Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ ausgeführt werden, wenn mindestens ein Wert eines Stammdatums aus dem Stammdatenpaket auf Grund eines Lieferbeginns bzw. einer Ersatz-/Grundversorgung geändert wurde.</p> <p>Muss im Fall eines befristeten Lieferbeginns ohne Bilanzierung bzw. einer befristeten Ersatz-/Grundversorgung ohne Bilanzierung der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ ebenfalls ausgeführt werden, obwohl sich keine bilanzierungsrelevanten Stammdaten ändern?</p>			
Lösung	<p>Nein, bei einem befristeten Lieferbeginn ohne Bilanzierung bzw. einer befristeten Ersatz-/Grundversorgung ohne Bilanzierung ist der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ nicht durchzuführen, da sich keine bilanzierungsrelevanten Stammdaten ändern.</p> <p>Im nachfolgenden die aktualisierten Sequenzdiagramme der Use-Cases „Lieferbeginn“ mit einer neuen Option um Schritt 8 und „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ mit einer neuen Option um Schritt 3:</p>			

SD: Lieferbeginn



SD: Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung



Status Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_024

Lieferbeginn

Wie muss der NB reagieren, wenn der Lieferant die Abmeldeanfrage in die Zukunft bestätigt?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.4.1, SD „Lieferbeginn“ BK7-18-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel 3.2, Use-Case „Lieferbeginn“, Detaillierte Beschreibung Bestätigt der LFA die Abmeldeanfrage - zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder - zu einem noch früheren Datum (Fall b),			

	so wird die Zuordnung des LFA zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet.
Frage / Regelungslücke	Es gibt in der GPKE bzw. GeLi Gas keinen Hinweis, wie der NB zu reagieren hat, wenn der LFA zu einem späteren Datum die Abmeldeanfrage „bestätigt“. Dies stellt einen Fehlerprozess dar, da der LFA die Abmeldeanfrage hätte ablehnen müssen. Wie hat der NB die „Bestätigung der Abmeldeanfrage zum späteren Datum“ prozessual zu werten?
Lösung	Sofern der NB eine Antwort mit einem nicht-zulässigen Abmeldedatum des LFA (z. B. ein Abmeldedatum in Zukunft bezogen auf das vom NB mitgeschickte Abmeldedatum) auf die Abmeldeanfrage erhält, dann liegt dem NB keine gültige Antwort vor. Der NB verhält sich, als ob er innerhalb der Antwortfrist auf eine Abmeldeanfrage vom LFA keine Antwort erhalten hätte. Im weiteren Prozessablauf bestätigt der NB dem LFN die Anmeldung zum ursprünglichen Anmeldedatum und sendet dem LFA eine „Mitteilung über Beendigung der Zuordnung“ zum Vortag des ursprünglichen Anmeldedatums.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLi Gas_001			
Lieferbeginn			
Termin in „Mitteilung Beendigung der Zuordnung“ weicht vom in der Abmeldeanfrage und in der Antwort darauf mitgeteiltem Termin ab			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
			<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II.4.1 BK7-16-142, GeLi Gas, Abschnitt B.3		
Frage / Regelungslücke	Darf der Abmeldetermin, der vom NB in der „Mitteilung über Beendigung der Zuordnung“ mitgeteilt wird, von dem Termin abweichen, den der LFA dem NB in der „Beantwortung der Abmeldeanfrage“ mitgeteilt hat?		
Lösung	Eine Terminverschiebung durch den NB ist nicht erlaubt, es sei denn es liegt ein Anwendungsfall nach Prozessschritt 5 (GPKE) bzw. nach Prozessschritt 3e, Fall B (GeLi Gas) vor und der LFA bestätigt die Abmeldeanfrage mit einem Datum, zu dem die Fristen des Prozesses „Lieferende“ nicht eingehalten werden können.		
Status	Konsens BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GPKE_GeLiGas_013 (ehemals LB_A001)				
Lieferbeginn				
Befristete Anmeldungen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.2 „Grundregeln zum Lieferende und Lieferbeginn“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.2.2, „Grundregeln“			
Frage / Rege- lungslü- cke	Wenn der LF die Marktlokation befristet anmeldet, muss dann auch eine separate Ab- meldung erfolgen?			
Lösung	Es muss keine separate Abmeldung der Marktlokation erfolgen.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_014 (ehemals LB_A004)				
Lieferbeginn				
Antwort auf die Abmelde-/Abmeldungsanfrage bei SLP-Marktlokationen ohne iMS				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II. 4.2, „SD: Lieferbeginn“, Schritt 4 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3.3, Prozess „Lieferbeginn“, Detaillierte Be- schreibung, Schritt 3d			
Frage / Rege- lungslü- cke	<i>GeLi Gas: b) Der LFA bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als ei- nen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt.</i> Wie viele Tage darf das Abmeldedatum des LFA vor dem gewünschten Anmeldedatum des LFN liegen?			
Lösung	Das gemeldete Abmeldedatum des LFA darf nicht mehr als 6 Wochen zurückliegen, so- weit es sich um einen Einzug handelt. Basis ist der Nachrichten-Eingang der Beantwor- tung der Abmelde-/Abmeldungsanfrage durch den LFA beim NB. Beantwortet der LFA die Abmelde-/Abmeldungsanfrage mit einem Datum, das mehr als 6 Wochen zurückliegt, passt der NB das Abmeldedatum auf den Vortag der Anmeldung an. In der Beendigungsmitteilung wird das Datum dem LFA mitgeteilt.			

	Eine unbegrenzte Verschiebung ist nicht möglich. Handelt es sich um eine Abmelde-/Abmeldungsanfrage wegen Einzug kann es eine Terminverschiebung bis zu 6 Wochen in die Vergangenheit geben.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_015 (ehemals LB_A005)			
Lieferbeginn			
Zuordnung zum Bilanzkreis bei rückwirkender Anmeldung zur Netznutzung			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II. 4.2, „SD: Lieferbeginn“, Schritt 1 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3.3, Prozess „Lieferbeginn“, Detaillierte Beschreibung, Schritt 1		
Frage / Regelungslücke	Wird bei einer (rückwirkenden) Anmeldung der Bilanzkreis während des Bearbeitungszeitraums gewechselt, welcher Bilanzkreis ist in der Anmeldung zur Netznutzung zu benennen? Ist der aktuelle Bilanzkreis zum Zeitpunkt des Meldungsversands, der gültige Bilanzkreis zum zurückliegenden Lieferbeginn oder der zukünftig gültige Bilanzkreis zum Bilanzierungsbeginn maßgebend?		
Lösung	Der LFN muss den Bilanzkreis anmelden, in dem die Marktlokation zum Bilanzierungsbeginn geführt werden soll. <u>Beispiel:</u> Rückwirkende Anmeldung zum 12.12.2011, Nachrichteneingang zum 04.01.2012, Antwort an LF zum 09.01.2012, Bilanzierungsbeginn zum 01.02.2012. Damit ist vom LF am 04.01.2012 der Bilanzkreis zu melden, der am 01.02.2012 gültig ist.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GPKE_GeLiGas_016 (ehemals LB_A006)			
Lieferbeginn			
Bilanzierungsbeginn/-ende bei Marktlokationen mit synchroner Bilanzierung, nach einer bestätigten Abmeldeanfrage			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>

Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1, GPKE Kapitel II.4 Use-Case „Lieferbeginn“ / Kapitel III 6.4 „Synchronmodell“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 3, MPES, Kapitel 4.3, Use-Case „Lieferbeginn“</p> <p>BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“</p>
Frage / Regelungslücke	<p>Wie ist mit Einzügen im Prozess „Lieferbeginn“ umzugehen, wenn der Lieferbeginn nahe beim Versanddatum der Nachricht liegt?</p> <p>Für die Sparte Strom ist dies in Kapitel III.6.4 (Synchronmodell) beschrieben. Gilt dies auch für die Sparte Gas?</p> <p>Hier kann es zu Bilanzierungslücken kommen, bzw. in dem Prozessschritt „Beendigung der Zuordnung“ (bei einer vorangegangenen Abmeldeanfrage) würde das Bilanzierungsende vom bestätigten Lieferende aus der bestätigten Abmeldeanfrage abweichen. Bei einer bestätigten Abmeldeanfrage teilt der LF lediglich das Lieferende mit. Das Bilanzierungsende wird in einem weiteren Prozessschritt vom NB dem LF mitgeteilt. (GPKE: Schritt 6 / GeLi Gas: 3g. „Mitteilung über Beendigung der Zuordnung“). Bei einer synchronen Bilanzierung darf das Lieferende aus der bestätigten Abmeldeanfrage nicht vom Bilanzierungsende aus der Beendigung der Zuordnung abweichen. Auch muss der NB, zu jeder Zeit, die Marktlokation einem Bilanzkreis zugeordnet haben.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Versand der Anmeldung des LFN am 15.07.2020 mit Lieferbeginn (Einzug) 17.07.2020 - NB versendet am 16.07.2020 eine Abmeldeanfrage an LFA. <u>Frage 1:</u> Gibt er hier als Lieferende den 16.07.2020 an? (Frist wäre hier gem. Kapitel III 6.4 GPKE unterschritten) - Der LFA bestätigt die Abmeldeanfrage am 18.07.2020. <u>Frage 2:</u> Kann dieser die Abmeldeanfrage mit dem 16.07.2020 bestätigen? - Der NB hat nun eine Bestätigung der Anmeldung (LFN), als auch eine Beendigung der Zuordnung (LFA) zu senden. Welches Bilanzierungsende (LFA) / Bilanzierungsbeginn (LFN) wird hier übermittelt?
Lösung	<p>Bei Marktlokationen mit synchroner Bilanzierung ist wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferbeginn: Wie in der Sparte Strom beschrieben, setzt der NB den Netznutzungswechsel bei Ein- bzw. Auszug auf den zweiten, auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag fest. Es sei denn, Lieferbeginn oder Lieferende liegen weiter in der Zukunft. - Bei einem Lieferende entspricht dies dem auf das Bestätigungsdatum darauffolgenden Tag. <p>Vorgehensweise, wenn der NB bei einem Lieferbeginn eine bestehende Zuordnung zu einem anderen Lieferanten feststellt. (Abmeldeanfrage notwendig).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der NB versendet die Abmeldeanfrage, wie im Beispiel dargestellt, mit dem Vortag des vom LFN gewünschten Lieferbeginns.

	<ul style="list-style-type: none"> - Der LFA versendet bei einer Bestätigung der Abmeldeanfrage mit einem Lieferende das 2. WT, nach dem Versanddatum der Antwort auf die Abmeldeanfrage, liegt. (Beispiel: Versand am 18.07.2020 > Lieferende 20.07.2020) - Der NB muss spätestens am, der bestätigten Abmeldeanfrage darauffolgenden WT, die Antwort auf die Anmeldung (LFN) als auch die Beendigung der Zuordnung (LFA) versenden. <p>Somit ergibt sich als Lieferbeginn / Bilanzierungsbeginn, in diesem Beispiel, der 21.07.2020. Das Bilanzierungsende entspricht dem Lieferende aus der bestätigten Abmeldeanfrage (20.07.2020)</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLiGas_003 (ehemals LB_A009)				
Lieferbeginn				
Konfliktfall Lieferantenwechsel – Abmeldungsanfrage mit Belieferungslücke				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3.3, Prozess „Beginn Grund-/Ersatzversorgung“ i.V.m. EnWG § 36 bzw. 38			
Frage / Regelungslücke	<p>Auch bei LF-Wechseln kann der LFA die Abmeldungsanfrage mit Terminkorrektur bestätigen. Sofern das Vertragsverhältnis mit dem LFA vor dem Vortag des Lieferbeginns endet, entsteht eine Belieferungslücke, die durch den NB zu schließen ist.</p> <p><u>Fragestellungen:</u></p> <p>Handelt es sich bei der Anmeldung um ein Grund- oder Ersatzversorgungsverhältnis? Ist in diesem Fall die Befristung der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung zulässig?</p>			
Lösung	Liegt dem NB für eine Marktlokation sowohl eine Abmeldung als auch eine Anmeldung mit einem nach dem Abmeldedatum liegenden Anmeldedatum vor, ist die Lücke zwischen dem Abmeldedatum und dem Anmeldedatum durch eine befristete Anmeldung beim E/G zu schließen. Dies kann insbesondere aus der Versendung einer Abmeldungsanfrage resultieren.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_017 (ehemals LB_A022)

Lieferbeginn

Prozess Lieferbeginn bei Wiederaufnahme der Belieferung bei einem unterbrochenen Netzanschluss

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.4, Use-Case „Lieferbeginn“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3.1, Prozess „Lieferbeginn“			
Frage / Regelungslücke	<p>Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den Ersatzversorger versorgt wurde. Zum Prozess „Lieferbeginn“ gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Marktlokation, bei der zuvor der NB den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.</p> <p>Fall 1: Eine gesperrte Marktlokation ist einem LF bereits zugeordnet. Ist hier der Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden, um die Entsperrung zu veranlassen?</p> <p>Fall 2: Der LFN meldet eine gesperrte Marktlokation an. Welche Frist ist im Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden?</p>			
Lösung	<p>Zu Fall 1: Nein, da die Sperrung über einen mit dem NB bilateralen Prozess auf Verlangen des aktuellen LF durchgeführt wurde, erfolgt auch die Wiederinbetriebnahme gemäß der bilateralen Vereinbarung zwischen LF und NB.</p> <p>Zu Fall 2: Hierzu werden die normalen Fristen vom Prozess „Lieferbeginn“ angewendet. Für den Transaktionsgrund „LF-Wechsel“ ist die Anlage zum bestätigten NN-Beginn wieder in Betrieb zu nehmen, sofern es sich um einen Werktag handelt, ansonsten am nächsten, dem bestätigten Netznutzungsbeginn folgenden Werktag. Für den Transaktionsgrund „Einzug“ ist die Anlage zum bestätigten Einzugstermin, jedoch nur in die Zukunft wieder in Betrieb zu nehmen.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_018 (ehemals LB_A025)

Lieferbeginn

Bestätigter Lieferbeginn, der gegenstandslos wird

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.4, Use-Case „Lieferbeginn“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3.1, Prozess „Lieferbeginn“			

Frage / Regelungslücke	Der NB hat am 01.04. einen Lieferbeginn im Rahmen des Prozesses LF-Wechsel zum 01.07. bestätigt. Der Kunde zieht am 15.05. aus und der aktuelle LF stößt am 01.05. beim NB den Prozess „Lieferende“ (Auszug) an. Wie geht der NB mit bereits zukünftig zugeordneten LF um?
Lösung	Der NB sendet an den bzw. die zukünftigen LF eine Informationsmeldung zur Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung. Verwendung des Transaktionsgrundes „Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung wegen Auszug des Kunden - ZG9“. In das Feld des beteiligten Marktpartners wird anstatt „Neu-Lieferant“ der für den Prozess „auslösenden Lieferanten“ eingetragen.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_044			
Lieferbeginn			
Versand von Abmeldeanfragen bei Identität von altem und neuem Lieferant			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.4, Use-Case „Lieferbeginn“ BK7-18-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel 3.2, Use-Case „Lieferbeginn“		
Frage / Regelungslücke	Ist auch bei einer möglichen Identität von LFA und LFN eine Abmeldeanfrage zu versenden?		
Lösung	Der NB leitet im Use-Case „Lieferbeginn“ die Prozessschritte 2 und 3 ein, wenn die Marktlokation zum Anmeldedatum noch einem LF zugeordnet ist und keine korrespondierende Abmeldung vorliegt. Dies gilt auch für den Fall einer eventuellen Personenidentität von LFN und LFA. Das Verfahren gilt für die Sparten Strom und Gas. Siehe hierzu für die Sparte Strom auch BNetzA-Mitteilung Nr. 68 zu GPKE		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GeLiGas_004 (ehemals LB_A024)

Lieferbeginn				
Rückwirkende Einzüge > 6 Wochen bei SLP-Kunden				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel C.1, Prozess „Geschäftsprozesse des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen (Ersatz-/Grundversorgung)“			
Frage / Regelungslücke	Ist eine Anmeldung in die Ersatz-/Grundversorgung nur bis maximal 6 Wochen rückwirkend möglich oder können diese auch zu einem länger zurückliegenden Anmeldedatum erfolgen (z.B. Neuanlagen, Leerstandsermittlung)?			
Lösung	Die Zuordnung von Marktlokationen zum E/G kann im Rahmen des Use-Cases „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen, deren Messlokationen mit einer kME oder einer mME ausgestattet sind, bis zu 6 Wochen zzgl. 3 WT rückwirkend erfolgen (wie Use-Cases „Lieferende“ und „Lieferbeginn“)“.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_019 (ehemals LB_A027)

Lieferbeginn				
Ausbleiben der Mitteilung über Beendigung der Zuordnung				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.4.2, „SD: Lieferbeginn“, Schritt 6 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3.3, Prozess „Lieferbeginn“, Detaillierte Beschreibung, Schritt 3f			
Frage / Regelungslücke	Dem NB liegt vom LFN eine Netznutzungsanmeldung vor, jedoch keine korrespondierende Abmeldung des LFA. Der NB versendet an den LFA daher eine Abmelde-/Abmeldungsanfrage. Wie wird verfahren, wenn der LFN seine Netznutzungsanmeldung storniert und der LFA bereits auf die Abmelde-/Abmeldungsanfrage geantwortet hat?			
Lösung	Fall 1: Der LFA hat die Abmelde-/Abmeldungsanfrage abgelehnt (GPKE: Schritt 4, GeLi Gas: Schritt 3d): In diesen Fall bleibt die Marktlokation dem LFA zugeordnet; der NB sendet keine Mitteilung über eine Beendigung der Zuordnung an den LFA.			

	<p>Fall 2: Der LFA hat der Abmeldeanfrage zugestimmt (GPKE: Schritt 4, GeLi Gas: Schritt 3d).</p> <p>In diesem Fall wird die Marktlokation dem E/G zugeordnet. Der NB übermittelt eine Mitteilung über eine Beendigung der Zuordnung (GPKE: Schritt 6, GeLi Gas: Schritt 3g) an den LFA</p> <p>Hinweis: Sollte der LFA die Abmelde-/Abmeldungsanfrage nicht beantwortet haben und ist die Antwortfrist abgelaufen, so wird analog Fall 2 verfahren.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_020 (ehemals LB_A028)				
Lieferbeginn				
Umgang mit zwei Anmeldungen zum gleichen Lieferbeginn-Termin				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.2.4, „SD: Lieferbeginn“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“			
Frage / Regelungslücke	<p>Zu einer Marktlokation kommen zum gleichen Lieferbeginn-Datum zwei Anmeldungen an unterschiedlichen Eingangsterminen. Dabei ist die eine Anmeldung des LFN1 bereits bestätigt und die zweite Anmeldung des LFN2 geht nach der Bestätigung ein. Nach GPKE ist dem LFN1 eine Abmelde-/Abmeldungsanfrage zu stellen, dem dieser nur zustimmen oder ablehnen kann.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Abmeldung LFA zum 31.07. wurde bestätigt. Anmeldung LFN1 zum 01.08. wurde bestätigt. Neue Anmeldung LFN2 zum 01.08. geht ein.</p> <p>Darf LFN1 eine Abmelde-/Abmeldungsanfrage zum 31.07. (einen Tag vor dem Anmeldedatum) per APERAK ablehnen, da ihm die Marktlokation erst ab 01.08. zugeordnet ist?</p>			
Lösung	<p>Nein, LFN1 darf die Abmelde-/Abmeldungsanfrage nicht per APERAK ablehnen.</p> <p><u>Weitere Prozessfolgen:</u></p> <p>In der Abmelde-/Abmeldungsanfrage des NBs an den LFN1 wird nach GPKE als Enddatum der Vortag des Beginn-Datums von LFN2 mitgeteilt. Sind die Anmeldungen von LFN1 und LFN2 auf dasselbe Datum datiert, wird in der Abmelde-/Abmeldungsanfrage der Vortag des Belieferungsbeginns von LFN1 übertragen. Der LFN1 muss sicherstellen, dass in der Verarbeitbarkeitsprüfung ein Ende-Datum, das einen Tag vor dem echten Vertragsbeginn liegt, zulässig ist und die zur Abmelde-/Abmeldungsanfrage gehörenden</p>			

	<p>Marktllokation identifiziert. Eine Ablehnung mittels APERAK „ID unbekannt“ ist nicht zulässig. Eine Bestätigung mit Terminänderung ist in diesem Fall nicht möglich. LFN1 kann der Abmelde-/Abmeldungsanfrage zustimmen oder ablehnen.</p> <p>Bei Zustimmung der Abmelde-/Abmeldungsanfrage, durch den LFN1, wird diese Zuordnung zum 31.07. mit der Meldung über eine Beendigung der Belieferung beendet. (Es entsteht somit keine Netznutzung, es kann aber bei SLP eine bilanzierungstechnische Zuordnung stattfinden.) Die Anmeldung des LFN2 wird durch den NB zum gewünschten Beginn-Datum (im Beispiel zum 01.08.) bestätigt.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_021 (ehemals LB_A029)				
Lieferbeginn				
Verschiebung des Abmeldedatums auf Grund einer Abmelde-/Abmeldungsanfrage				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.4.2, „SD: Lieferbeginn“, Schritt 4 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.2.4, Prozess „Lieferbeginn“, Detaillierte Beschreibung, Schritt 3d, Fall b			
Frage / Regelungslücke	<p>Der LFA bestätigt die Abmelde-/Abmeldungsanfrage zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt.</p> <p>Darf der LFA beim Transaktionsgrund „LF-Wechsel“ das Lieferende-Datum in der Antwort auf die Abmelde-/Abmeldungsanfrage verschieben?</p> <p>Wenn ja, welche Fristen sind vom LFA einzuhalten?</p>			
Lösung	<p>Eine Antwort auf die Abmelde-/Abmeldungsanfrage mit Terminkorrektur des Lieferendes ist nur innerhalb der Fristen des Prozesses Lieferende (LF-Wechsel) zulässig, d.h. mit einem Vorlauf von mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum. Ist dies nicht möglich, kann der LFA der Abmelde-/Abmeldungsanfrage nur ohne Terminkorrektur zustimmen oder sie ablehnen.</p> <p>Unterschreitet der LFA diese Frist, so passt der NB das Abmeldedatum auf den Vortag der Anmeldung an. In der Beendigungsmitteilung wird das Datum dem LFA mitgeteilt.</p> <p>(Vgl. GPKE_GeLiGas_014 (ehemals LB_A004) für Abmelde-/Abmeldungsanfrage aufgrund Transaktionsgrund „Einzug“)</p> <p>Beispiel 1:</p> <p>Eingang der Anmeldung (LW) LFN am 31.08.2012 zum 15.09.2012. Versand der Abmelde-/Abmeldungsanfrage an LFA am 06.09.2012 zum 14.09.2012.</p>			

	<p>Beantwortung der Abmelde-/Abmeldungsanfrage am 11.09.2012 mit Terminkorrektur zum 13.09.2012.</p> <p>Beendigungsmitteilung an LFA am 12.09.2012 mit Lieferendedatum 14.09.2012. (Tag vor dem Anmeldedatum des LFN, da nicht fristgerechte Abmeldung des LFA erfolgt ist.)</p> <p><u>Beispiel 2:</u></p> <p>Eingang der Anmeldung (LW) LFN am 31.08.2012 zum 01.01.2013.</p> <p>Versand der Abmelde-/Abmeldungsanfrage an LFA am 06.09.2012 zum 31.12.2012.</p> <p>Beantwortung der Abmelde-/Abmeldungsanfrage am 11.09.2012 mit Terminkorrektur zum 19.09.2012</p> <p>Beendigungsmitteilung an LFA am 12.09.2012 mit Lieferende-Datum 31.12.2012 (Tag vor dem Anmeldedatum des LFN, da nicht fristgerechte Abmeldung des LFA erfolgt ist. Der LFA hätte als frühesten Termin den 20.09.2012 für die Terminkorrektur wählen müssen).</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_022 (ehemals LB_A056)			
Lieferbeginn			
Maximaler rückwirkender Zeitpunkt für eine „Informationsmeldung zur Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung“			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II. 4.2, „SD: Lieferbeginn“, Schritt 7 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“		
Frage / Regelungslücke	Was ist der maximale rückwirkende Zeitpunkt, zu dem der NB die „Informationsmeldung zur Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung“ einem zukünftig zugeordneten LF senden darf?		
Lösung	Der NB darf für Marktlokationen, deren Energie auf Basis von Standardlastprofilen bilanziert wird und deren Messlokationen mit kME oder mME ausgestattet sind die Infomeldung maximal 6 Wochen + 8 WT + 1 Kalendertag rückwirkend dem zukünftig zugeordneten LF übermitteln.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GPKE_GeLiGas_023 (ehemals LB_A057)

Lieferbeginn

Wie kann ein LF eine bestätigte Netznutzungsanmeldung rückabwickeln bzw. auf obsolet setzen?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II. 4.2, Use-Case „Lieferbeginn“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“			
Frage / Regelungslücke	Wie kann ein LF eine bestätigte Netznutzungsanmeldung rückabwickeln bzw. auf obsolet setzen? <u>Beispiel:</u> Widerruf des Anschlussnutzers			
Lösung	Der LF meldet fristgerecht die Marktlokation mit dem entsprechenden Transaktionsgrund ab und füllt das Feld „Beginn zum“ mit dem vom NB bestätigten Beginndatum.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_024 (ehemals LB_A059)

Lieferbeginn

Abmeldetermin für befristete Anmeldungen in der Zukunft

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.3, Use-Case „Lieferende“ und Kapitel II.4, Use-Case „Lieferbeginn“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.2, Prozess „Lieferende“ und Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“			
Frage / Regelungslücke	Kann der Abmeldetermin für befristete Anmeldungen nur in der Zukunft liegen?			
Lösung	Nein, eine befristete Anmeldung mit Abmeldedatum in der Vergangenheit ist möglich, wenn die Lieferung durch einen Auszug beendet wurde. Die Fristen nach GPKE/GeLi Gas sind dabei einzuhalten. Liegt ein Lieferende wegen LF-Wechsel vor, ist dies nur in der Zukunft möglich.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_025 (ehemals LB_A064)				
Lieferbeginn				
Vergabe des Bilanzierungszeitraumes bei SLP				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.2, Prozess „Lieferende“ und Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“			
Frage / Rege- lungslü- cke	<p><u>Beispiel:</u></p> <p>Am 08.01.2013 erhält der NB eine rückwirkende Anmeldung zum 01.01.2013 (LF1). Diese Anmeldung (LF1) bestätigt er am 08.01.2013 mit Lieferbeginn zum 01.01.2013 und Bilanzierungsbeginn den 01.02.2013.</p> <p>Am 09.01.2013 erhält der NB eine Abmeldung (zu LF1) wegen LF-Wechsel zum 31.01.2013. Diese bestätigt er am 10.01.2013 zum Lieferende 31.01.2013 und Bilanzierungsende 28.02.2013.</p> <p>Die Anmeldung (LF2) wegen LF-Wechsel bestätigt der NB am 11.01.2013 zum 01.02.2013 und als Bilanzierungsbeginn den 01.03.2013.</p> <p>Ist dieses Verhalten so korrekt oder hätte der NB den Bilanzierungszeitraum zu LF1 wieder aufheben müssen, sodass LF2 mit Bilanzierungsbeginn 01.02.2013 starten kann? Muss in der Bestandsliste zu Februar LF1 und LF2 enthalten sein?</p>			
Lösung	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u></p> <p>Es findet für den LF1 keine Bilanzierung statt, weil die Abmeldebestätigung vor dem 15. WT versendet wurde. Der korrekte Bilanzierungsbeginn für LF2 wäre der 01.02.2013. Das Bilanzierungsende 28.02.2013 ist somit falsch. Dem LF2 ist als Bilanzierungsbeginn der 01.02.2013 zu nennen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>In der Abmeldebestätigung wird kein Bilanzierungsende mitgegeben, da keine Bilanzierung stattfindet.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u></p> <p>Die Marktlokation ist nur in der Bestandsliste des LF2 enthalten.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_026 (ehemals LB_A079)

Lieferbeginn

**Lieferant erhält Abmelde-/Abmeldungsanfrage und bestätigt diese;
Ausbleiben der „Mitteilung der Beendigung Zuordnung“ vom NB**

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.4.2, „SD: Lieferbeginn“, Schritt 4 / 6 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.2, Prozess „Lieferbeginn“, Detaillierte Beschreibung, Schritt 3g			
Frage / Regelungslücke	Aufgrund einer Anmeldung eines LFN mit Transaktionsgrund „Einzug“ hat der NB eine Abmelde-/Abmeldungsanfrage an den LFA gesendet. Der LFA hat die Abmelde-/Abmeldungsanfrage bestätigt. Der LFA wartet bis max. 8. WT auf die „Mitteilung über Beendigung der Zuordnung“. Die „Mitteilung über Beendigung der Zuordnung“ (GeLi Gas: Schritt 3g, GPKE: Schritt 6) wurde vom NB nicht gesendet. Ist die Zuordnung (Netznutzung und Bilanzierung) dennoch beendet?			
Lösung	Ja, die Zuordnung zum LFA ist beendet. Die „Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung“ dient ausschließlich dazu, dem LFA mitzuteilen, wann die Bilanzierung endet. Fehlt diese Mitteilung, liegt ein Prozessfehler vor. (Vgl. hierzu ebenfalls die Umsetzungsfrage GPKE_GeLiGas_019 (ehemals LB_A027).			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_027 (ehemals LB_A090)

Lieferbeginn

Kommunikation Eigentümer, sofern Letztverbraucher nicht bekannt

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II. 4.2, Use-Case „Lieferbeginn“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“ i.V.m. UTILMD AHB GPKE und GeLi Gas			
Frage / Regelungslücke	Gemäß AHB soll der NB dem LF im Rahmen einer Anmeldung in die Ersatz-/Grundversorgung mittels des Transaktionsgrundes „Z36 – EoG Ein-/Auszug Umzug)“ den Namen des Kunden/Letzverbrauchers im Segment für den Kunden mitteilen, sofern ihm dieser bekannt ist. Andernfalls kann das Segment auch entfallen. <u>Fragestellung:</u>			

	Ist es möglich, im Segment für den Kunden statt des Kunden/Letzverbraucher (Anschlussnutzers) den Eigentümer (Anschlussnehmer) oder den zuletzt auf die Marktlokation angemeldeten Kunden zu übermitteln, sofern dem NB der tatsächliche Kunde/Letzverbraucher für den betroffenen Zeitraum nicht bekannt ist?
Lösung	Ist dem NB der neue Kunde/Letzverbraucher (Anschlussnutzer) unbekannt, wird dieses Segment nicht angegeben. Der zuletzt bekannte Kunde ist nicht relevant (Datenschutz); der Eigentümer (Anschlussnehmer) ist, soweit bekannt, im separaten Segment für den Netzanschlusseigentümer anzugeben.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_028 (ehemals LE_A003)

Lieferbeginn

Information an einen LF, wenn er eine Marktlokation zukünftig nicht mehr beliefern kann

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.4.2, „SD: Lieferbeginn“, Schritt 6 und Kapitel II.5 Prozess „Ersatz-/Grundversorgung“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3.3, Prozess „Lieferbeginn“, Detaillierte Beschreibung, Schritt 3g und Kapitel C.2.3 Prozess „Ersatz-/Grundversorgung“, Detaillierte Beschreibung Schritt 1			
Frage / Regelungslücke	Bei Schließung eines Bilanzkreises oder beim Erlöschen einer Zuordnungsermächtigung wird der Ersatz-/Grundversorger mit einer Anmeldung über die zu beliefernde Marktlokation informiert. Es ist im Prozess aber nicht beschrieben, wie der LFA darüber informiert wird, dass er die Marktlokation nicht mehr beliefert. Wie ist dies vorzunehmen?			
Lösung	In den beiden Fällen „Schließung eines Bilanzkreises“ oder beim „Erlöschen einer Zuordnungsermächtigung“ muss der NB dem LF eine Mitteilung in elektronischer Form über die Beendigung der Zuordnung einschließlich Belieferungsendedatum zukommen lassen. In der Informationsmeldung zur Beendigung der Zuordnung wird das Netznutzungs- und Bilanzierungsende mitgeteilt. Hinweis: Hierbei ist die gleiche Ausprägung der UTILMD wie Schritt 6 Strom bzw. Schritt 3g Gas „Mitteilung über Beendigung der Zuordnung“ des Prozesses „Lieferbeginn“ anzuwenden.			

Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU <i>Veröffentlichung der Umsetzungsfrage interimswise bis die Anpassungen in den Datenformaten zur Umsetzungsfrage GPKE_GeLiGas_004 verfügbar sind.</i>
--------	--

GPKE_GeLiGas_037 (ehemals LB_A051)			
Lieferbeginn			
Fristenberechnung zu rückwirkenden Einzügen			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
			<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.3.1, Use-Case „Lieferende“ und Kapitel II.4.2, „SD: Lieferbeginn“, Schritt 3 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.2 „Prozess Lieferende“ und Kapitel 3.3, Prozess „Lieferbeginn“, Detaillierte Beschreibung, Schritt 3		
Frage / Regelungslücke	Ein Einzug kann maximal 6 Wochen rückwirkend gemeldet werden. Fehlt die korrespondierende Auszugsmeldung, erhält der LFA eine Abmelde-/Abmeldungsanfrage. Darf der NB in der Abmelde-/Abmeldungsanfrage ein Datum wählen, das mehr als 6 Wochen rückwirkend liegt?		
Lösung	Das vom NB in der Abmelde-/Abmeldungsanfrage genannte Abmeldungsdatum kann aufgrund der Prozesslaufzeiten bis zu 6 Wochen + 4 WT (Abmelde-/Abmeldungsanfrage wird spätestens am 4. WT nach Eingang der Lieferbeginn-Meldung gesendet) + 1 Tag (das angefragte Lieferende-Datum ist der Vortag des vom LFN gewünschten Lieferbeginns) rückwirkend gemeldet werden. <u>Beispiel:</u> Eingang Lieferbeginn-Meldung beim NB am 12.07.2012 mit Lieferbeginn-Datum 31.05.2012 (Ausschöpfung der maximalen Frist für die LieferbeginnMeldung 6 Wochen rückwirkend); Übermittlung der Abmelde-/Abmeldungsanfrage an den LFA am 18.07.2012 zum 30.05.2012.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GPKE_GeLiGas_035 (ehemals UF_Interim_096)			
Lieferbeginn			
Termin in „Mitteilung Beendigung der Zuordnung“ weicht vom in der Abmeldeanfrage und in der Antwort darauf mitgeteiltem Termin ab			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas
			<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.4, Use-Case „Lieferbeginn“, Schritt 6 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“, Schritt 3e
Frage / Regelungslücke	Darf der Abmeldetermin, der vom NB in der „Mitteilung über Beendigung der Zuordnung“ mitgeteilt wird, von dem Termin abweichen, den der LFA dem NB in der „Beantwortung der Abmeldeanfrage“ mitgeteilt hat?
Lösung	Eine Terminverschiebung durch den NB ist nicht erlaubt es sei denn, es liegt ein Anwendungsfall nach GPKE: Schritt 6 bzw. GeLi Gas: Schritt 3e, Fall b vor und der LFA bestätigt die Abmeldeanfrage mit einem Datum, zu dem die Fristen des Prozesses „Lieferende“ nicht eingehalten werden können.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLi Gas_007 (ehemals LB_A008)				
Lieferbeginn				
Frist Anmeldung bei Schließung Belieferungslücke				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.3.3, Prozess „Lieferbeginn“ Schritt 4b			
Frage / Regelungslücke	<p>Bei Eingang einer Lieferbeginn-Meldung und nicht vorliegender Lieferende-Meldung hat der NB spätestens am 4. WT nach Eingang der Lieferbeginn-Meldung eine Abmeldeanfrage zu senden, die der LFA spätestens nach 3 WT beantworten muss. Wird diese Abmeldeanfrage mit Terminkorrektur beantwortet, so dass eine Belieferungslücke entsteht, ist diese durch den Ersatz-/Grundversorger zu schließen. Dieser hat wiederum maximal 5 Werktage Zeit, die Anmeldung zur Ersatz-/ Grundversorgung zu beantworten.</p> <p><u>Frage 1:</u> Ist die Anmeldung des LFN trotz der nicht geschlossenen Belieferungslücke zu bestätigen?</p> <p><u>Frage 2:</u> Wie ist bei laufenden Anmeldungen zur Grund-/Ersatzversorgung beim NB damit umzugehen, wenn weitere Anmeldungen von LF eingehen? Sind diese ebenfalls mit „Anmeldung in Bearbeitung“ abzulehnen?</p> <p><u>Beispiel:</u> Eingang Lieferbeginn am 02.07.2012 mit Lieferbeginn zum 16.07.2012; Abmeldeanfrage mit Abmeldedatum 15.07.2012 wird am 06.07.2012 versendet. Die Antwort auf die Abmeldeanfrage geht am 11.07.2012 ein, das Abmeldedatum wird auf den 08.07.2012 (Aufgrund eines Auszuges / mit dem Transaktionsgrund „Ein- /Auszug“) korrigiert. Damit entsteht eine Belieferungslücke vom einschließlich 09.07.2012 bis einschließlich 15.07.2012. Am 11.07.2012 wird umgehend der Ersatz-/Grundversorger über die Belieferungslücke informiert, dieser hat wiederum bis spätestens 18.07.2012 zu antworten. Am 12.07.2012 wäre jedoch schon die Lieferbeginn-Meldung zu beantworten.</p>			

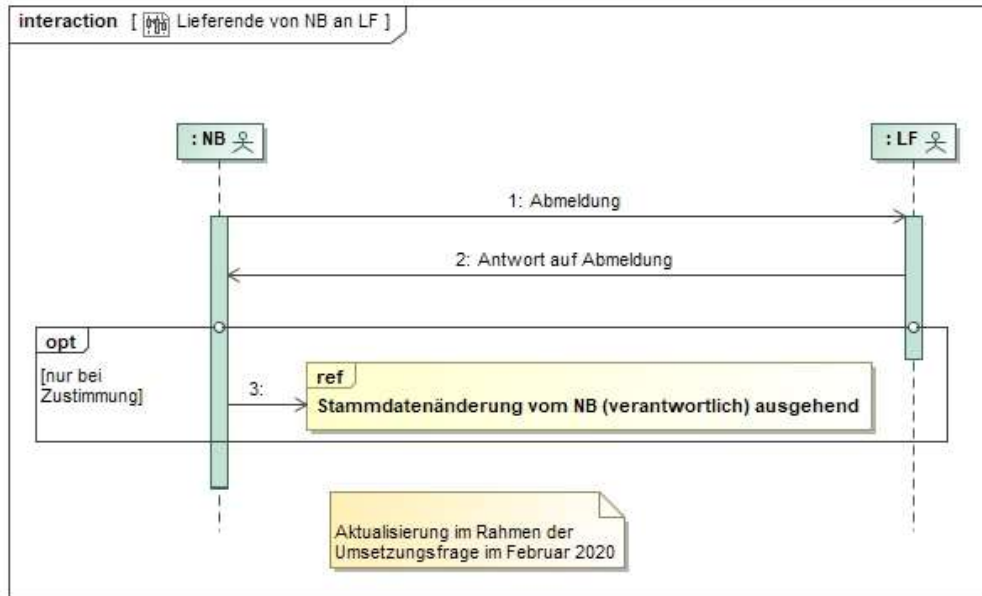
Lösung	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Ja, die Anmeldung des LFN ist mit Lieferbeginn zum 16.07.2012 zu bestätigen, obwohl die Anmeldung zur Grund-/Ersatzversorgung noch nicht abgeschlossen wurde.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Eine eingehende Anmeldung darf nicht mit „Anmeldung in Bearbeitung“ abgelehnt werden.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.5. Lieferende

GPKE_GeLiGas_004 (ehemals GPKE_010)														
Lieferende														
Ist eine Abmeldung vom NB an den LF möglich?														
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>										
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.3 „Use-Case: Lieferende“ BK6-18-032, Anlage 3, MPES, Kapitel 4.4 „Use-Case: Lieferende“ BK7-16-142 Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas), Kapitel B.2 „Prozess Lieferende“													
Frage / Regelungslücke	Im Lieferende kann der LF eine Abmeldung auf Grund einer Stilllegung an den NB senden. Ist eine Abmeldung auf Grund einer Stilllegung oder weiterer Gründe auch vom NB an den LF möglich?													
Lösung	Ja, eine Abmeldung vom NB an den LF ist aufgrund der im angefügten UC genannten Auslöser möglich. Nachfolgend der neue Use-Case für GPKE, MPES und GeLi Gas: UC: Lieferende von NB an LF <table border="1" data-bbox="344 1525 1378 1935"> <thead> <tr> <th>Use-Case-Name</th> <th>Lieferende von NB an LF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Prozessziel</td> <td>Der LF ist der Marktlokation nicht mehr zugeordnet.</td> </tr> <tr> <td>Use-Case-Beschreibung</td> <td>Der NB meldet beim LF die Marktlokation zum Abmeldedatum ab.</td> </tr> <tr> <td>Rollen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> LF NB </td> </tr> <tr> <td>Vorbedingung</td> <td>Der LF ist der Marktlokation zugeordnet.</td> </tr> </tbody> </table>				Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF	Prozessziel	Der LF ist der Marktlokation nicht mehr zugeordnet.	Use-Case-Beschreibung	Der NB meldet beim LF die Marktlokation zum Abmeldedatum ab.	Rollen	<ul style="list-style-type: none"> LF NB 	Vorbedingung	Der LF ist der Marktlokation zugeordnet.
Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF													
Prozessziel	Der LF ist der Marktlokation nicht mehr zugeordnet.													
Use-Case-Beschreibung	Der NB meldet beim LF die Marktlokation zum Abmeldedatum ab.													
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> LF NB 													
Vorbedingung	Der LF ist der Marktlokation zugeordnet.													

	<p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Sparte Strom und Gas: Stilllegung der Marktlokation. • Bei Sparte Strom: Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten. • Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktlokation zum Abmeldedatum.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung des NB wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	--

SD: Lieferende von NB an LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	<p>Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt: Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes wegen Stilllegung.</p> <p>Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Deaktivierungsmeldung, jedoch, wenn die Deaktivierung ihre Gültigkeit weiter als einen Monat in die Zukunft hat, frühestens in dem Monat, in dem die Zuordnungsermächtigung endet, jedoch spätestens am 5. WT des</p>	<p>Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt: Die Abmeldung ist auch an zukünftige LF mitzuteilen.</p>

		Monats, in dem die Zuordnungsermächtigung endet.	
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung.	<p>Der LF prüft die eingegangene Abmeldung.</p> <p>Der LF bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Abmeldung.</p> <p>Der Grund der Ablehnung ist anzugeben.</p> <p>Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt: Verstreicht die Frist, ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
3	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
<p>Hinweis:</p> <p>Der unter Vorbedingung genannte Auslöser des Use-Cases in der Umsetzungsfrage:</p> <p>„Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist.“</p> <p>ist im Rahmen dieser Umsetzungsfrage erst anzuwenden, sobald die Anpassungen in den Datenformaten von EDI@Energy verfügbar sind.</p>			
Status	<p>Aktualisiert: Ergänzung der Quelle „MPES“ sowie Differenzierung der Auslöser für die Sparten Strom bzw. für Gas.</p> <p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU</p>		

GPKE_GeLiGas_029 (ehemals LE_A008)

Lieferende				
Konfliktszenarien				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.3.2, Use-Case „Lieferende“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B.2.6, Prozess „Lieferende“			
Frage / Rege- lungslü- cke	Ein Lieferende (LF-Wechsel) von L1 zum 31.07. ist bereits prozessiert. Ein zweites fristge- rechtes Lieferende (Lieferende) von L1 zum 31.05. geht ein. Wie geht man mit der zweiten Abmeldung um? Erfolgt eine Zustimmung oder Ableh- nung der Abmeldung?			
Lösung	Der Abmeldung zum früheren Termin wird zugestimmt.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_033 (ehemals UF_Interim_045)

Lieferende				
Beendigung der Netznutzung				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.3 „SD: Lieferbeginn“, Schritt 4 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel B3.3, Prozess „Lieferbeginn“, Detaillierte Be- schreibung Schritt 3e			
Frage / Rege- lungslü- cke	Darf der NB die Netznutzung des LFA elektronisch und ohne Rücksprache mit dem LFA be- enden, wenn der LFA die Abmelde-/Abmeldungsanfrage des NB auf Beendigung der Zu- ordnung form- und fristgerecht abgelehnt hat?			
Lösung	Nein, der NB darf die Netznutzung nicht beenden, wenn der LFA die Abmeldeanfrage form- und fristgerecht abgelehnt hat.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_042				
Prozess Lieferende				
Bilanzierungsende-Datum bei Antworten nach dem 15. WT				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	Umsetzungsfrage GPKE_GeLiGas_004 „Lieferende von NB an LF“			
Frage / Regelungslücke	<p>Wie ist das Bilanzierungsende-Datum festzulegen, wenn im Use-Case „Lieferende von NB an LF“ eine Abmeldung vor dem 15. WT des Monats gestellt wurde und die Antwort auf die Abmeldung nach dem 15. WT eingeht?</p> <p>Beispiel: Versand der Abmeldung zur Netznutzung vom NB an den LF am 14. WT im August mit Bilanzierungsende 31.08. Nach den Regeln der GPKE würde sich das Bilanzierungsende um einen Monat verschieben, wenn der Versand der Antwort des LF erst nach dem 15. WT im August erfolgt.</p>			
Lösung	<p>Die Abmeldung zur Netznutzung ist unverzüglich vom NB zu senden. Im Weiteren gelten die im Prozess ausgetauschten Stammdaten. Auch ist das Bilanzierungsende ein Stammdatum, für welches ein LF keine Datenhoheit besitzt und somit in der Antwort nicht zu verändern. Somit übernimmt der LF das vom NB in der Abmeldung zur Netznutzung mitgeteilte Bilanzierungsende-Datum. Der NB hat in dem Fall, dass die Antwort zur Abmeldung zur Netznutzung erst nach dem 15. WT bei ihm eingeht, das in der Abmeldung zur Netznutzung genannte Bilanzierungsende beizubehalten.</p> <p>Hinweis: In der Umsetzungsfrage werden ausschließlich Marktlokationen betrachtet, die auf Basis von Profilen bilanziert werden.</p>			
Status	Konsens BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

3.6. Ersatz-/Grundversorgung

GPKE_GeLi Gas_002				
Ersatz-/Grundversorgung				
Ist eine Kündigung durch den LF zur Beendigung der Ersatzversorgung erforderlich?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II 5.2 „Use-Case Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ in Verbindung mit Kapitel II 1 „Use-Case Kündigung“</p> <p>BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel C.2 Prozess „Beginn-/Ersatzversorgung“</p>			

Frage / Regelungslücke	Ist eine Kündigung durch einen LF zur Beendigung einer Ersatzversorgung erforderlich?
Lösung	Bei einer Ersatzversorgung handelt es sich um kein kündigungspflichtiges Vertragsverhältnis; es ist daher keine Kündigung erforderlich (vgl. § 38 Abs. 2 EnWG).
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLi Gas_003				
Ersatz-/Grundversorgung				
Kündigung einer in einer Ersatzversorgung befindlichen Marktlokation				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II 5.2 „Use-Case Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ in Verbindung mit Kapitel II 1 „Use-Case Kündigung“</p> <p>BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel C.2 Prozess „Beginn-/Ersatzversorgung“ in Verbindung mit Kapitel B.1 Prozess „Kündigung“</p> <p>Umsetzungsfragen zu GPKE/GeLi Gas: GPKE_GeLiGas_007 (ehemals EV_A012 + EV_A020)</p>			
Frage / Regelungslücke	<p>Voraussetzung: Der Kunde / die Marktlokation befindet sich in der Ersatzversorgung. Ein LFN übermittelt dem E/G eine Kündigung zum nächstmöglichen Datum oder zu einem fixen Datum in der Zukunft. Wie antwortet der E/G auf die Kündigung?</p> <p>Vgl. in diesem Kontext auch die Umsetzungsfragen GPKE_GeLiGas_007 (ehemals EV_A012 + EV_A020) zum Thema Transaktionsgrund „ZD2“.</p>			
Lösung	Der E/G stimmt der Kündigung zu (vgl. GPKE / GeLi Gas, Prozess Kündigung), sofern keine weiteren Ablehnungsgründe vorliegen.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_GeLiGas_005 (ehemals EV_A002)				
Ersatz-/Grundversorgung				
Eingang einer Anmeldung während des laufenden Prozesses Beginn der Ersatz-/Grundversorgung				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.5.2, Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ i.V.m. EnWG § 38 BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel C.2.3, Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ i.V.m. EnWG § 38
Frage / Regelungslücke	Wie muss der NB verfahren, wenn während einer laufenden Anmeldung zur EoG eine weitere Anmeldung zur Netznutzung eines LFN eingeht? Fall 1: Lieferbeginn Anmeldung Netznutzung LFN = Beginn EoG Fall 2: Lieferbeginn Anmeldung Netznutzung LFN liegt nach dem Beginn EoG Fall 3: Lieferbeginn Anmeldung Netznutzung LFN liegt vor dem Beginn EoG
Lösung	Bei laufenden Anmeldungen zur EoG darf eine weitere Anmeldung eines LFN nicht abgelehnt werden. Zu Fall 1: Der Prozess „Anmeldung zur EoG“ ist zu stornieren. Hinweis: Wurde die Anmeldung zur EoG bereits bestätigt, erhält der GV/EV eine Abmelde-/Abmeldungsanfrage. Zu Fall 2: Der Prozess „Anmeldung zur EoG“ ist zu stornieren. Anschließend wird befristete Anmeldung zur EoG gesendet. Hinweis: Wurde die Anmeldung zur EoG bereits bestätigt, erhält der Grund-/Ersatzversorger eine Abmelde-/Abmeldungsanfrage. Zu Fall 3: Die offene EoG wird storniert; weiteres Vorgehen nach dem Standardprozess „Lieferbeginn“.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_006 (ehemals EV_A011)

Ersatz-/Grundversorgung				
Beendigung der Ersatzversorgung				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II. 5.2, Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel C.2 Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ EnWG § 36 und 38			
Frage / Regelungslücke	Dürfen bzw. müssen Ersatzversorgungsanmeldungen des NB auf die maximal zulässige Ersatzversorgungsdauer (3 Monate nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG) befristet sein, sodass die betreffenden UTILMD-Nachrichten (Z36) mit entsprechendem Belieferungs- und Bilanzierungsende übermittelt werden müssen?			

	<p>Hintergrund der Frage ist folgende Bewertung des Sachverhalts:</p> <p>Laut § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG endet das Ersatzversorgungsverhältnis, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber 3 Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Damit ist für den NB das späteste Ende-Datum bekannt und es wird korrekterweise in der Anmeldung zur Grund- und Ersatzversorgung (Z36) mit übermittelt. Da es für den NB keine Möglichkeit gibt eine Ersatzversorgung eigeninitiativ zu beenden - außer über eine Stilllegungsmeldung oder über eine auf einer Anmeldung eines neuen LF basierenden Abmelde-/Abmeldungsanfrage - und ein Leerstand nicht durch konkludentes Handeln in Grundversorgung übergehen kann, ist es zwingend erforderlich, den Zeitraum auf maximal 3 Monate zu begrenzen. Tut der NB das nicht und erfolgt durch den Grund-/Ersatzversorger keine Meldung über eine Sperrung bzw. eine Abmeldung, ist unklar, wie mit der Marktlokation zu verfahren ist. Verbliebe sie in der Ersatzversorgung, wäre das nicht rechtskonform. Würde sie in Grundversorgung übergehen, wäre das ebenfalls nicht rechtskonform.</p>
Lösung	<p>Der NB kann ein Lieferende-Datum nur dann mitteilen, wenn er dieses Datum z.B. anhand einer bereits vorliegenden Anmeldung durch einen dritten LF kennt. Im Falle der Grund- oder Ersatzversorgung kennt der NB ein solches Datum nicht, denn die Beurteilung, ob die Marktlokation der Grundversorgung oder Ersatzversorgung zuzuordnen ist, obliegt dem Grund- und Ersatzversorger, nicht aber dem NB. Der NB kann daher auch kein Lieferende-Datum mitteilen.</p> <p>Wenn eine Marktlokation, die sich in der Ersatzversorgung befindet, nicht innerhalb der gesetzlichen Ersatzversorgungsfrist in ein geordnetes Lieferverhältnis (Grundversorgung, Sondervertrag, Belieferung durch einen Dritten) übergeht und der Grund- und Ersatzversorger die Belieferung der Marktlokation nicht über die gesetzlichen Fristen hinaus durchführen will, muss der Grund- und Ersatzversorger diese Marktlokation beim NB abmelden. Der NB kann diese Marktlokation dann ggf. vom Netz trennen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_007 (ehemals EV_A012 + EV_A020)				
Ersatz-/Grundversorgung				
Beendigung der EV durch Anmeldung eines neuen Lieferanten				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.4 Use-Case „Lieferbeginn“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel 3.2 Prozess „Lieferbeginn“			

Frage / Rege- lungslü- cke	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wie kann ein LF eine Ersatzversorgung beenden? 2. Kann mit ZD2 „Lieferbeginn und Abmeldung aus der Ersatzversorgung“ ein Einzug gemeldet werden?
Lösung	<p><u>Prozessvoraussetzungen:</u> Der NB hat die Marktlokation dem Grund- und Ersatzversorger zugeordnet. Die Marktlokation befindet sich in der Ersatzversorgung.</p> <p>Die Beendigung einer Ersatzversorgung kann mittels des Prozesses „Lieferbeginn (LF-Wechsel, Einzug)“ oder unter Nutzung des Transaktionsgrundes „ZD2“ durchgeführt werden.</p> <p><u>Antwort zu Frage 1:</u></p> <p>Nachfolgend ist die Beendigung einer Ersatzversorgung mittels des Transaktionsgrundes „ZD2“ beschrieben. Der LFN sendet gemäß Prozess „Lieferbeginn“ eine Anmeldung mit dem Transaktionsgrund „ZD2“ (Ersatzversorgung) an den NB. Der NB prüft die Voraussetzungen für die Anwendung des Transaktionsgrundes:</p> <p><u>Fristenprüfung (Strom):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei <u>SLP-Marktlokationen mit Messlokationen ohne IMS</u> darf der gewünschte Lieferbeginn maximal 6 Wochen in der Vergangenheit liegen, bezogen auf das Datum des Nachrichteneingangs. • Bei <u>Marktlokationen mit messtechnischer Einordnung IMS oder Marktlokationen mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten</u>, muss der gewünschte Lieferbeginn in der Zukunft liegen (analog Prozess „Lieferbeginn“ (Einzug)). Bei nicht fristgerechten Nachrichten wird die Anmeldung abgelehnt (Fristüberschreitung). <p><u>Fristenprüfung (Gas):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei <u>SLP-Marktlokationen</u> darf der gewünschte Lieferbeginn maximal 6 Wochen in der Vergangenheit liegen, bezogen auf das Datum des Nachrichteneingangs. • Bei <u>Marktlokationen mit Bilanzierung auf Basis von Stundenwerten</u>, muss der gewünschte Lieferbeginn in der Zukunft liegen (analog Prozess „Lieferbeginn“ (Einzug)). Bei nicht fristgerechten Nachrichten wird die Anmeldung abgelehnt (Fristüberschreitung). <p><u>Zuordnungsprüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Marktlokation muss zum gewünschten Lieferbeginn dem Grund- und Ersatzversorger zugeordnet sein. Andernfalls erfolgt die Ablehnung der Anmeldung. • Bei zugeordnetem Drittlieferanten wird keine Abmeldungsanfrage gesendet. Konsequenz: Die Anmeldung wird abgelehnt.

	<p><u>Prüfung auf Namensgleichheit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Verwendung des Transaktionsgrundes „ZD2“ erfolgt keine Prüfung auf Namensgleichheit. Der NB sendet eine Abmelde-/Abmeldungsanfrage an den Grund- und Ersatzversorger mit dem Transaktionsgrund „ZD2“. Der Grund- /Ersatzversorger prüft auf Basis seiner Vertragsdaten, ob sich die Marktlokation in der Ersatzversorgung befindet und lehnt die Abmelde-/Abmeldungsfrage ab bzw. bestätigt sie. Eine Bestätigung mit Terminkorrektur ist nicht möglich. In Abhängigkeit der Antwort auf die Abmelde-/Abmeldungsanfrage antwortet der NB auf die Anmeldung des LFN. Der Grund- und Ersatzversorger erhält die Infomeldung zur Beendigung der Zuordnung sofern er der Abmelde-/Abmeldungsanfrage zugestimmt hat. <p><u>Antwort zu Frage 2:</u></p> <p>Der Transaktionsgrund „ZD2“ ist kein zulässiger Transaktionsgrund für einen Einzug, es sei denn die Marktlokation befindet sich in der Ersatzversorgung.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

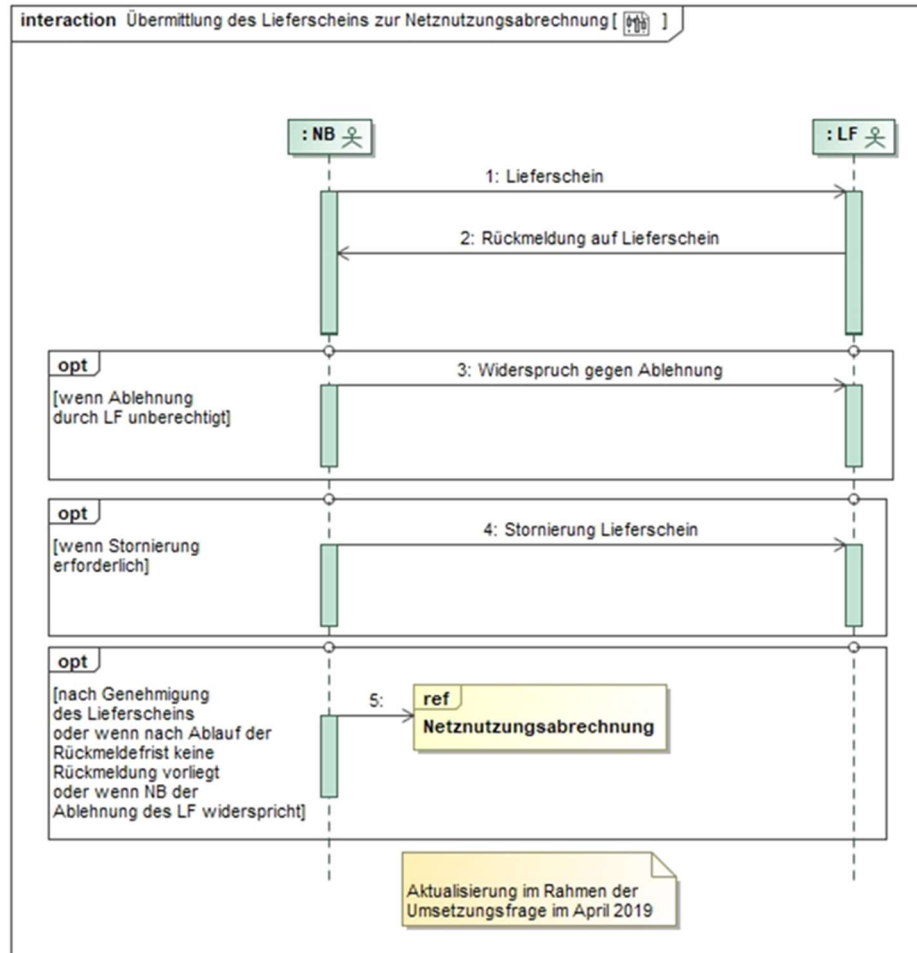
GPKE_004			
Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte			
Umgang mit der Frist zu bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerten			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II. 6.1.2 „SD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte“		
Frage / Regelungslücke	<p>In bestimmten Sachverhalten kann es dazu kommen, dass die Frist für die Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte vom NB an den LFN nicht eingehalten werden kann, da vom MSB noch wahre Werte oder Ersatzwerte fehlen. Wie ist mit diesem Fristenkonflikt umzugehen?</p> <p>Beispiel:</p> <p>Die Frist der GPKE-Tabelle II. 6.1.2 „SD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte“ enthält als maximale Frist „spätestens 10 WT nach Erreichen des unterjährigen Lieferbeginns“. Am Beispiel kME mit RLM und einem unterjährigen Lieferbeginn zum 12.02.2019 muss der NB spätestens am 26.02.2019 die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte an den LFN übermitteln.</p> <p>Für kME mit RLM hat der MSB laut WIM-Tabelle (Kapitel III. 2.6.9) „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ den Auslöser „Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung“</p>		

	<p>anzuwenden. Die maximale Frist für die Übermittlung von wahren Werten oder Ersatzwerten ist dabei „spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats“ und somit der 13.03.2019.</p> <p>Ist der MSB nicht in der Lage bis zum 26.02.2019 wahre Werte oder Ersatzwerte zu liefern, kann der NB die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte nicht fristgerecht an den LFN übermitteln.</p>
Lösung	<p>Es gilt für alle Sachverhalte folgende Frist für die Übermittlung von bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte:</p> <p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT des Folgemonats auf den unterjährigen Lieferbeginn, jedoch vor dem Versand des Lieferscheins.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

GPKE_002			
Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung			
SD: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE Kapitel II. 6.3.2 SD: „Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung“		
Frage / Regelungslücke	<p>Der NB prüft, ob die Ablehnung des LF berechtigt ist. Aktuell kann der NB bei einer Ablehnung durch den LF widersprechen.</p> <p>Gilt dies generell?</p>		
Lösung	<p>Ein Widerspruch ist seitens des NB nur dann einzureichen, wenn die Ablehnung des LF unberechtigt ist.</p> <p>Im nachfolgenden das aktualisierte Sequenzdiagramm mit einer Anpassung der Option um Schritt 3 und einer Ergänzung der Option um Schritt 5. Zusätzlich wurden redaktionelle Korrekturen in der SD-Tabelle in der Spalte „Aktion“ vorgenommen.</p> <p>Kapitel II. 6.3.2 SD: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung</p>		

SD: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Lieferschein	Vor dem Versand der Netznutzungsrechnung.	--
2	Rückmeldung auf Lieferschein	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang des Lieferscheins.	Der LF gibt eine Rückmeldung an den NB, ob er den Inhalt des Lieferscheins als korrekt ansieht. Bei Ablehnung hat er den Grund konkret zu benennen.
3	Widerspruch gegen Ablehnung	Unverzüglich nach Eingang der Ablehnung des Lieferscheins	Der NB prüft, ob die Ablehnung des Lieferscheins berechtigt ist. Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und

			<p>nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf.</p> <p>Im Fall, dass der NB feststellt, dass der ursprünglich vom LF reklamierte Lieferschein korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der mitgeteilten Energiemenge und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF.</p> <p>Da dadurch der im Prozessschritt 1 versendete Lieferschein weiterhin Bestand hat, ist kein neuer Lieferschein zu versenden.</p>
	4	Stornierung Lieferschein	Unverzüglich nach Kenntnisaufnahme von Fehlern.
	5	ref. Netznutzungsabrechnung	--
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GPKE_027			
Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung			
EDI@Energy Anwendungshilfe zu den Datenformaten der Marktkommunikation 2020 Aufbau des Lieferscheins für Marktlokationen mit Arbeits- und Leistungspreis			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>EDI@Energy Anwendungshilfe zu den Datenformaten der Marktkommunikation 2020 Punkt 5.5.2.1 BK6-18-032, Anlage 1 GPKE Kapitel II. 6.3. „Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung“</p>		
Frage / Regelungslücke	<p>Der NB rechnet auf Basis von Lieferschein nach der Variante 1 (5.5.2.1) aus der EDI@Energy Anwendungshilfe ab. Hierbei übermittelt der Netzbetreiber einen Lieferschein mit einem Wert als Leistungsmaximum sowie einen Zeitbereich Jahresbeginn bis Abrechnungsende für die Wirkarbeit.</p> <p>Lieferschein 2: 1. Januar 2020 – 31. Mai 2020 600 kWh</p>		

	<p>Nach Auffassung des NB ist der Lieferschein inhaltlich korrekt mit Verweis auf das EDI@Energy Anwendungshilfe und die Differenzmenge für die Prüfung der Rechnung ist anhand von weiteren Lieferscheinen durch den LF zu ermitteln. Z.B.:</p> <p>Lieferschein 1: 1. Januar 2020 – 30. April 2020 500 kWh Lieferschein 2: 1. Januar 2020 – 31. Mai 2020 600 kWh</p> <p>INVOIC referenziert nur auf Lieferschein 2</p> <p>Der LF lehnt dies ab, da für die Grundlage der INVOIC nur ein einziger Lieferschein herangezogen werden darf und der referenzierte Lieferschein aus der INVOIC für die Mengenprüfung genutzt werden muss. Der LF erwartet im Lieferschein mindestens zwei Zeitbereiche für die Wirkarbeit, wodurch eine Prüfung der INVOIC anhand des referenzierten Lieferscheines möglich ist. Z.B.:</p> <p>Lieferschein 2: Zeitbereich1 1. Januar 2020 – 30. April 2020 500 kWh Lieferschein 2: Zeitbereich2 1. Mai 2020 – 31. Mai 2020 100 kWh</p> <p>INVOIC referenziert auf Lieferschein 2</p> <p>Welcher Standpunkt ist hierbei korrekt?</p>
Lösung	<p>Ein Lieferschein muss ohne Hinzunahme eines weiteren Lieferscheins die Prüfung der Energiemengen einer zugehörigen Netznutzungsrechnung ermöglichen. Der Lieferschein muss dazu eine Granularität aufweisen, die eine Prüfung aller Rechnungspositionen erlaubt.</p> <p>Dies bedeutet: Eine Position in der Netznutzungsabrechnung muss durch eine oder durch Addition von mehreren Positionen aus dem Lieferschein zeitlich eindeutig zugeordnet und geprüft werden können. Somit ist die Granularität der einzelnen Positionen im Lieferschein identisch oder eine feinere zu denen in der Netznutzungsabrechnung.</p> <p>Wenn also bspw. die Netznutzungsrechnung eine Rechnungsposition 1. Mai - 31. Mai 2020 enthält, muss diese auch im Lieferschein enthalten sein (bzw. sich durch Aufsummierung feinerer Lieferscheinpositionen bilden lassen). Ein Lieferschein mit nur einer Position für 1. Januar - 31. Mai 2020 erlaubt keine Prüfung der Rechnungsposition und ist daher nicht zulässig.</p> <p><u>Hinweis</u>: Die Positionen im Lieferschein und in der Netznutzungsabrechnung werden durch Wiederholung von LIN-Segmenten abgebildet.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.9. Netznutzungsabrechnung

GPKE_012				
Netznutzungsabrechnung				
Darf die Stornierung der ursprünglichen Rechnung auch unabhängig des Eingangs einer Zahlungsablehnung versendet werden?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II.7.2 „SD: Netznutzungsabrechnung“			
Frage / Regelungslücke	<p>Die Frist im Prozessschritt 5 „Storno der ursprünglichen Rechnung“ gibt vor, dass die Stornierung vom NB unverzüglich nach Eingang einer Zahlungsablehnung vom LF (Prozessschritt 2) versendet werden muss, sofern die ursprüngliche Rechnung aus Sicht des NB falsch ist.</p> <p>Kann die Stornierung der ursprünglichen Rechnung auch unabhängig des Eingangs einer Zahlungsablehnung vom LF, vom NB an den LF versendet werden, sofern die ursprüngliche Rechnung aus Sicht des NB falsch ist?</p>			
Lösung	<p>Ja, die Stornierung der ursprünglichen Rechnung kann unverzüglich nach Prozessschritt 1 („Netznutzungsrechnung“) vom NB an den LF versendet werden, sofern die Rechnung aus Sicht des NB falsch ist. Das SD sowie die dazugehörige Tabelle sind in diesem Fall wie folgt zu lesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Pfeil des Prozessschritts 2 „Antwort“ vom LF an den NB muss als durchgezogene Linie und nicht als gestrichelte Linie gelesen werden. Lt. Modellierungshandbuch bedeutet dies, dass der NB für die Stornierung der ursprünglichen Rechnung nicht auf die Antwort des LF warten muss. • Die neue Frist für Prozessschritt 5 „Storno der ursprünglichen Rechnung“ lautet wie folgt: Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs. • Hat der LF dem NB in Prozessschritt 2 die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsaufweises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Netznutzungsrechnung vom NB beim LF ein, muss der LF dem NB die Stornierung in einer Antwort bestätigen. 			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GeLiGas_005 (ehemals NN_A014)				
Netznutzungsabrechnung				
Abgewiesene Reklamationsavis gemäß GeLi Gas				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel D.4.3, Prozess „Netznutzungsabrechnung“, Detaillierte Beschreibung Schritt 9a			
Frage / Regelungslücke	<p>Im Zusammenhang mit dem Prozess „Netznutzungsabrechnung“ gemäß GeLi Gas wird gefordert, dass im elektronischen Datenaustausch auf einen Reklamationsavis mit einem Rechnungsstorno (INVOIC) oder mit einer UTILMD (Abweisen der Reklamation) geantwortet werden muss.</p> <p>Da uns aktuell einige Fälle von abgewiesenen Reklamationsavisen vorliegen und wir daher den Prozess genauer untersucht haben, ist uns aufgefallen, dass in keinem der unter EDI@Energy veröffentlichten Anwendungshandbücher (speziell UTILMD) ein Hinweis darauf zu finden ist, in welchem Segment bzw. auf welche Art und Weise die Abweisung der Reklamation (elektronisch) zu übermitteln ist. Dieser Vorgang ist zwar in der GeLi Gas (Schritt 9a) umfassend beschrieben, die Umsetzung mithilfe der elektronischen Marktnachrichten lässt sich jedoch aufgrund von fehlenden Vorgaben schwer umsetzen.</p>			
Lösung	Es gibt keine definierte EDIFACT-Antwort auf eine negative REMADV. Nach Erhalt einer negativen REMADV ist eine Klärung durchzuführen.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

3.10. Stammdatenaustausch

GPKE_001				
Stammdatenaustausch				
Umgang mit der Übertragung der Aggregationsverantwortung zum ÜNB bei kurzfristigen LF-Wechsel (Lieferbeginn bzw. EoG)				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II.1.4.2 „Use-Case Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“			

Frage / Regelungslücke	<p>Der Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ wurde für eine Marktlokation durchgeführt. Im Anschluss erfolgt an der Marktlokation ein Wechsel des LF mit einem Bilanzierungsbeginn vor Erreichen des Termins, zu dem die Aggregationsverantwortung für die Marktlokation an den ÜNB übertragen ist. Somit wurde gegenüber dem LFN der NB als Aggregationsverantwortlicher benannt. Der LFN kann nun nicht mehr fristgerecht mit Hilfe der Stammdatenänderung über die bereits übermittelte Übertragung der Aggregationsverantwortung für die Marktlokation zum ÜNB informiert werden.</p> <p>Wie ist diese Situation prozessual zu lösen?</p>
Lösung	<p>Es ist in diesem Fall mit dem LFN zum nächstmöglichen Termin die Übertragung der Aggregationsverantwortung der Marktlokation zum ÜNB fristgerecht mit Hilfe der Stammdatenänderung durchzuführen. Nach erfolgreicher Umstellung zum nächstmöglichen Termin wird der Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ gestartet. Dabei ist zu beachten, dass dem ÜNB in der Meldung kenntlich gemacht wird, dass es sich hierbei um die Korrektur des ursprünglich für die Marktlokation vereinbarten Termins der Übertragung der Aggregationsverantwortung zum ÜNB handelt, welches mit dem LFA vereinbart wurde. Somit beginnt der ÜNB mit dem in der Korrekturmeldung genannten Termin mit der Aggregation der Energiemengen der Marktlokation.</p> <p>Hinweis: Dieses Vorgehen ist auch sinngemäß bei Tranchen anzuwenden.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_003				
Stammdatenaustausch				
Sequenzdiagramme Anfrage zur Stammdatenänderung				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 1.5.7.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 1.5.8.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 1.5.9.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)“</p>			
Frage / Regelungslücke	Die in der Festlegung genannten Sequenzdiagramme III. 1.5.7.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)“, III. 1.5.8.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)“ sowie III. 1.5.9.2 „SD: Anfrage			

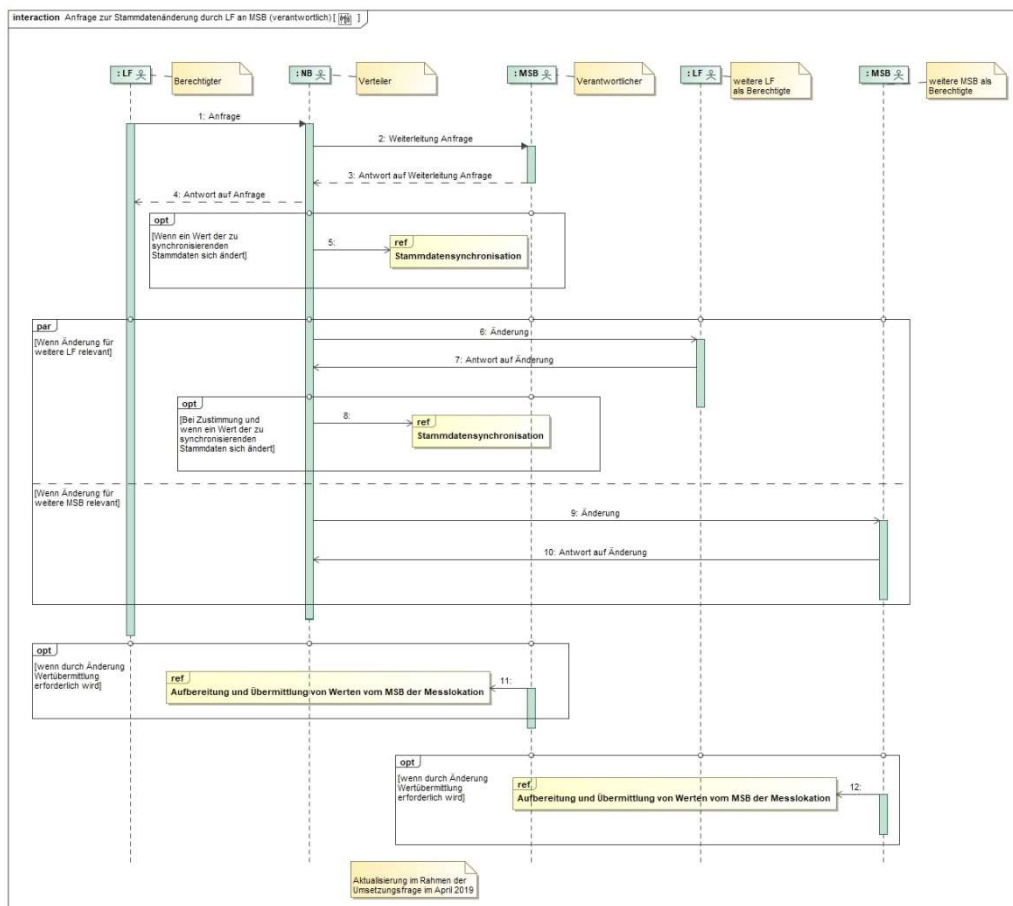
zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)“ enthalten redaktionelle Fehler.

Wie ist damit umzugehen?

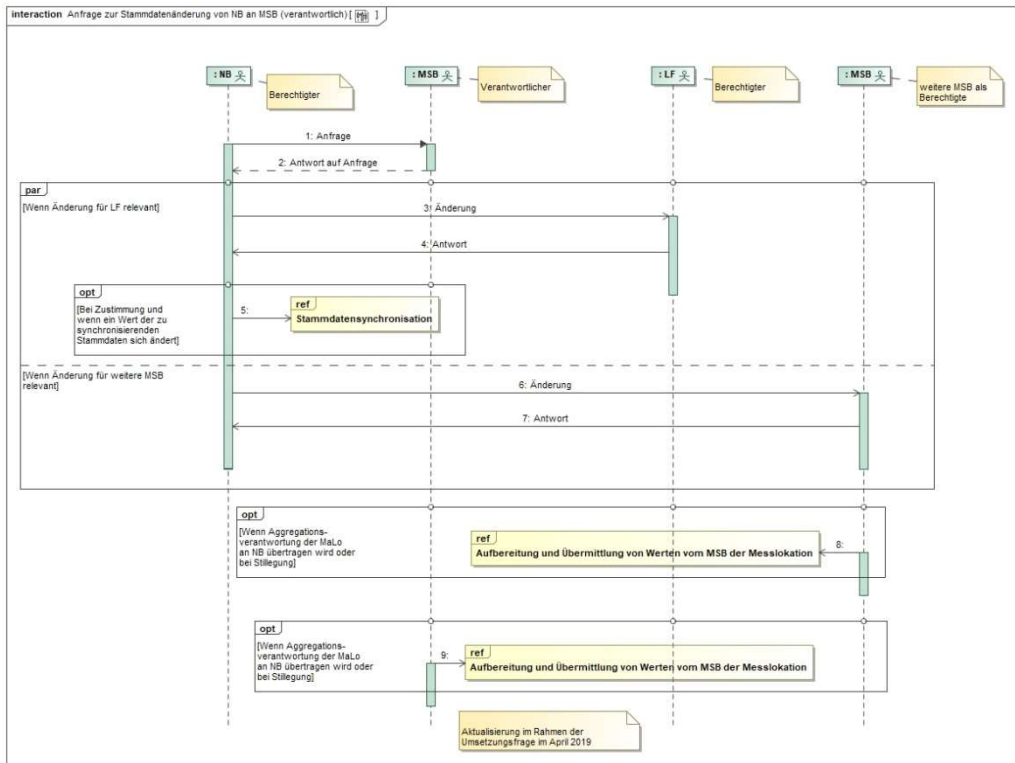
Lösung

In folgenden Sequenzdiagrammen wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen:

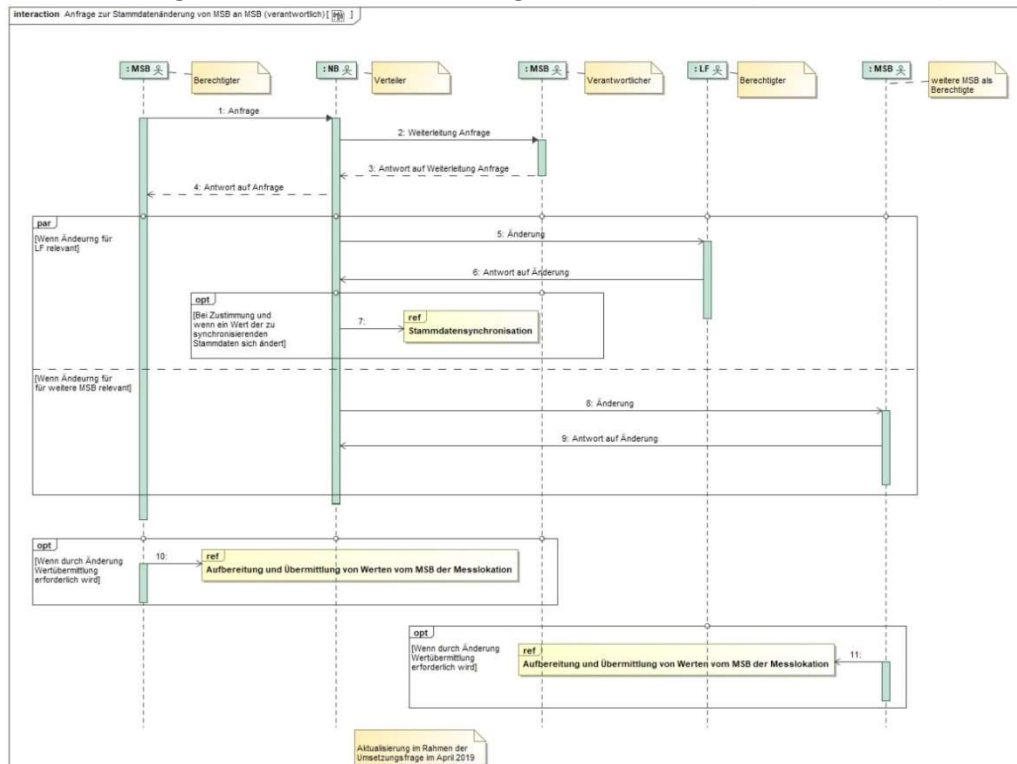
- Kapitel III.1.5.7.2 SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)“: Pfeil 9 und 10 getauscht,
 - Kapitel III.1.5.8.2 SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)“: Bedingungen in der Parallele angepasst,
 - Kapitel III.1.5.9.2 SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)“: Bedingungen in der Parallele angepasst.
- SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)“**



SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)“



SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)“



Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		
GPKE_009			
Stammdatenaustausch			
Wie wird der MSB über eine Stilllegung informiert?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 1.4.2.1 „UC: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“		
Frage / Regelungslücke	Wie wird der MSB über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert?		
Lösung	Der MSB wird im Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ mit SD-Schritt 4 „Änderung vom NB an MSB“ über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert, in dem der NB eine Stammdatenänderung zur Lokationsbündelstruktur mit dem Transaktionsgrund „Stilllegung des Lokationsbündels“ und die Zeitangabe „Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum“, die den Stilllegungstermin beinhaltet, an den MSB versendet.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GPKE_021 (ehemals UF_Interim_029)			
Stammdatenaustausch			
Neuzuordnung LF an Marktlokation bei NB			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-042, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.1 „Stammdatenaustausch“ BK6-18-042, Anlage 2, WiM Strom, Kapitel II.10.4.5, Use-Case „Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“		
Frage / Regelungslücke	<p><i>Auslöser für den Prozess Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB: „Unverzüglich nach Stammdatenänderung über Mitteilung des Ersteinbaus einer mME oder iMS oder der Zuordnung eines neuen LF. Spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Mitteilung einer neuen LF-Zuordnung vom NB an den MSB.“</i></p> <p>Die Neuzuordnung eines neuen LF wird dem MSB vom NB als Verantwortlichen per Stammdatenänderung mitgeteilt.</p>		

	<p><u>Fragestellung:</u></p> <p>Muss der NB auch dann eine Stammdatenänderung zur Mitteilung einer geänderten LF-Zuordnung an den MSB versenden, wenn eine Marktlokation im Fall eines Ein-/Auszugs dem gleichen LF wieder zugeordnet wird?</p>
Lösung	Nein. Da sich das Stammdatenum (LF-Zuordnung) beim NB nicht ändert, wird vom NB auch keine Stammdatenänderung an den MSB versendet.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_013				
Stammdatensynchronisation, Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB, Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB				
Umgang mit den oben genannten Use-Cases				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.8.4.5 „Use-Case: Stammdatensynchronisation“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.2 „Use-Case: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.3 „Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.1.4.2.2 „SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“,</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.1.5.2.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.1.5.3.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.1.5.4.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB“</p>			
Frage / Regelungslücke	<p>Muss im SD „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ der NB immer eine Stammdatensynchronisation mit Schritt 3 durchführen, wenn sich ein Wert der zu synchronisierenden Stammdaten ändert? Die gleiche Frage stellt sich in den SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)“, „Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)“, „Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB“.</p> <p>Ist dies in der nachfolgenden Situation sinnvoll?</p>			

	Muss der NB bei der Durchführung des Use-Cases „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ oder „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ mit einem LF, mit diesem LF nochmals die gleichen Stammdaten über den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ austauschen, da dies nach dem in der Festlegung beschriebenen SD der entsprechenden Use-Cases so vorgesehen ist?
Lösung	Nein, der NB muss den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ in diesen Fällen nicht zusätzlich durchführen, da die Daten durch die Use-Cases „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ oder „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ dem LF und dem ÜNB vorliegen.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_019				
Beschluss BK6-19-218 vom 11.12.2019				
Welche Marktlokationen fallen unter den Begriff „RLM-Marktlokation“, deren Stammdaten zur Stammdatensynchronisation an den ÜNB weitergeleitet werden müssen?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	Anlage 3 zum Beschluss BK6-19-218 (GPKE) vom 11.12.2019 „Festlegung zu Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber“			
Frage / Regelungslücke	<p>In der oben genannten Anlage wird folgendes beschrieben:</p> <p>„Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Aggregationsverantwortung oder • ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt, deren Messlokationen mit kME mit RLM ausgestattet sind <p>zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet.“</p> <p>Es gibt Marktlokationen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Energiemenge nicht ausschließlich durch Messlokationen mit kME mit RLM-Messung erfasst wird, • bei denen die Aggregationsverantwortung beim NB liegt und • deren Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten stattfindet. 			

	Sind die Stammdaten dieser Marktlokationen über die Stammdatensynchronisation ebenfalls an den ÜNB zu kommunizieren, damit dieser die entsprechenden Werte, die er vom MSB der Marktlokation erhält, zuordnen kann?
Lösung	Ja. Der ÜNB bekommt die Stammdaten für eine Marktlokation, sobald mindestens eine der beiden Bedingungen erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • Die Marktlokation wird auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert. • Die Aggregationsverantwortung für die Marktlokation liegt beim ÜNB.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_030 (ehemals SD_A012)			
Stammdatenaustausch			
Stammdatenänderung für den „Netznutzungsvertrag“			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.1, „Stammdatenaustausch“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel D.2, Prozess „Stammdatenänderung“		
Frage / Regelungslücke	Wann darf der Datenverantwortliche (NB) eine (Anfrage zur) Stammdatenänderung für das Feld „Netznutzungsvertrag“ (direkter Vertrag zwischen Kunde und Netzbetreiber bzw. Vertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber) ablehnen?		
Lösung	Diese Änderung darf der NB nur dann ablehnen, falls diese im Widerspruch zu seinen vertraglichen Regelungen mit seinen Netznutzern an der Marktlokation steht.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GPKE_GeLiGas_031 (ehemals SD_A017)			
Stammdatenaustausch			
Kann die Konzessionsabgabe rückwirkend geändert werden?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.1, „Stammdatenaustausch“ BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel D.2, Prozess „Stammdatenänderung“		

Frage / Regelungslücke	Kann die Konzessionsabgabe rückwirkend geändert werden?
Lösung	Änderungen bzgl. der Konzessionsabgabe müssen unverzüglich nach Kenntnisnahme gemeldet werden. Dies kann auch rückwirkend erfolgen.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_034 (ehemals UF_Interim_078)			
Stammdatenaustausch			
Beantwortung von Stammdatenänderungen			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.1.4ff. „Stammdatenänderung“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas Kapitel D.2. „Stammdatenänderung“		
Frage / Regelungslücke	Wie ist das Ausbleiben einer Antwort auf eine Stammdatenänderung zu werten? Kann dies als Zustimmung gewertet werden?		
Lösung	<p>GPKE: Es gilt der Grundsatz der Zustimmungsfiktion. Verstreicht die Prozessfrist ohne, dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung.</p> <p>GeLi Gas: Der Prozess „Stammdatenänderung“ sieht zwingend eine Antwort vor. Das Ausbleiben der Antwort ist daher ein Fehlerfall und ist weder als Zustimmung noch als Ablehnung zu werten.</p>		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

3.11. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

GPKE_008			
Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB			
Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB			
Frist für die Änderung der Aggregationsverantwortung			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 2.2 „SD: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 3.2 „SD: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 1.4.2.2 „SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“</p>		
Frage / Regelungslücke	<p>In den Sequenzdiagrammen III. 2.2 „SD: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ und III. 3.2 „SD: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ ist jeweils im Prozessschritt 1 als Hinweis/Bemerkung eine Monatsfrist genannt, die mit dem Prozessschritt 1 beginnt.</p> <p>Dieser Hinweis widerspricht der Fristangabe, die für die Änderung bilanzierungsrelevanter Daten festgelegt ist, da der Stammdatenänderungsprozess III. 1.4.2.2 „SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ den Prozessen III. 2.2 und III. 3.2 vorgelagert ist.</p> <p>Wann beginnt die Frist von einem Monat für die Änderung der Aggregationsverantwortung?</p>		
Lösung	<p>Unter Hinweis / Bemerkung des Prozessschrittes 1 GPKE, Kapitel III. 2.2 SD steht:</p> <p>„Die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB erfolgt für die betroffene Marktlokation mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten nach Übermittlung der Information aus Prozessschritt 1.“</p> <p>Unter Hinweis / Bemerkung des Prozessschrittes 1 GPKE, Kapitel III. 3.2 SD steht:</p> <p>„Die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB wird für die betroffene Marktlokation mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des nächsten Monats nach Übermittlung der Information aus Prozessschritt 1 beendet.“</p>		

	<p>Diese sind zu ignorieren, da die Aussagen an diesen Stellen nicht korrekt sind und sich auf den vorgelagerten Prozess der Stammdatenänderung beziehen.</p> <p>Es handelt sich hierbei um ein redaktionelles Versehen. Es gilt ausschließlich jeweils die Frist, die in der Spalte „Frist“ genannt ist.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_018			
Information über die Zuordnung zur Aggregation beim ÜNB / Stammdatensynchronisation			
Wie verfährt der ÜNB mit nicht verwendbaren Stammdaten?			
Sparte	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Strom <input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 50%;">Gas <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Strom <input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Strom <input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>		
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 2. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB, Schritt 2</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 8.4.5. (richtig wäre: Kapitel III. 1.4.5.) Stammdatensynchronisation, Schritt 2</p>		
Frage / Regelungslücke	<p>In der GPKE ist in den oben genannten Use-Cases die Verfahrensweise im Umgang mit den übermittelten Stammdaten folgendermaßen beschrieben:</p> <p><i>„Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB sendet der LF die Nachricht, bestehend aus dem Stammdatenpaket des NB und seinem Prüfergebnis, an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten in sein System. [...] Der ÜNB gibt je Stammdatum eine Qualitätsrückmeldung an den NB mit, inklusive der vom LF erhaltenen Prüfergebnisse.“</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Fall, dass der ÜNB die „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ erhält und in dieser Nachricht aus Sicht des ÜNB nicht verwendbare Stammdaten enthalten sind, geht dann die Datenaggregation überhaupt an den ÜNB über? 2. Im Fall, dass der ÜNB die „Stammdatensynchronisation“ erhält und in dieser Nachricht aus Sicht des ÜNB nicht verwendbare Stammdaten enthalten sind, verbleibt die Datenaggregation dann beim ÜNB? 3. Wie verfährt der ÜNB mit einer Nachricht, in der nicht verwendbare Stammdaten enthalten sind? 		
Lösung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ja, die Datenaggregation geht zum ÜNB über. 2. Ja, die Datenaggregation verbleibt beim ÜNB. 3. Der ÜNB übernimmt immer das gesamte Stammdatenpaket des NB und überschreibt die bisher hinterlegten Daten ab dem Datum „Verwendung der Daten 		

ab“ gegebenenfalls befristet, wenn ein genanntes „Verwendung der Daten bis“ vorhanden ist unter Berücksichtigung der Verarbeitungsreihenfolge.
Der ÜNB baut anhand der verwendbaren Stammdaten die Zuordnung der Marktlokation zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Stammdaten dies zulassen.
Sind Stammdaten nicht verwendbar (z. B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen Bilanzkreises), so sind die neben der Qualitätsrückmeldung daraus resultierenden Konsequenzen untenstehender Tabelle zu entnehmen. Die Qualitätsrückmeldung, die an den NB übermittelt wird, muss zu einem unverzüglichen Clearing der Stammdaten durch den NB zwischen den Beteiligten führen.

Wird ein zuvor gültiges Stammdatum ungültig (z. B. Beendigung des Bilanzkreises), so sind die daraus resultierenden Konsequenzen ebenfalls untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass:

- die bisherigen Zuordnungen unverändert bleiben,
- keine Zuordnungen mehr bestehen oder
- neue Zuordnungen aufgebaut werden.

Hinweis:

Kommt der NB im Rahmen des Clearings zu dem Ergebnis, dass ein Stammdatum angepasst werden muss, ist durch den NB die Übermittlung einer neuen, die korrigierten Stammdaten enthaltenden Nachricht notwendig. Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird.

<u>Erforderliche Stammdaten für die Zuordnung der Marktlokation zur entsprechenden Summenzeitreihe</u> (nur wenn alle gekennzeichneten Stammdaten vollständig und widerspruchsfrei vorliegen, ist eine Zuordnung möglich)	BG-SZR	BK-SZR	LF-SZR
Prognosegrundlage auf Basis von Werten			
Netzbetreiber	X	X	X
Spannungsebene inkl. Umspannung	X		
Bilanzierungsgebiet	X	X	X
Regelzone	X	X	X
Zeitreihentyp	X	X	X
OBIS	X	X	X

	Lieferrichtung	X	X	X
	Normiertes Profil			
	Jahresverbrauchsprognose			
	Aggregationsverantwortung	X	X	X
	Prognosegrundlage der Marktlokation	X	X	X
	Messstellenbetreiber ¹⁾			
	Lieferant		X	X
	Bilanzkreis		X	X
	Daten zu Arbeit/Leistung für tagesparameterabhän- gige Marktlokationen			
	Profilschardaten			
Prognosegrundlage auf Basis von Profilen				
	Netzbetreiber	X	X	X
	Spannungsebene inkl. Umspannung	X		
	Bilanzierungsgebiet	X	X	X
	Regelzone	X	X	X
	Zeitreihentyp	X	X	X
	OBIS	X	X	X
	Lieferrichtung	X	X	X
	Normiertes Profil	X	X	X
	Jahresverbrauchsprognose	X	X	X
	Aggregationsverantwortung	X	X	X
	Prognosegrundlage der Marktlokation	X	X	X
	Messstellenbetreiber			
	Lieferant		X	X
	Bilanzkreis		X	X
	Daten zu Arbeit/Leistung für tagesparameterabhän- gige Marktlokationen			
	Profilschardaten			
	¹⁾ Zuordnungen zu SZR möglich, aber keine Zuordnung zum MSB. Damit keine Werte zur Aggregation vorhanden.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

3.12. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

3.13. Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Gerätekonfiguration

GPKE_014				
Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB				
Wie wird dem MSB mitgeteilt, dass der ÜNB Werte benötigt?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.4.5 „Use-Case: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB“			
Frage / Regelungslücke	Wie bekommt der MSB im Rahmen der Marktkommunikation mitgeteilt, dass er an den ÜNB zum Zwecke der Bilanzierung Werte übermitteln muss bzw. nicht mehr übermitteln darf?			
Lösung	Die Information vom NB an den MSB, dass der MSB zukünftig an den ÜNB Werte zum Zwecke der Bilanzierung übermitteln muss bzw. nicht mehr übermitteln darf, findet nicht über eine Stammdatenänderung statt. Diese Information muss vom NB an den MSB mit Hilfe des Use-Cases „Use-Case: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB“ erfolgen.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_020 (ehemals UF_Interim_010)				
Änderung Bilanzierungsverfahren oder der Gerätekonfiguration				
Wahlrecht hinsichtlich Änderung des Bilanzierungsverfahrens				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 4, Prozess „Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Gerätekonfiguration“			
Frage / Regelungslücke	Für Marktlokationen, die ab dem 01.10.2017 mit einem iMS gemessen sind und höchstens einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh haben, besteht (indirekt) hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens ein Wahlrecht. Das Wahlrecht wird über einen Bestellprozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens realisiert. Muss auch die Netznutzungsabrechnung von Grundpreis/Arbeitspreis auf Leistungspreis/Arbeitspreis umgestellt werden?			

Lösung	Nein, das Wahlrecht bezieht sich ausschließlich auf das Bilanzierungsverfahren. Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens zieht keine Änderung in der Netznutzungsabrechnung von Grundpreis/Arbeitspreis auf Leistungspreis/Arbeitspreis nach sich. Es bleibt bei Grundpreis/Arbeitspreis (§17 Abs. 6 Satz 1 NEV Strom).
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.14. Geschäftsdatenanfrage

GPKE_016				
Geschäftsdatenanfrage an den MSB				
Geschäftsdatenanfrage an den MSB nach MSB-Wechsel				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 5. „Geschäftsdatenanfrage“			
Frage / Regelungslücke	An welchen MSB sind vom LF, NB oder ÜNB Geschäftsdatenanfragen zu richten, um Werte aus der Vergangenheit anzufordern, wenn ein MSB-Wechsel stattgefunden hat und der Wert aus einem Zeitraum stammt, in dem ein anderer als der aktuelle MSB für den Messstellenbetrieb zuständig war?			
Lösung	Die Geschäftsdatenanfrage erfolgt an den MSB der Marktlokation, der zu dem Zeitraum, für den die Werte benötigt werden, der Marktlokation zugeordnet war.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GPKE_006				
Geschäftsdatenanfrage				
Übermittlung von Stammdaten für erneuerbaren Energie-Marktlokationen an den ÜNB				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 5.5 „Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an MSB“ sowie Beschluss BK6-18-032, 2. Änderung der Festlegung GPKE, 2.11 „Geschäftsdaten-anfrage“			
Frage / Regelungslücke	Laut GPKE Kapitel III. 5.5 „Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an MSB“ hat der ÜNB die Möglichkeit, Stammdaten und Werte der Marktlokation beim MSB anzufragen. Der MSB verfügt jedoch nur über Werte, nicht aber über Stammdaten der Marktlokation.			

	<p>Wie erhält der ÜNB die Stammdaten der Marktlokation?</p>
<p>Lösung</p>	<p>Unter Hinweis / Bemerkung des Prozessschrittes 1 GPKE, Kapitel III. 5.5 steht „Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Stammdaten und Werte der Marktlokation anzufragen.“</p> <p>Gegenüber dem MSB werden ausschließlich Werte der Marktlokation angefragt. Somit muss der Satz richtig lauten:</p> <p>„Der ÜNB hat die Möglichkeit, Werte der Marktlokation anzufragen.“</p> <p>Um dem ÜNB die Möglichkeit zu geben, Stammdaten zu einer Marktlokation anzufragen, wurde das entsprechende nachfolgende Sequenzdiagramm um den NB erweitert.</p> <p>Der ÜNB erhält damit die Möglichkeit, bei Berechtigung, die Stammdaten zu erneuerbaren Energie-Marktlokationen beim NB anzufragen.</p> <p>SD: Geschäftsdatenabfrage</p> <pre> sequenceDiagram participant ÜNB as : ÜNB participant MSB as : MSB participant NB as : NB opt [Möglichkeit Werte anzufragen] ÜNB->>MSB: 1: Geschäftsdatenabfrage MSB-->>ÜNB: 2: Antwort end opt [Möglichkeit Stammdaten anzufragen] ÜNB->>NB: 3: Geschäftsdatenabfrage NB-->>ÜNB: 4: Antwort end note over ÜNB: Aktualisierung im Rahmen der Umsetzungsfrage im April 2019 </pre>


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdaten-anfrage	--	Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Werte der Marktlokation anzufragen.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage.	Ist der ÜNB berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.
3	Geschäftsdaten-anfrage	--	Der ÜNB hat die Möglichkeit Stammdaten zu erzeugenden erneuerbaren Energie-Marktlokationen anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktlokation angefragt.
4	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage.	Ist der ÜNB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GeLiGas_006 (ehemals UF_Interim_017)

Geschäftsdaten-anfrage

Wie kann der NB beim MSB Bewegungsdaten anfordern?

Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Prozessbeschreibung „WiM Gas“, Kapitel D.2.2 i.V.m. BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel D.3., Prozess „Geschäftsdaten-anfrage“			
Frage / Regelungslücke	Im Rahmen der bisherigen Prozesse, die bis zum 30.09.2017 gültig waren, bestand die Möglichkeit, Bewegungsdaten mit Hilfe der Geschäftsdaten-anfrage als NB beim heutigen MSB anzufordern (WiM Gas, Kapitel D 2., Prozess „Geschäftsdaten-anfrage“), wobei der AN (= Anfragender) an den AG (= Angefragter) die entsprechende Anfrage stellt. Durch die explizite Ausformulierung der Marktrollen besteht diese Möglichkeit im Interimsmodell nicht mehr.			

	Wie ist das konkrete Vorgehen? Für fehlende Bewegungsdaten beim NB muss für ihn weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Anfrage beim MSB zu stellen.												
Lösung	<p>Die in der Prozessbeschreibung fehlende Anfrage des NB beim MSB nach Bewegungsdaten ist weiterhin möglich:</p> <p>Geschäftsdatenanfrage von NB an MSB</p>  <pre> sequenceDiagram participant NB as :NB participant MSB as :MSB NB->>MSB: 1: Geschäftsdatenanfrage MSB-->>NB: 2: Antwort </pre> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Aktion</th> <th>Frist</th> <th>Hinweis/Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Geschäftsdatenanfrage</td> <td></td> <td>Der NB hat die Möglichkeit, Bewegungsdaten anzufragen. Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Messlokation angefragt.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Antwort</td> <td>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.</td> <td>Ist der NB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung	1	Geschäftsdatenanfrage		Der NB hat die Möglichkeit, Bewegungsdaten anzufragen. Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Messlokation angefragt.	2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der NB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung										
1	Geschäftsdatenanfrage		Der NB hat die Möglichkeit, Bewegungsdaten anzufragen. Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Messlokation angefragt.										
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der NB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.										
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU												

3.15. Anhänge

GPKE_017	
Stornierung und Rückabwicklung	
Wann darf eine Stornierung erfolgen?	
Sparte	Strom <input checked="" type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III 6.1 „Stornierung und Rückabwicklung“

Frage / Regelungslücke	<p>In dem Kapitel ist folgendes im Absatz beschrieben:</p> <p><i>„Die Gültigkeit dieses Kapitels beschränkt sich auf Stammdatenprozesse (z. B. Lieferbeginn, -ende, Stammdatenänderung, Kündigung). Es gilt nicht für Messwerteübermittlungs- und Abrechnungsprozesse.“</i></p> <p>Ist eine Stornierung bei der Stammdatensynchronisation, der Stammdatenänderung und der Anfrage zur Stammdatenänderung vorgesehen?</p>
Lösung	<p>Für die Stammdatensynchronisation, die Stammdatenänderung und die Anfrage zur Stammdatenänderung ist eine Stornierung nicht vorgesehen.</p> <p>Der Absatz in der GPKE müsste lauten:</p> <p><i>„Die Gültigkeit dieses Kapitels beschränkt sich auf die folgenden drei Use-Cases: Lieferbeginn, Lieferende, Kündigung.“</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.16. Anforderung und Weiterleitung von Messwerten (GeLi Gas)

GeLiGas_002 (ehemals GA_A001)				
Anforderung und Weiterleitung von Messwerten				
Anforderung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel D.1 „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“			
Frage / Regelungslücke	Wie ist eine Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl zu beantworten, wenn für den angefragten Zeitraum kein Zählerstand vorhanden ist? Wird eine Schätzung vorgenommen? Wird die Anfrage abgelehnt?			
Lösung	Die Anfrage darf nicht wegen eines fehlenden Zählerstands abgelehnt werden. Es sind sowohl Brennwert als auch Zustandszahl für den angefragten Zeitraum zu übermitteln. Es wird keine Schätzung vorgenommen. Die Übermittlung von Brennwert/Zustandszahl erfolgt ggf. ohne Zählerstand.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_029 (ehemals ZW_A021)

Anforderung und Übermittlung von Werten

Tagesscharfe Ablesung

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom, Kapitel III.2, „Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel D.1ff., „Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“			
Frage / Regelungslücke	Muss das Ablesedatum der MSCONS zum Turnus identisch mit dem Datum der tagescharfen Ablesung sein oder gilt dies als Richtwert? Wenn ja, in welchem zeitlichen Rahmen darf das Ablesedatum vom Sollablesdatum abweichen?			
Lösung	Das Ablesedatum des Zählwerts zum Turnus (MSCONS-Ablesegrund „Turnusablesung“) muss identisch mit dem mitgeteilten Stichtag bzw. tagesscharfen Ablesung (UTILMD „geplante Turnusablesung“) sein. Für einen größeren Ablesezeitraum muss der Code „Zeitraum“ verwendet werden. Auch hier ist der Ablesezeitraum zwingend einzuhalten. <u>Beispiel:</u> Im UTILMD-Stammdatenaustausch wurde als „geplante Turnusablesung“ der 05.03.2016 mitgeteilt. Die tatsächliche Ablesung erfolgte am 20.03.2016. Der Wert für den 20.03.2016 wird als „wahrer Wert“ gekennzeichnet. Es empfiehlt sich diesen als „Zwischenablesung“ zu übertragen. Für den 05.03.2016 ist ein „Ersatzwert“ zu ermitteln, entsprechend zu kennzeichnen und als „Turnusablesung“ zu übertragen.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_030 (ehemals ZW_A022)

Anforderung und Übermittlung von Werten

Beginn- und Endzählerstände

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom, Kapitel III.2, „Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel D.1ff., Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“			

Frage / Regelungslücke	Sind Zählerstände, die als Endzählerstände des LFA ermittelt wurden, als Beginnzählerstände des LFN zu verwenden, auch, wenn diese außerhalb des Vertragszeitraums des LFN ermittelt wurden? Welche Datumsangaben gehören zu den jeweiligen Zählerständen?
Lösung	Der Endzählerstand und Beginnzählerstand sind bei LF-Wechsel identisch. Der Endzählerstand wird dem LFA mit dem Datum des Lieferendes mitgeteilt. Der Beginnzählerstand wird dem LFN mit dem Datum des Lieferbeginns mitgeteilt.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom, WiM Gas)

4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

WiM_002 (siehe auch GPKE_005)			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Bestimmung des MSB für die Ermittlung der Energiemengen an einer Marktlotation			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel I. 3 „Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen“, Unterüberschrift „Lokationsbündel“ BK6-18-032, Anlage 2 WIM, Kapitel II. 1.2 „Zuständigkeit für die Ermittlung von Energiemengen für Marktlotationen bei Lokationsbündeln“		
Frage / Regelungslücke	Für den Fall eines Lokationsbündels, bei dem zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlotation die Werte mehrerer Messlokationen heranzuziehen sind und für diese Messlokationen mehr als ein MSB zuständig ist, muss sichergestellt sein, dass für diese Marktlotation genau ein MSB zur Ermittlung der Energiemengen verantwortlich ist. In der GPKE werden in der Beschreibung zur Bestimmung des MSB an der Marktlotation die Begriffe „Summenzählpunkt“ und „Gesamtobjekt“ verwendet. Die Begriffe „Summenzählpunkt“ und „Gesamtobjekt“ sind im Dokument nicht definiert. Wie ist der MSB der Marktlotation zu bestimmen?		
Lösung	„Gesamtobjekt“: Alle Messlokationen, die zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlotation benötigt werden, sowie die Marktlotation selbst, stellen das betrachtete Gesamtobjekt dar. „Summenzählpunkt“: Ein Summenzählpunkt ist die Messlokation in einem Gesamtobjekt, die am nächsten am Netz angeschlossen ist.		

	<p>Für jede Marklokation in einem Lokationsbündel bestimmt sich der MSB der jeweiligen Marktlokation wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1:n-Beziehung: Zur Ermittlung der Energiemengen der betrachteten Marktlokation sind mehrere Messlokationen erforderlich. Der MSB dieser Marktlokation ist der MSB der Messlokation, die dem Netz am nächsten ist. Ist eine eindeutige Identifizierung einer Messlokation, die dem Netz am nächsten ist, nicht möglich, ist nach den Vorgaben im letzten Absatz zu verfahren. Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation „Summenzählpunkt“ der MSB der Marktlokation „Schule“. • 1:1-Beziehung: Der MSB der Messlokation ist automatisch der MSB der Marktlokation. Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation „Hausmeister“ der MSB der Marktlokation „Hausmeister“. <p>In allen anderen Fällen: Die Zuständigkeit wird im Einvernehmen zwischen dem NB und den an den Messlokationen der jeweiligen Marktlokation beteiligten MSB festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet im Zweifelsfall der NB über die Zuständigkeit.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_008 (siehe auch GPKE_015)

Allgemeine Umsetzungsfrage				
Wer ist für die Stornierung eines Wertes verantwortlich?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE (allgm.), BK6-18-032, Anlage 2 WiM Strom (allgm.)			
Frage / Regelungslücke	<p>Ein LF hat einen Wert an den MSB versendet. Der MSB hat diesen Wert übernommen und an alle Berechtigten verteilt. Der LF storniert nun den Wert wieder. Ist eine Stornierung des Messwertes durch den MSB notwendig oder reicht das Storno des LF zu einem Messwert aus?</p> <p>Praxisbeispiel:</p> <p>Schritt 1: LF sendet an MSB Wert1</p> <p>Schritt 2: MSB sendet an LF Wert1 (Bestätigung für Wert1)</p> <p>Schritt 3: LF sendet an MSB Storno für Wert1</p>			

	Schritt 4: MSB sendet an LF Storno für Wert1 (bei Bestätigung für die Stornierung von Wert1)
Lösung	In dem Praxisbeispiel ist Schritt 4 „MSB sendet Storno an LF“ auf jeden Fall notwendig, da nur der Verantwortliche einen Wert bekannt geben bzw. stornieren kann. Erst mit dem Storno des MSB wird sichergestellt, dass alle Marktpartner den gleichen Datenstand haben. Storniert der MSB den Wert nicht, so hat dieser weiterhin Gültigkeit.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_009 (siehe auch GeLi Gas_001)

Allgemeine Umsetzungsfrage			
Wer ist für die Stornierung eines Wertes verantwortlich?			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-016-142, Anlage 1 GeLi Gas (allgm.), BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden WiM Gas (allgm.)		
Frage / Regelungslücke	Ein LF hat einen Wert an den NB versendet. Der NB hat diesen Wert übernommen und an alle Berechtigten verteilt. Der LF storniert nun den Wert wieder. Ist eine Stornierung des Messwertes durch den NB notwendig oder reicht das Storno des LF zu einem Messwert aus? Praxisbeispiel: Schritt 1: LF sendet an NB Wert1 Schritt 2: NB sendet an LF Wert1 (Bestätigung für Wert1) Schritt 3: LF sendet an NB Storno für Wert1 Schritt 4: NB sendet an LF Storno für Wert1 (bei Bestätigung für die Stornierung von Wert1)		
Lösung	In dem Praxisbeispiel ist Schritt 4 „NB sendet Storno an LF“ auf jeden Fall notwendig, da nur der Verantwortliche (im MsbG-Interimsmodell die Rolle NB) einen Wert bekannt geben bzw. stornieren kann. Erst mit dem Storno des NB wird sichergestellt, dass alle Marktpartner den gleichen Datenstand haben. Storniert der NB den Wert nicht, so hat dieser weiterhin Gültigkeit.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

WiM_015	
Zuordnungswechsel, Beginn Messstellenbetrieb, Verpflichtung gMSB, Gerätewechsel, Geräteübernahme	
Ist die Zuordnung des MSBN durch den NB zum Folgetag korrekt?	
Sparte	Strom <input checked="" type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.1.1 „Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.3.2 „SD: Beginn Messstellenbetrieb“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.5 „Use-Case: Verpflichtung gMSB“</p> <p>BNetzA-Mitteilung Nr. 3 zur Marktkommunikation 2020 „Austausch von Messwerten im Prozess „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“</p>
Frage / Regelungslücke	<p>In der BNetzA-Mitteilung Nr. 3 zur Marktkommunikation 2020 „Use-Case Gerätewechsel“ wird im SD-Schritt 4 „ref Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ in der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ beschrieben, dass der NB den MSBN der Messlokation der Messlokation und ggf. der zugehörigen Marktlokation dem Tag aus SD-Schritt 3 „Zeitpunkt Übernahme des Messstellenbetriebs“ ab 0:00 Uhr zuordnet.</p> <p>Diese Aussage steht im Widerspruch zu den nachfolgenden Aussagen, in denen der NB die Zuordnung des MSBN (bzw. gMSB) erst zum Folgetag zuordnen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> „SD: Beginn Messstellenbetrieb“, Schritt 8 „Antwort auf Mitteilung über Gesamtvorgang“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“: <i>„Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, der dem vom MSBN mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Use-Case „Gerätewechsel“ und/oder „Geräteübernahme“ folgt.“</i> WiM-Kapitel II.1.1 „Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB“: <i>„...Bei einem Zuordnungswechsel endet die Zuordnung zum MSBA zum Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) des in der jeweiligen Prozessbeschreibung genannten Tages; die Zuordnung zum MSBN beginnt mit Beginn (0:00 Uhr) des Folgetages.“</i> <p>Welche Aussage ist korrekt?</p>
Lösung	<p>Die Aussage der BNetzA-Mitteilung ist korrekt.</p> <p>Dementsprechend sind die nachfolgenden Aussagen zu korrigieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> „SD: Beginn Messstellenbetrieb“, Schritt 8 „Antwort auf Mitteilung über Gesamtvorgang“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“: Bisher (falsch):

	<p>„Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, der dem vom MSBN mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Use-Case „Gerätewechsel“ und/oder „Geräteübernahme“ folgt.“</p> <p>Neu: „Der Zuordnungsbeginn des MSBN an der Marktlokation ist der Tag des vom MSBN der Messlokation mitgeteilten Termins des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Use-Case „Gerätewechsel“ und/oder „Geräteübernahme“ mit dem Zeitpunkt 0:00 Uhr.“</p> <ul style="list-style-type: none"> WiM-Kapitel II.1.1 „Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB“: Die Aussage im WiM-Kapitel II.1.1 „Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB“: <p>Bisher (falsch): „Bei einem Zuordnungswechsel endet die Zuordnung zum MSBA zum Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) des in der jeweiligen Prozessbeschreibung genannten Tages; die Zuordnung zum MSBN beginnt mit Beginn (0:00 Uhr) des Folgetages.“</p> <p>Neu: „Im Fall der Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ und „Verpflichtung gMSB“ ordnet der NB den MSBN/gMSB der Marktlokation zu dem Tag des vom MSBN/gMSB mitgeteilten Termins des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Use-Case „Gerätewechsel“ und/oder „Geräteübernahme“ mit dem Zeitpunkt 0:00 Uhr zu. Die Zuordnung des MSBA endet mit Ablauf des Vortages (0:00 Uhr des Wechseltages) entsprechend.“</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_025				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Zählwerks-Stillstand / Energiemengen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden WiM Gas (allgm.), BK6-18-032, Anlage 2 WiM Strom (allgm.) i.V. mit MSCONS Anwendungshandbuch			
Frage / Regelungslücke	Gas: Ein NB hat bei einer konventionellen Messeinrichtung einen Zählwerks-Fehler (z.B. Zählwerksstillstand, -verlangsamung, -manipulation) festgestellt und das Gerät gewechselt.			

	<p>Strom: Ein MSB hat bei einer konventionellen Messeinrichtung oder einer mME einen Zählwerks-Fehler (z.B. Zählwerksstillstand, -verlangsamung, -manipulation) festgestellt und das Gerät gewechselt.</p> <p>Korrigiert werden nun mit Verweis auf die MSCONS nur die Energiemengen, aber nicht die vom Gerät falsch erfassten/abgelesenen Zählerstände (z.B. Nullverbrauch über mehrere Jahre; es wurden keine Ersatzwerte gemäß G 685 bzw. Metering Code gebildet).</p> <p>Wie ist das korrekte Vorgehen?</p>
Lösung	<p>Der erfasste/abgelesene Zählerstand (Zählerstand am Strom/Gaszähler) muss zum Datum der Ablesung übermittelt werden; das gilt auch wenn das Zählwerk den Verbrauch nicht sachgerecht erfasst hat.</p> <p>Für den zu korrigierenden Verbrauch ist vom MSB (Strom) bzw. NB (Gas) eine Korrekturenergiemenge auf Ebene der Messlokation zu versenden.</p> <p>Außerdem ist vom MSB (Strom) bzw. NB (Gas) eine Energiemenge für die abzurechnende Energiemenge auf Ebene der Marktlokation zu versenden.</p> <p>Die Ersatzwertbildung zur Ermittlung der Korrekturenergiemenge muss nach den anerkannten Regeln (DVGW-G 685 / VDE-AR-N 4400 („Metering Code“) erfolgen. Der vom Strom-/Gaszähler abgelesene Zählerstand wird somit nicht korrigiert an die Marktpartner versendet.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.2. Kündigung Messstellenbetrieb

4.3. Beginn Messstellenbetrieb

WiM_037				
Beginn Messstellenbetrieb				
Zugeordneter Lieferant bei vorgezogener MSB-Zuordnung				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom, II.3 Use-Case: „Beginn Messstellenbetrieb“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, III.1.4.2 Use-Case: „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“</p>			
Frage / Regelungslücke	Wie erhält der MSBN im Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ die Information, dass der Marktlokation zum Datum seiner MSB-Zuordnung noch ein anderer Lieferant (LF A) zugeordnet ist?			

	<p>Beispiel: LF-Zuordnung beim NB zum Zeitpunkt der Antwort auf die MSB-Anmeldung: bis 08.06.2020: LF A; ab 09.06.2020: LF B.</p> <p>In dem Beispiel liegt die endgültige MSB-Zuordnung (03.06.2020) gemäß Prozessschritt 8 vor dem geplanten Leistungsbeginn (09.06.2020). Der MSBN sendet nach erfolgreicher Zuordnung der Marktlokation die notwendigen Messwerte, z. B. Gerätewechselwerte für Aus- und Einbau zum 02./03.06.2020 an die berechtigten Marktpartner, u.a. den Lieferanten.</p>
Lösung	Der NB muss gemäß der Referenz im Prozessschritt 9 den GPKE Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ durchführen.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.4. Ende Messstellenbetrieb

4.5. Verpflichtung gMSB

WiM_016			
Verpflichtung gMSB			
Wie ist zu verfahren, wenn der gMSB den Gerätewechsel nicht durchführen konnte?			
Sparte	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Strom <input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 50%;">Gas <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Strom <input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Strom <input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>		
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.5.2 „SD: Verpflichtung gMSB“		
Frage / Regelungslücke	<p>Im SD „Verpflichtung gMSB“, Schritt 2 „ref Gerätewechsel“ in der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ steht unter anderem: <i>„Im Rahmen der Durchführung von Use-Case „Geräteübernahme“ bzw. „Gerätewechsel“ kann der jeweils vom gMSB anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem vorläufig bestätigten bzw. verschobenen Abmeldetermin liegen (Realisierungskorridor).“</i></p> <p>Wie ist in diesem Fall bei einem Gerätewechsel zu verfahren, wenn der gMSB innerhalb des Realisierungskorridors den Gerätewechsel vor Ort nicht durchführen konnte, da z. B. der Zutritt zur Messlokation nicht möglich war und eine Geräteübernahme z. B. auf Grund ablaufender Eichgültigkeit des Gerätes nicht in Frage kommt?</p>		
Lösung	Im Schritt 4 „Bestätigung der Übernahme des Messstellenbetriebes“ des SD „Verpflichtung gMSB“ ist in diesem Fall der letztmögliche Termin des Realisierungskorridors durch den gMSB zu bestätigen. Ab dem bestätigten Termin bis zur Durchführung des Gerätewechsels vor Ort sind durch den gMSB Ersatzwerte zu bilden.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

4.6. Messlokationsänderung

WiM_023			
Messlokationsänderung			
Sind die in der SD-Tabelle zur Messlokationsänderung beschriebenen Verweise auf die Gerätewechselschritte korrekt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.7.2 „SD: Messlokationsänderung“ BnetzA-Mitteilung Nr. 3 „Austausch von Messwerten im Prozess ‚Gerätewechsel und ‚Geräteübernahme‘“ zur Festlegung zur weiteren Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („MaKo 2020“)		
Frage / Regelungslücke	In der Tabelle des SD „Messlokationsänderung“ ist in Schritt 5 „Durchführung der Änderung“ der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ folgendes beschrieben: „Der MSB führt zum bestätigten Zeitpunkt die erforderliche Änderung an der Messlokation durch. Diese erfolgt in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-8 des Use-Cases „Gerätewechsel“, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.“ Ist diese Aussage beziehend auf die BnetzA-Mitteilung Nr. 3 „Use-Case Gerätewechsel“ abgebildeten SD noch korrekt?		
Lösung	Nein, die Aussage ist nicht mehr korrekt. Bezugnehmend auf das SD der BnetzA-Mitteilung Nr. 3 „Use-Case Gerätewechsel“ muss der Satz wie folgt lauten: „Der MSB führt zum bestätigten Zeitpunkt die erforderliche Änderung an der Messlokation durch und führt die Prozessschritte 4 und 7 des Use-Cases „Gerätewechsel“ durch, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.“.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

4.7. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation

4.8. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation

4.9. Abrechnung des Messstellenbetriebes

WiM_010			
Abrechnung des Messstellenbetriebes			
Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM Strom, Abschnitt II, Kapitel 10.4.7, Schritt 1		
Frage / Regelungslücke	<p>Fallkonstellation: Zustimmung des LF zu einer Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs</p> <p>Inwiefern bzw. für welchen Mindestzeitraum ist diese Vereinbarung für den LF verbindlich oder kann dieser jederzeit die vereinbarte Rechnungsabwicklung wieder beenden?</p>		
Lösung	<p>Der Prozess sieht keinen Mindestzeitraum vor. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum jedoch bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit. Gerechnet vom Eingang der Nachricht für die Beendigung (d. h. der früheste Tag, zu dem eine Beendigung erfolgen kann, berechnet sich so: Frühester Tag = Tag des Nachrichteneingangs – (6 Wochen + 5 WT).</p> <p><i>Vgl. hierzu ebenfalls UF_Interim_039 und UF GPKE/GeLi Gas LB_A024</i></p> <p><u>Begründung für die Frist von 6 Wochen + 5 WT</u></p> <p>Bei einem Lieferantenwechsel wird die Abrechnung mit dem LF automatisch beendet. Bei einem Wechsel des Anschlussnutzers (Aus-/ Einzug) muss sich der LF jedoch nicht zwingend ändern.</p> <p>Wenn nun der Einzug rückwirkend erfolgt, dann muss der der LF die Möglichkeit besitzen, die Abrechnung des Messstellenbetriebs zu seiner vertraglichen Grundlage mit dem Kunden zu synchronisieren. Dies ist dann der Fall, wenn der LF mit dem ausgezogenen Kunden die Abrechnung des Messstellbetriebs inkludiert hatte, mit dem neuen Kunden jedoch nicht.</p> <p>Die Maximalfrist von 6 Wochen + 5 WT ergibt sich somit aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frist für die Anmeldung zur Ersatz- oder Grundversorgung, welche bis zu 6 Wochen + 3 WT sein kann. - Erweitert um die Bearbeitungsfrist des LF, welcher für die Bearbeitung der EoG Anmeldung 2 WT zu Verfügung hat. <p>Erst mit der Beantwortung der Anmeldung der EoG ist der LF in der Lage die Abrechnung zu beenden. Dies ist die maximale Frist bei einer EoG. Eine Unterscheidung zum Lieferbeginn, welcher 5 WT kürzer sein könnte, kann nicht gemacht werden, da der MSB dies, mangels Information nicht prüfen kann. Der MSB hat keine Kenntnis darüber ob an</p>		

	der betroffenen Marktlokation ein Ein-/ Auszug stattgefunden hat, oder ob diese zur EoG angemeldet wurde.
Status	Konsen: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_021

Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF			
Ab welchem Zeitpunkt ist die Umstellung der Rechnungsabwicklung über den LF durch den LF nicht mehr möglich?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II. 10.4.7.2 „SD: Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“		
Frage / Regelungslücke	In der „Anfrage Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“ (SD-Schritt 1) teilt der LF dem MSB den Ausführungszeitpunkt der Umstellung mit. Ab welchem Zeitpunkt ist eine Umstellung der Rechnungsabwicklung über den LF in die Vergangenheit nicht mehr möglich?		
Lösung	<p>Sofern der AN durch den MSB zum angefragten Zeitpunkt bereits abgerechnet wurde, ist eine Umstellung der Rechnungsabwicklung zum angefragten Zeitpunkt nicht mehr möglich.</p> <p>Der LF kann die Anfrage an den MSB zu einem fixen oder nächstmöglichen Zeitpunkt stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Variante 1: Sofern der LF zu einem fixen Zeitpunkt anfragt, zu dem der Messstellenbetrieb durch den MSB bereits mit dem AN abgerechnet wurde, lehnt der MSB die Anfrage unter Angabe des nächstmöglichen Zeitpunkts, ab dem die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF erfolgen kann, ab. • Variante 2: Sofern der LF zu einem nächstmöglichen Zeitpunkt anfragt, zu dem der Messstellenbetrieb durch den MSB bereits mit dem AN abgerechnet wurde, stimmt der MSB der Anfrage unter Angabe des nächstmöglichen Zeitpunkts zu, ab dem die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF erfolgen kann und nimmt die Umstellung zu diesem Termin vor. <p>Hinweis: Die unter Variante 2 beschriebene Umsetzung der Umsetzungsfrage ist möglich, sobald die Anpassungen in den Datenformaten von EDI@Energy verfügbar sind.</p>		

Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU
--------	--------------------------------------

WiM_026				
Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB an den LF				
Welcher MSB ist hier zuständig? Der MSB der Marktlokation?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II. 10.4.3 „Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB an den LF“ BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.10.4.5 „Use-Case: Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“ BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.10.4.7 „Use-Case: Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“			
Frage / Regelungslücke	Gemäß WiM Strom schickt der MSB ein Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs an den LF bzw. der LF kann eine Anfrage zur Rechnungsabwicklung stellen. Nimmt der LF das (angefragte) Angebot des MSB an, so stellt der MSB die Messentgelte dem LF in Rechnung. Welcher MSB ist in diesen Prozessen zuständig? Der MSB der Marktlokation oder der MSB der Messlokation? Ist dies eventuell abhängig davon, welche Messtechnik (mME oder iMS) an der Markt-/Messlokation verbaut ist?			
Lösung	Der zuständige MSB ist in allen genannten Prozessen bzw. in allen Prozessen im Kontext „Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB an den LF“, unabhängig von der Messtechnik, der MSB der Marktlokation .			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_028				
Abrechnung des Messstellenbetriebs				
Anfrage zur Rechnungsabwicklung durch den MSB				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2, WiM, Kapitel II.10.4.5 „Use-Case Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch MSB“			

Frage / Regelungslücke	Erhält der LF für jede Anmeldung und für jede EoG-Meldung eine neue Anfrage zur Rechnungsabwicklung vom MSB – unabhängig davon welcher Geschäftspartner angemeldet hat, da das vorhergehende Lieferende den Rechnungsabwicklungsprozess beendet hat?
Lösung	Nein, der LF erhält nur im Fall, dass sich der LF ändert eine neue Anfrage des MSB. Hintergrund: Der MSB erfährt nur von einer Änderung, wenn sich aufgrund eines Lieferbeginn- bzw. EoG-Prozesses auch der LF ändert, weil für ihn ansonsten die Stammdaten gleichbleiben.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.10. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen

WiM_031 (ehemals UF_Interim_011)				
Abrechnung des Messstellenbetriebes				
Abrechnung von MSB-Rechnungsbestandteilen im Rahmen der NN-Abrechnung (hier: mME, iMS)				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom, Kapitel II.10.4 „Abrechnung Messstellenbetrieb für iMS und mME“			
Frage / Regelungslücke	Zurzeit bestehen im Hinblick auf die Abrechnung von MSB-Entgelten für mME bzw. iMS noch unterschiedliche Auffassungen darüber, ob diese neben der Abrechnung in Form einer eigenständigen Rechnung (INVOIC), auch im Rahmen der Netznutzungsabrechnung gegenüber dem LF (also in einer Rechnung) abgerechnet werden können.			
Lösung	In der WiM Strom, Kapitel II.10.4 sowie 10.4.2 und 10.4.3 sind die möglichen Konstellationen für die Abrechnung des Messstellenbetriebes für mME und iMS ausgeführt. Hier ist ersichtlich, dass die Möglichkeit zur gemeinsamen Abrechnung der MSB-Entgelte im Rahmen der Netznutzungsabrechnung explizit erwähnt wird. Die Netznutzungsabrechnung wird dann mit der MP-ID des NB versendet. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen der Rollen MSB, LF und NB. Die Standardabwicklung nach WiM Strom sieht eine separate Rechnungsstellung der MSB-Entgelte vor.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_032 (ehemals UF_Interim_013)

Abrechnung des Messstellenbetriebes

Abrechnung des Messstellenbetriebs bei Einspeisung von gesetzlich geförderten Marktlokationen, deren Vergütung über den NB abgewickelt wird

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom, allgm.			
Frage / Regelungslücke	<p>In der Anlage 2 zum Beschluss BK6-16-200, WiM Strom, Abschnitt D, Kapitel 3 „Prozess Abrechnung des Messstellenbetriebs“ steht unter „Abrechnung des Messstellenbetriebs bei Einspeisung von gesetzlich geförderten Marktlokationen, deren Vergütung über den NB abgewickelt wird“ folgende Aussage: <i>„In diesen Fällen kann das Entgelt für den Messstellenbetrieb über die Einspeiseabrechnung des NB für den MSB erhoben werden. Dies gilt dann ebenso für solche gesetzlich geförderten Einspeisungen, bei denen die gesetzliche Regelung zur fallbezogenen Preisobergrenze nach § 31 (5) MsbG zutrifft. In diesen Fällen kann ebenso das Entgelt des Messstellenbetriebs über die Einspeisevergütung verrechnet werden. Ob dieser Fall bei einer Marktlokation vorliegt, teilt der NB elektronisch dem MSB mit.“</i></p> <p>In welcher Form muss der NB diese Informationen dem MSB mitteilen?</p>			
Lösung	Im Rahmen der MaKo 2020 wurde dieser Prozess zwischen NB und gMSB nicht beschrieben. Daher ist hierfür kein elektronisches Datenformat ausgeprägt.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_033 (ehemals UF_Interim_111)

Abrechnung des Messstellenbetriebs

Abrechnung des Messstellenbetriebs, wenn die Messlokation über eine andere Marktlokation abgerechnet wird (z. B. bei Zweirichtungszählern)

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom, Kapitel II.10.4.7; Use-Case „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF“			
Frage / Regelungslücke	Muss der MSB dem LF ein Angebot zur Abrechnung des Messstellenbetriebs übermitteln, wenn die Messlokation über eine andere Marktlokation abgerechnet wird, z. B. bei Zweirichtungszählern?			

Lösung	<p>Nein, der MSB kann dem LF kein Angebot für die Abrechnung des Messstellenbetriebs unterbreiten, wenn die Abrechnung des Messstellenbetriebs über eine andere Marktlokation erfolgt.</p> <p>Stellt der LF an den MSB die „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF“ lehnt der MSB diese mit dem Ablehnungsgrund „Entgelt wird durch erzeugende Marktlokation abrechnet“ bzw. „Entgelt wird über eine andere Marktlokation abgerechnet“ ab.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

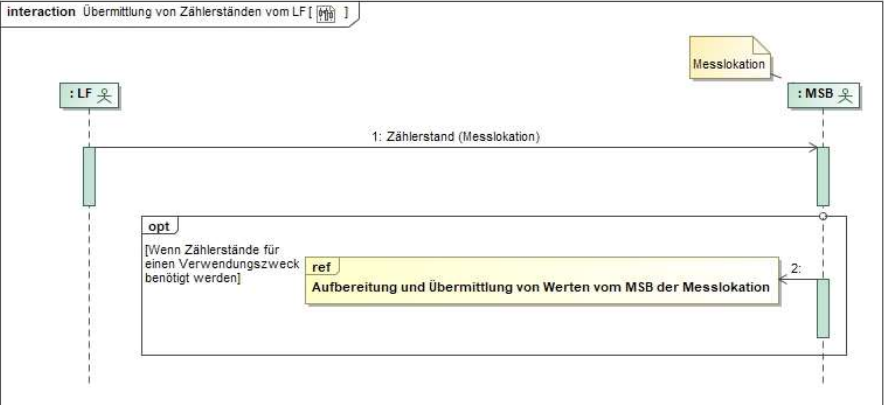
4.11. Störungsbehebung in der Messlokation

WiM_022				
Störungsbehebung in der Messlokation				
Sind die in der SD-Tabelle zur Störungsbehebung beschriebenen Verweise auf die Gerätewechselschritte korrekt?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III.1.2 „SD: Störungsbehebung in der Messlokation“ BnetzA-Mitteilung Nr. 3 „Austausch von Messwerten im Prozess ‚Gerätewechsel‘ und ‚Geräteübernahme‘“ zur Festlegung zur weiteren Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („MaKo 2020“)			
Frage / Regelungslücke	<p>In der Tabelle des SD „Störungsbehebung in der Messlokation“ ist in Schritt 7 „Mitteilung Ergebnis“ der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ folgendes beschrieben: „Ist für die Störungsbehebung der Austausch technischer Einrichtungen der Messlokation erforderlich, so erfolgt dies in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-8 des Use-Cases „Gerätewechsel“, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.“.</p> <p>Ist diese Aussage bezugnehmend auf die BnetzA-Mitteilung Nr. 3 „Use-Case Gerätewechsel“ abgebildeten SD noch korrekt?</p>			
Lösung	Nein, die Aussage ist nicht mehr korrekt. Bezugnehmend auf das SD der BnetzA-Mitteilung Nr. 3 „Use-Case Gerätewechsel“ muss der Satz wie folgt lauten: „Ist für die Störungsbehebung der Austausch technischer Einrichtungen der Messlokation erforderlich, so sind die SD-Schritte 4 und 7 des Use-Cases „Gerätewechsel“ durchzuführen, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.“.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

4.12. Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten

WiM_017			
Störungsmeldung durch ÜNB			
Ist eine Störungsmeldung durch den ÜNB möglich?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III 1.2. „SD: Störungsbehebung in der Messlokation“		
Frage / Regelungslücke	<p>Wie ist die in der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ der Schritte 1, 2 und 7 stehende Aussage „[...] Wird die Störung weder vom NB, MSB der Marktlokation, ÜNB noch vom LF gemeldet, so kann die Meldung einer Störung auf einem anderen Format als per EDIFACT stattfinden.“ Zu verstehen?</p> <p>Soll das heißen, dass der ÜNB auch Störungen an der Messlokation an den MSB per EDIFACT melden kann, d. h. der ÜNB in diesem SD als Störungsmelder auftreten kann, obwohl er die ZP-Bezeichnung der Messlokation nicht kennt?</p>		
Lösung	<p>Der voranstehende Umkehrschluss ist nicht richtig.</p> <p>Als Störungsmelder können nur Marktteilnehmer in einer der Rollen MSB, NB oder LF auftreten. Somit wäre die interpretationsfreie Formulierung:</p> <p><i>„[...] Wird die Störung weder vom NB, noch vom MSB der Marktlokation oder vom LF gemeldet, so kann die Meldung einer Störung auf einem anderen Format als per EDIFACT stattfinden.“</i></p> <p>Wenn dem ÜNB Werte fehlen, hat er den Reklamationsprozess zu verwenden.</p>		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

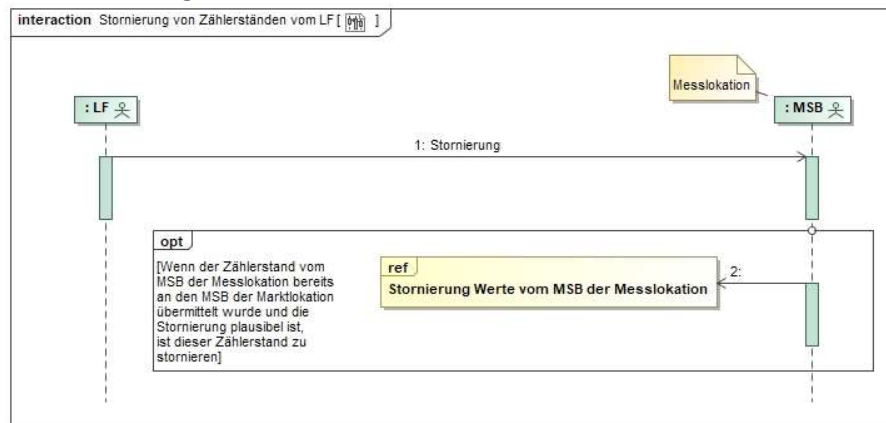
WiM_001			
Anforderung und Übermittlung von Werten			
Übermittlung von Zählerständen bei kME (ohne RLM) und mME von einem LF oder NB an den MSB der Messlokation			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.2.1 „Erhebung von Werten“		

<p>Frage / Rege- lungs- lücke</p>	<p>In der WiM Strom wird die Möglichkeit beschrieben, dass ein LF oder ein NB im Rahmen einer Ablesung für kME ohne RLM und mME eigene erfasste Zählerstände dem MSB der Messlokation übermitteln können. Das dazugehörige Use-Case-Diagramm sowie die Sequenzdiagramme fehlen in der WiM Strom.</p> <p>Können im Rahmen einer Ablesung erhobene Zählerstände von einem LF oder einem NB an den MSB der Messlokation trotz des Fehlens des Use-Case-Diagramms und der Sequenzdiagramme im Rahmen der Marktkommunikation versendet werden? Kann ein LF oder ein NB den gesendeten Zählerstand im Rahmen der Marktkommunikation auch stornieren?</p>
<p>Lösung</p>	<p>Ja, ein LF oder ein NB können ihre im Rahmen einer Ablesung erfassten Zählerstände an den MSB der Messlokation im Rahmen der Marktkommunikation übermittelt. Der zuvor vom MSB der Messlokation plausibilisierte Zählerstand wird erst an den MSB der Marktlokation übermittelt, wenn ein Auslöser zur Übermittlung (WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelten Werte“) vorliegt.</p> <p>Eine ggf. erforderliche Stornierung für einen zuvor vom LF oder NB übermittelten Zählerstand kann nach Feststellung des Stornierungsbedarfs durch den LF oder NB durchgeführt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass, wenn der Zählerstand vom MSB der Messlokation bereits an den MSB der Marktlokation übermittelt wurde und die Stornierung plausibel ist, dieser Zählerstand zu stornieren ist.</p> <p>Als Ersatz für die fehlenden Sequenzdiagramme in der WiM sind die Nachfolgenden zu nutzen.</p> <p>Hinweis: Eine Übermittlung des Zählerstands im Rahmen des Reklamationsprozesses kann erst nach Umsetzung in den Datenformaten (geplant zum 1.10.2020) erfolgen.</p> <p>1.) SD: Übermittlung von Zählerständen vom LF</p>  <pre> sequenceDiagram actor LF as :LF participant MSB as :MSB LF->>MSB: 1: Zählerstand (Messlokation) activate MSB opt [Wenn Zählerstände für einen Verwendungszweck benötigt werden] ref MSB->>MSB: Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation end deactivate MSB </pre>

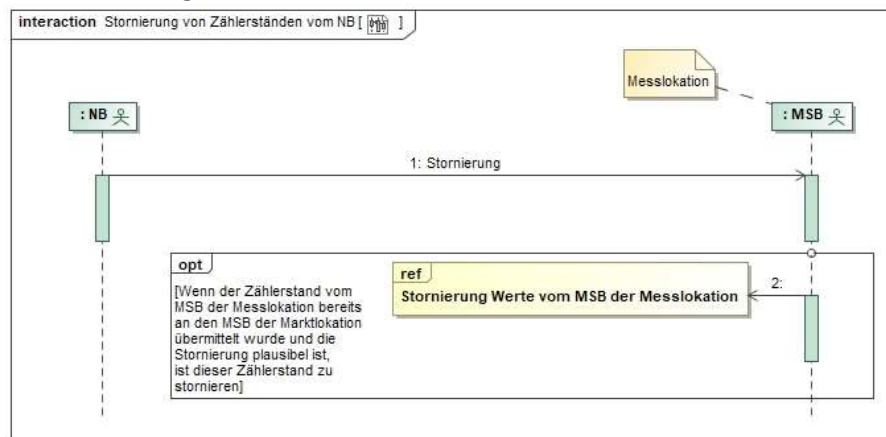
2.) SD: Übermittlung von Zählerständen vom NB



3.) SD: Stornierung von Zählerständen vom LF



4.) SD: Stornierung von Zählerständen vom NB



Status

Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_018

Anforderung und Übermittlung von Werten

Messwerte zu unterschiedlichen Zeiträumen

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.2.1 „Erhebung von Werten“, Kapitel III. 2.2.3 „Bestimmung des Ableseturnus“			
Frage / Rege- lungslü- cke	<p>Laut der WiM-Prozessbeschreibung gilt gemäß Kapitel III. 2.2.3 „Bestimmung des Able- seturnus“ folgendes:</p> <p><i>„Sofern im Verhältnis zwischen MSB und LF keine anderweitigen Bestimmungen getrof- fen sind, legt der MSB den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung fest.“</i></p> <p>Der MSB hat einen Ableseturnus festgelegt, der nicht zum Abrechnungsturnus des NB bzw. LF passt. Wie geht der NB bzw. LF an dieser Marktlokation mit dieser Situation um?</p>			
Lösung	<p>Empfehlung:</p> <p>LF und NB übernehmen für ihren Abrechnungsturnus den vom MSB vorgegeben allge- meinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung. Möchte der NB bzw. LF diesen allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung des MSB nicht für seinen Abrechnungsturnus verwenden, muss er eine gegebenenfalls kostenpflichtige Zwi- schenablesung beim MSB bestellen.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_027

Aufbereitung und Übermittlung von Werten

Wie erfährt der MSB, wann er Werte erheben und übermitteln muss?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III.2.6.1 „UC: Aufbereitung und Übermittlung von Wer- ten“:</p> <p>Use-Case-Beschreibung „...Der MSB der Marktlokation ermittelt auf Basis der Werte der Messlokation die Werte der Marktlokation. Der MSB der Marktlokation übermittelt dem LF, NB und ÜNB die aufbereiteten Werte der Marktlokation und je nach Sachverhalt die Werte der Messlokation.“</p>			

	<p>BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III.2.7.1 „Anforderung von Zwischenable-sungswerten“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“</p>
<p>Frage / Rege- lungs- lücke</p>	<p>Der NB und LF benötigen für Marktlokationen, deren Messlokationen mit kME mit Wirk-arbeitsmessung, mME und iMS ausgestattet sind, zu den Auslösern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn/Beginn EoG • Lieferende/Abmeldeanfrage • Ende befristeter Lieferbeginn/EoG • Stilllegung <p>Werte vom MSB.</p> <p>Der MSB erhält Stammdatenänderungen vom NB, aus denen der MSB ggf. einen Auftrag zur Werteerfassung und -übermittlung ableiten kann.</p> <p>In einigen Fällen ist es dem MSB aber nicht möglich aus der Stammdatenänderung einen Auftrag zur Werteerfassung und -übermittlung abzuleiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie erfährt der MSB zu den vier oben genannten Auslösern, zu welchen Zeit-punkten er Werte zu erfassen und zu übermitteln hat? 2. Gibt es weitere Auslöser als die oben vier genannten, bei denen der NB bzw. der LF eine Bestellung an den MSB senden muss?

Lösung

1. Da bei den in der Frage aufgezählten vier Auslösern für den MSB aus den Stammdatenänderungsmeldungen nicht in jedem Fall eindeutig abzuleiten ist, dass eine Werterfassung und -übermittlung durch den MSB zu erfolgen hat, startet der NB eine Bestellung von Werten mit Hilfe des Use-Cases „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ bei dem MSB der Marktlokation, der zu der Zeit des Auslösers der Marktlokation zugeordnet ist.

Sofern beim MSB eine Bestellung zu den in der Frage genannten Auslösern eingeht,

- und das Bestelldatum entspricht dem heutigen oder einem zukünftigen Datum, so gelten für die Werteübermittlung die Fristen der WiM, Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß den Auslösern Nr. 2 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und Nr. 3 „Lieferende / Abmeldeanfrage“.
- und das Bestelldatum liegt in der Vergangenheit, so gilt die Frist der Werteübermittlung ab Eingang der Bestellung gemäß den Auslösern Nr. 2 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und Nr. 3 „Lieferende / Abmeldeanfrage“.

Findet bei einer in die Zukunft gerichteten Bestellung bis zum Bestelldatum ein Wechsel des MSB statt, ist die versendete Bestellung obsolet. Die Bestellung muss erneut an den dann zuständigen MSB versendet werden.

2. In der nachfolgenden Tabelle sind alle Auslöser dargestellt, die zu einer Werterfassung und -übermittlung durch den MSB führen. Darüber hinaus wird in der zweiten Spalte angezeigt, ob der MSB für diesen Auslöser eine Bestellung erhält oder dies selbst erkennen muss.

Nur für die Auslöser „Änderung der Parametrierung“ sowie die „Geschäftsdaten-anfrage: Werte“ ist auch

- für Marktlokationen, deren Messlokationen mit kME mit rLM ausgestattet sind und
- für Messlokationen, die mit kME mit rLM ausgestattet sind,

eine Bestellung durchzuführen.

Auslöser für Wertever-sand beim MSB	Bestel-lung er-forder-lich?	Bestel-lende Marktrolle	Bestellung ggü. MSB Marktlo-kation / Mess-lokation	Weitere Details zum Auslöser siehe
Turnusmäßige/regelmä-ßige Ablesung	nein	-	-	WiM
Lieferbeginn/Beginn EoG	ja	NB	MSB Malo	GPKE / MPES

Lieferende/Abmeldeanfrage	ja	NB	MSB Malo	GPKE / MPES	
Ende befristete® Lieferbeginn/EoG	ja	NB	MSB Malo	GPKE / MPES	
Stilllegung	ja	NB	MSB Malo	GPKE / MPES und Umsetzungsfrage GPKE_Ge- LiGas_004	
Abgrenzung	ja	NB	MSB Malo	Mitteilung Nr. 5	
Geräteübernahme mit MSB-Wechsel	nein	-	-	WiM und Mitteilung Nr. 3	
Gerätewechsel ohne MSB-Wechsel	nein	-	-	WiM	
Gerätewechsel mit MSB-Wechsel	nein	-	-	WiM und Mitteilung Nr. 3	
Änderung der Parametrierung	ja	NB	MSB Malo / Melo	GPKE / WiM und Umsetzungsfrage GPKE_014	
NB-Wechsel	nein	-	-	BDEW-AWH „Netzbetreiberwechsel“	
Werte z.B. auf Grund * Profiländerung * Änderung der Berechnungsformel * Störungsbehebungen * sonstigen Korrekturen (auch das Neuschneiden von Energiemengen auf Grund des Dazwischenschiebens neuer relevanter Auslöser)	nein	-	-	WiM	
Zwischenablesung	ja	NB/LF	MSB Malo	WiM	
Geschäftsdatenanfrage: Werte	ja	NB/LF/ÜNB	MSB Malo / Melo	GPKE	
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU				

WiM_029 (ehemals ZW_A021)

Anforderung und Übermittlung von Werten

Tagesscharfe Ablesung

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom, Kapitel III.2, „Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel D.1ff., „Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“			
Frage / Regelungslücke	Muss das Ablesedatum der MSCONS zum Turnus identisch mit dem Datum der tagescharfen Ablesung sein oder gilt dies als Richtwert? Wenn ja, in welchem zeitlichen Rahmen darf das Ablesedatum vom Sollablesdatum abweichen?			
Lösung	Das Ablesedatum des Zählwerts zum Turnus (MSCONS-Ablesegrund „Turnusablesung“) muss identisch mit dem mitgeteilten Stichtag bzw. tagesscharfen Ablesung (UTILMD „geplante Turnusablesung“) sein. Für einen größeren Ablesezeitraum muss der Code „Zeitraum“ verwendet werden. Auch hier ist der Ablesezeitraum zwingend einzuhalten. <u>Beispiel:</u> Im UTILMD-Stammdatenaustausch wurde als „geplante Turnusablesung“ der 05.03.2016 mitgeteilt. Die tatsächliche Ablesung erfolgte am 20.03.2016. Der Wert für den 20.03.2016 wird als „wahrer Wert“ gekennzeichnet. Es empfiehlt sich diesen als „Zwischenablesung“ zu übertragen. Für den 05.03.2016 ist ein „Ersatzwert“ zu ermitteln, entsprechend zu kennzeichnen und als „Turnusablesung“ zu übertragen.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_030 (ehemals ZW_A022)

Anforderung und Übermittlung von Werten

Beginn- und Endzählerstände

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom, Kapitel III.2, „Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel D.1ff., Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“			

Frage / Regelungslücke	Sind Zählerstände, die als Endzählerstände des LFA ermittelt wurden, als Beginnzählerstände des LFN zu verwenden, auch, wenn diese außerhalb des Vertragszeitraums des LFN ermittelt wurden? Welche Datumsangaben gehören zu den jeweiligen Zählerständen?
Lösung	Der Endzählerstand und Beginnzählerstand sind bei LF-Wechsel identisch. Der Endzählerstand wird dem LFA mit dem Datum des Lieferendes mitgeteilt. Der Beginnzählerstand wird dem LFN mit dem Datum des Lieferbeginns mitgeteilt.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_012				
Übermittlung der Berechnungsformel				
Muss die Berechnungsformel auch bei einer 1:1 Zuordnung zwischen Markt- und Messlokation ausgetauscht werden?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.5 „Übermittlung der Berechnungsformel“			
Frage / Regelungslücke	<ol style="list-style-type: none"> Muss die Berechnungsformel auch bei einer 1:1 Zuordnung zwischen Markt- und Messlokation ausgetauscht werden? Laut WiM ist die Berechnungsformel ausschließlich für Marktlokationen zu übermitteln, deren Energie nur mittels der von mindestens zwei Messlokationen erfassten Werte ermittelt werden kann. Muss der Wegfall des Verlustfaktors Trafo oder der Wegfall des Verlustfaktors Leitung mittels Übermittlung der Berechnungsformel den berechtigten Marktpartnern mitgeteilt werden? 			
Lösung	<ol style="list-style-type: none"> Ja, die Berechnungsformel muss auch bei einer 1:1 Zuordnung zwischen einer Markt- und Messlokation übermittelt werden, wenn die Energiemenge einer Marktlokation berechnet werden muss. Zum Beispiel werden der Verlustfaktor Trafo und der Verlustfaktor Leitung mittels Berechnungsformel auch bei einer 1:1 Zuordnung von Markt- und Messlokation übermittelt. Ja, der Wegfall des Verlustfaktors Trafo oder der Wegfall des Verlustfaktors Leitung muss mittels Übermittlung der Berechnungsformel den berechtigten Marktpartnern mitgeteilt werden. 			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU. Die Umsetzungsfrage ist bis zum 31. März 2021 gültig.			

WiM_020

Übermittlung der Berechnungsformel

Müssen die Berechnungsformeln bei Neuordnung eines MSB bzw. LF an alle MSB bzw. LF versendet werden?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.5.1 „UC: Übermittlung der Berechnungsformel“			
Frage / Regelungslücke	<p>Laut Use-Case Beschreibung entsteht der Eindruck, dass bei Veränderung der Marktpartnerzuordnung zu einer Markt- bzw. Messlokation allen zugeordneten Marktpartnern die Berechnungsformel übermittelt werden muss, auch wenn sich die Berechnungsformel nicht geändert hat.</p> <p>Müssen die Berechnungsformeln bei Neuordnung eines MSB bzw. LF an alle MSB des Lokationsbündels bzw. LF der Marktlokation versendet werden?</p>			
Lösung	<p>Nein, bei einer Neuordnung muss/müssen die Berechnungsformel(n) nur an den neu zugeordneten MSB des Lokationsbündels bzw. an den neu zugeordneten LF der Marktlokation versendet werden.</p> <p>Eine Neuordnung führt nicht zu einer Veränderung der Berechnungsformeln. Den bereits zugeordneten MSB bzw. LF liegen damit die korrekten Berechnungsformeln bereits vor und sind nicht erneut an diese zu versenden.</p> <p><u>Hinweis für die Rolle LF:</u></p> <p>Die Übermittlung der Berechnungsformel an den LF erfolgt erst ab dem 01. Oktober 2020 entsprechend Punkt 2 des Beschlusses BK6-18-032 zur weiteren Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020 – MaKo 2020“) vom 20.12.2018.</p>			
Status	<p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU.</p> <p>Die Umsetzungsfrage ist bis zum 31. März 2021 gültig.</p>			

WiM_003				
Darstellung der zu übermittelnden Werte				
Fehler in der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.6.9 Darstellung der zu übermittelnden Werte, Seite 112			
Frage / Regelungslücke	<p>In der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ ist unter der laufenden Nr. 2 folgendes angegeben:</p> <p>Beim Auslöser „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und der verbauten Messtechnik „iMS“ mit der Kategorie „Verbrauch > 100.000 kWh / Verbrauch > 10.000 kWh / ...“ soll auf Ebene der Messlokation der Zählerstand des bestätigten Abmeldedatums 00:00 Uhr an die Berechtigten vom MSB übermittelt werden.</p> <p>Ist diese Aussage korrekt?</p>			
Lösung	<p>Die Aussage ist nicht korrekt.</p> <p>In diesem Fall muss der Zählerstand zum bestätigten Anmeldedatum 00:00 Uhr vom MSB an die Berechtigten übermittelt werden.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_005				
Darstellung der zu übermittelnden Werte in der WiM				
Übermittlung von Maximalleistungen im Fall „Nr. 2 Auslöser Lieferbeginn / Beginn der Ersatz-/Grundversorgung mit Messtechnik iMS Verbrauch <=10.000 kWh ohne Nutzung Wahlrecht LF“				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM S.112 Kapitel 2.6.9. „Darstellung der zu übermittelnden Werte“			
	Nr. 2 Auslöser Lieferbeginn / Beginn der Ersatz-/Grundversorgung mit Messtechnik iMS			
Frage / Regelungslücke	Wird für eine Marktlokation, deren Verbrauch <=10.000 kWh ist und deren LF <u>nicht</u> von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch macht, die Maximalleistung übermittelt?			

Lösung	In diesem Fall ist die Übermittlung der Maximalleistung nicht möglich, da keine Viertelstundenwerte erfasst werden.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_011			
Darstellung der zu übermittelnden Werte			
Klarstellung des Auslösers			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
			<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, Tabelle S.110 ff., Spalte „Kategorie“		
Frage / Rege-lungslücke	<p>Wie sind die in allen 5 Nummern identischen Formulierungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch“ - „Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten keinen Gebrauch“ <p>bezüglich der unterschiedlichen Auslöser</p> <p>Nr. 1: Turnusmäßige/regelmäßige Ablesung</p> <p>Nr. 2 Lieferbeginn/Beginn der Ersatz-/Grundversorgung</p> <p>Nr. 3 Lieferende/ Abmeldeanfrage</p> <p>Nr. 4. Zwischenablesung</p> <p>Nr. 5 Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung</p> <p>insbesondere wie sind diese bezüglich des Zeitpunkts, zu dem der Auslöser „stattfindet“, zu verstehen?</p>		
Lösung	<p>Zum Zeitpunkt zu dem das, was als Auslöser bezeichnet wird, stattfindet, d. h. z. B. an dem Tag, an dem die Ablesung stattfindet oder an dem der Gerätewechsel stattfindet, muss in den Zeilen, in denen „Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch“ steht, der LF von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. D. h. das Ereignis, dass der LF von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, muss immer vor dem Zeitpunkt des Auslösers liegen. Die Formulierung „Verbrauch <= 10.000 kWh und LF hat von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch gemacht“ würde dies wohl präziser ausdrücken, was gemeint ist.</p>		

	Diese Logik gilt analog auch für die „Kategorie“ „Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten keinen Gebrauch“.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_038			
Darstellung der zu übermittelnden Werte			
Leistungswerte aus dem iMS: Darf der MSB Leistungswerte aus dem ¼ h Lastgang der Marktlokation nutzen?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom, Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“		
Frage / Regelungslücke	<p>In der WiM Strom ist festgelegt, dass bei Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch größer 10.000 kWh und deren Messlokationen mit iMS ausgestattet sind, der MSB monatlich die Monatsarbeitsmenge und die Maximalleistung des Vormonats an den NB und LF zu senden hat.</p> <p>Wie kann der verantwortliche MSB der Marktlokation die Monatsarbeitsmenge und die Maximalleistung des Vormonats erfassen, wenn die Marktlokation messtechnisch als iMS eingestuft wurde (alle erforderlichen Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet)?</p>		
Lösung	<p>Der MSB der Marktlokation muss von allen Messlokationen der Marktlokationen den bilanzierungsrelevanten Lastgang (1/4 h – Lastgang) von den MSB der Messlokationen erhalten haben und daraus den bilanzierungsrelevanten Lastgang (1/4 h – Lastgang) der Marktlokation gebildet haben (falls nötig unter Nutzung der vom NB für diese Marktlokation erhaltenen Berechnungsformel). Aus diesem bilanzierungsrelevanten Lastgang (1/4 h – Lastgang) der Marktlokation berechnet er die Monatsarbeitsmenge und die Maximalleistung des Vormonats.</p>		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

WiM_036

Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten

Störung der Messlokation vs. Temporäre Störung der Kommunikationsverbindung


Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2, WiM Strom, Kapitel III.1 Use-Case: „Störungsbehebung in der Messlokation“, Kapitel III 2.6.8. „Prinzipien zur Nutzung „Vorläufiger Wert““, Kapitel III.2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“			
Frage / Regelungslücke	<p>In dem Use-Case „Störungsbehebung in der Messlokation“ sind Prozessschritte und Fristen zum Vorgehen bei Störungen an der Messtechnik einer Messlokation beschrieben. Das Kapitel „Prinzipien zur Nutzung „Vorläufiger Wert““ beschreibt was bei Nichterreichbarkeit eines iMS zu tun ist (z. B. Maßnahmen zum Versand von vorläufigen Werten, Gültigkeit der vorläufigen Werte, Ersatzwerte).</p> <p>Wie ist bei einer temporären Störung der Kommunikationsverbindung (z. B. Ausfall des Telekommunikationsdienstleisters) zwischen iMS und MSB vorzugehen? Findet hier der Use-Case „Störungsbehebung in der Messlokation“ Anwendung?</p>			
Lösung	<p>Die temporäre Störung der Kommunikationsverbindung ist kein Auslöser für den Use-Case „Störungsbehebung in der Messlokation“.</p> <p>Hinweis: Bei einer temporären Störung der Kommunikationsverbindung (z. B. Ausfall des Telekommunikationsdienstleisters) ist gemäß der WiM Kapitel III 2.6.8 „Prinzipien zur Nutzung „Vorläufiger Wert““ und III 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ vorzugehen.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_004

Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten

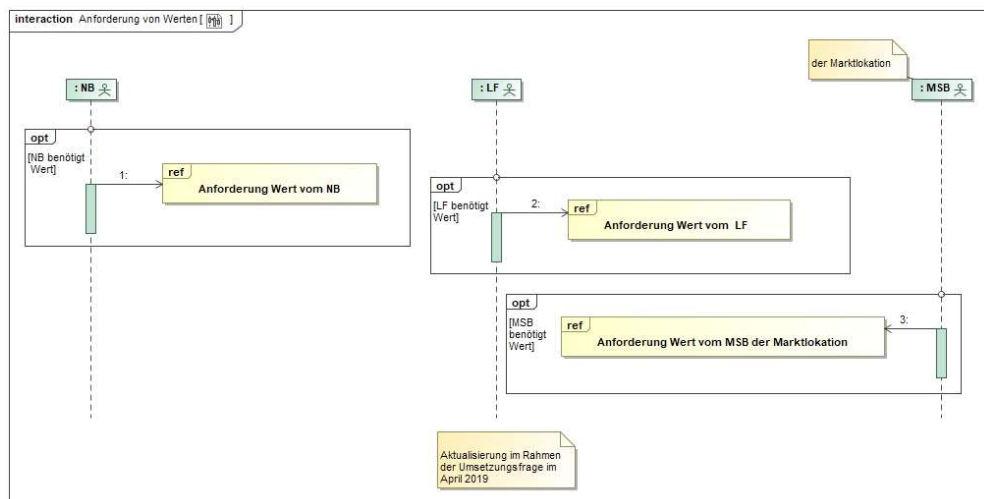
Use-Case Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.7 Use-Case „Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.7.5 SD: „Anforderung Wert vom ÜNB“</p>			
Frage / Regelungslücke	In dem Use-Case „Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten“ erhält der ÜNB Zwischenablesungswerte.			

	Ist dies korrekt?						
Lösung	<p>Nein. Der ÜNB erhält ausschließlich für die Marktlokationen Werte, die auf Basis von Werten bilanziert werden. Bei diesen Marktlokationen sind keine Zwischenablesungen notwendig. Darüber hinaus bilanziert der ÜNB bei SLP-Marktlokationen auf Basis von Jahresverbrauchsprognosen und Profilen, somit benötigt der ÜNB auch hier keine Zwischenablesungswerte. Die Rolle ÜNB ist daher aus dem gesamten Use-Case „Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten“ zu streichen.</p> <p>Daraus folgt eine Anpassung des Use-Case-Bildes, der Use-Case-Tabelle sowie dem Sequenzdiagramm einschließlich der dazugehörigen Tabelle.</p> <p>Das Sequenzdiagramm „Anforderung Wert vom ÜNB“ hat demzufolge keine Bedeutung und wird gestrichen.</p> <p>Im nachfolgenden der aktualisierte Use-Case „Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten“.</p> <p>2.7 Use-Case: Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten</p>  <p>5.) UC-Beschreibung: Anforderung von Zwischenablesungswerten</p> <table border="1" data-bbox="338 1447 1382 1895"> <thead> <tr> <th data-bbox="338 1447 708 1514">Use-Case-Name</th> <th data-bbox="708 1447 1382 1514">Anforderung von Zwischenablesungswerten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="338 1514 708 1715">Prozessziel</td> <td data-bbox="708 1514 1382 1715">Der NB oder LF hat Zwischenablesungswerte beim MSB der Marktlokation angefordert oder der MSB der Marktlokation hat Zwischenablesungswerte beim MSB der Messlokation angefordert.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1715 708 1895">Use-Case-Beschreibung</td> <td data-bbox="708 1715 1382 1895">Der NB oder LF fordert über einen Bestellprozess beim MSB der Marktlokation Zwischenablesungswerte an. Der MSB der Marktlokation prüft die Anforderung und erfüllt diese oder lehnt diese ggf. ab.</td> </tr> </tbody> </table>	Use-Case-Name	Anforderung von Zwischenablesungswerten	Prozessziel	Der NB oder LF hat Zwischenablesungswerte beim MSB der Marktlokation angefordert oder der MSB der Marktlokation hat Zwischenablesungswerte beim MSB der Messlokation angefordert.	Use-Case-Beschreibung	Der NB oder LF fordert über einen Bestellprozess beim MSB der Marktlokation Zwischenablesungswerte an. Der MSB der Marktlokation prüft die Anforderung und erfüllt diese oder lehnt diese ggf. ab.
Use-Case-Name	Anforderung von Zwischenablesungswerten						
Prozessziel	Der NB oder LF hat Zwischenablesungswerte beim MSB der Marktlokation angefordert oder der MSB der Marktlokation hat Zwischenablesungswerte beim MSB der Messlokation angefordert.						
Use-Case-Beschreibung	Der NB oder LF fordert über einen Bestellprozess beim MSB der Marktlokation Zwischenablesungswerte an. Der MSB der Marktlokation prüft die Anforderung und erfüllt diese oder lehnt diese ggf. ab.						

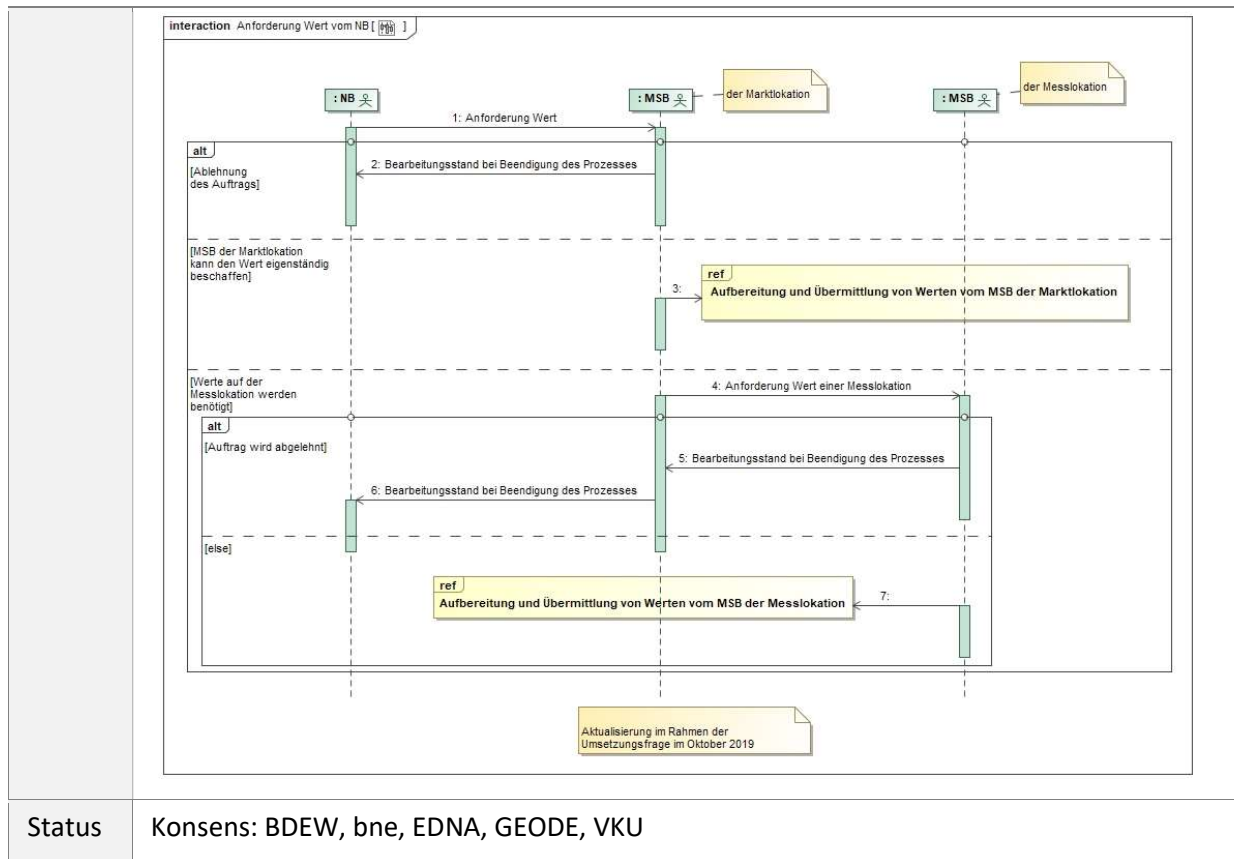
	Der MSB der Marktlokation fordert über einen Bestellprozess Zwischenablesungswerte der Messlokation beim MSB der Messlokation an. Der MSB der Messlokation prüft die Anforderung und erfüllt diese oder lehnt diese ggf. ab.
Rollen	NB LF MSB
Vorbedingung	Der MSB kennt die Messlokationen und Marktlokation. Der Anfragende ist berechtigt, zur Anfrage und zum Erhalt von Zwischenablesungswerten. Auslöser: Auslöser einer Bestellung kann nur eine Zwischenablesung (s. dazu unter Nr. 4 in der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“) sein.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Übermittlung der Zwischenablesungswerte an die Berechtigten.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

SD: Anforderung von Zwischenablesungswerten



	Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
	1	ref Anforderung Wert vom NB	--	--
	2	ref Anforderung Wert vom LF	--	--
	3	ref Anforderung Wert vom MSB der Marktlokation	--	--
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_024				
Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten				
Sequenzdiagramm Anforderung Wert vom NB				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.7.3 „SD: Anforderung Wert vom NB“			
Frage / Regelungslücke	Das in der Festlegung genannte Sequenzdiagramm III. 2.7.3 „SD: Anforderung Wert vom NB“ enthält redaktionelle Fehler. Wie ist damit umzugehen?			
Lösung	<p>Im Sequenzdiagramm wurden folgende redaktionelle Korrekturen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> SD-Schritt 4: Pfeil aus der Alternative „Auftrag wird abgelehnt“ in die Alternative „Werte auf der Messlokation werden benötigt“ verschoben. SD-Schritt 6: Pfeil aus der Alternative „else“ in die Alternative „Auftrag wird abgelehnt“ verschoben. <p>Somit ergibt sich als Ergebnis das Folgende:</p> <p>SD „Anforderung Wert vom NB“</p>			



WiM_014

Anforderung einer Abgrenzung

Abgrenzung der Energiemengen aufgrund einer Preisanpassung bei Wirkarbeitsmessung

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-16-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III.2.7.1 „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ BK6-16-032, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ Nr. 4 „Zwischenablesung“ Bnetza-Mitteilung Nr. 5 zur Marktkommunikation 2020 „Zuständigkeit für die Bildung rechnerisch abgegrenzter Werte zum Zweck der Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers“			
Frage / Regelungslücke	Bis zum 01.12.2019 hatte der NB die Möglichkeit bei Netzentgeltanpassungen beim MSB einen Zählerstand zu bestellen oder eigenständig eine Abgrenzung der Energiemengen an einer Marktlokation durchzuführen und zur Abrechnung zu stellen. Der NB hat ab dem 01.12.2019 weiterhin die Möglichkeit bei Netzentgeltanpassungen beim MSB einen Zählerstand zu bestellen.			

	<p>Ab dem 01.12.2019 ist der NB nicht mehr berechtigt, auf Basis von Werten und Energiemengen, die er vom MSB der Marktlokation empfangen hat, die Energiemenge eines Zeitintervalls auf zwei oder mehrere Zeiträume dieses Zeitintervalls aufzuteilen (= Abgrenzung).</p> <p>Auf Grund von Preisänderungen der Netznutzungspreise tritt die Notwendigkeit der Abgrenzung regelmäßig jedes Jahr für alle kME ohne RLM und mME gemessenen Marktlokationen auf.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie erfolgt die Abgrenzung der Energiemengen zum gewünschten Datum und die Verteilung der erforderlichen Werte? 2. Kann eine Abgrenzung beim MSB der Marktlokation kurzfristig oder zu einem Datum in der Vergangenheit bestellt werden? Muss diese der MSB dann auch durchführen? 3. Zu welchem Termin müssen die abgegrenzten Energiemengen den berechtigten Marktpartnern vorliegen? 4. Ist die Abgrenzung auch in weiteren Fällen (z. B. Anpassung von Preiskomponenten wie KWKG-, EEG-Umlage oder Umsatzsteuer), als dem Fall der Änderung der Netznutzungspreise durch den NB beim MSB der Marktlokation zu bestellen, der in der BNetzA-Mitteilung Nr. 5 zur Marktkommunikation 2020 genannt wurde?
Lösung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der NB darf bei gemessenen Marktlokationen die Abgrenzung nicht selbst vornehmen. Er muss mit Hilfe des Use-Cases „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ je betroffener Marktlokation beim MSB der Marktlokation die Abgrenzung bestellen. Dabei teilt der NB dem MSB der Marktlokation mit, dass er die Energiemengen zur nächsten regulären Ablesung nach dem Abgrenzungstermin, z. B. Lieferantenwechsel oder Turnusablesung, benötigt. <p>Der MSB der Marktlokation hat die Möglichkeit, auf Basis des nächsten regulären Ablesewertes die Abgrenzungsmengen zu ermitteln. Es werden ausschließlich die Abgrenzungsmengen in den Markt versendet. Die abgegrenzten Mengen sind entsprechend zu kennzeichnen, dass sie nur zusammenhängend in die Prüfung zu den Zählerständen einfließen dürfen.</p> <p>Hat der MSB der Messlokation zu dem geforderten Abgrenzungstermin einen Zählerstand vorliegen, teilt er diesen dem MSB der Marktlokation mit. Der MSB der Marktlokation berücksichtigt diesen beim Erstellen der Abgrenzungsmenge und teilt den Zählerstand dem Markt mit.</p> <p>Wird, nachdem Abgrenzungsmengen verschickt wurden, ein Zählerstand vom MSB der Messlokation an den MSB der Marktlokation übermittelt, der die Abgrenzungsmengen beeinflusst, sind diese entsprechend vom MSB der Marktlokation anzupassen. Die neuen Abgrenzungsmengen als auch der neue Zählerstand werden an die Berechtigten versendet.</p>

	<p>2. Ja, dies ist möglich, da es Situationen im Markt gibt, die eine Notwendigkeit einer Abgrenzung nicht mit ausreichendem Vorlauf erkennen lassen.</p> <p>Der MSB der Marktlokation muss die Bestellung der Abgrenzung mit der entsprechenden Lieferung der Werte beantworten.</p> <p>3. Für den Fall, dass die Bestellung zur Abgrenzung vor dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes (z. B. Zwischenablesung, Lieferbeginn, Lieferende) beim MSB der Marktlokation eingeht, so gilt die Frist des Versands ab dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes gem. der WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß des Auslösers des nächsten regulären Ablesewertes.</p> <p>Für den Fall, dass die Bestellung zur Abgrenzung nach dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes (z. B. Zwischenablesung, Lieferbeginn, Lieferende) beim MSB der Marktlokation eingeht, so gilt die Frist des Versands ab Eingang der Bestellung zur Abgrenzung beim MSB der Marktlokation gem. der WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß Auslöser Nr. 4 „Zwischenablesung“.</p> <p>4. In allen Fällen, in denen sich ein zur Abrechnung gebrachter, energiemengenabhängiger Preis innerhalb des abgerechneten Zeitintervalls ändert, sind für alle Zeitpunkte, zu denen sich der Preis in dem Abrechnungszeitraum ändert, Abgrenzungen durch den NB zu bestellen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_013				
Anforderung, Übermittlung und Reklamation von Werten beim MSB				
Mit welchen MSB findet die Kommunikation zur Anforderung, Übermittlung und Reklamation von Werten statt?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032 Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.7 „Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten“</p> <p>BK6-18-032 Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.8 „Reklamation von Werten“</p> <p>Umsetzungsfragenkatalog MaKo 2020, Umsetzungsfrage WiM_001</p>			
Frage / Regelungslücke	<p>1. Bei welchem MSB sind vom LF oder NB Werte aus der Vergangenheit anzufordern, wenn ein MSB-Wechsel stattgefunden hat und der Wert aus einem Zeitraum stammt, in dem ein anderer als der aktuelle MSB für den Messstellenbetrieb zuständig war?</p> <p>2. Welchem MSB sind vom LF Werte aus einer Kundenablesung zu übermitteln?</p> <p>3. Bei welchem MSB sind vom LF, NB oder ÜNB Werte zu reklamieren?</p>			

Lösung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anfrage erfolgt an den MSB der Marktlokation, der zu dem Zeitraum, für den die Werte benötigt werden, der Marktlokation zugeordnet war. 2. Werte aus einer Kundenablesung sind dem MSB zu übermitteln, der zu der Zeit der Kundenablesung der Messlokation zugeordnet war. 3. Die Reklamation erfolgt an den MSB der Marktlokation, der zu dem Zeitraum, für den die Werte zu reklamieren sind, der Marktlokation zugeordnet war.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)

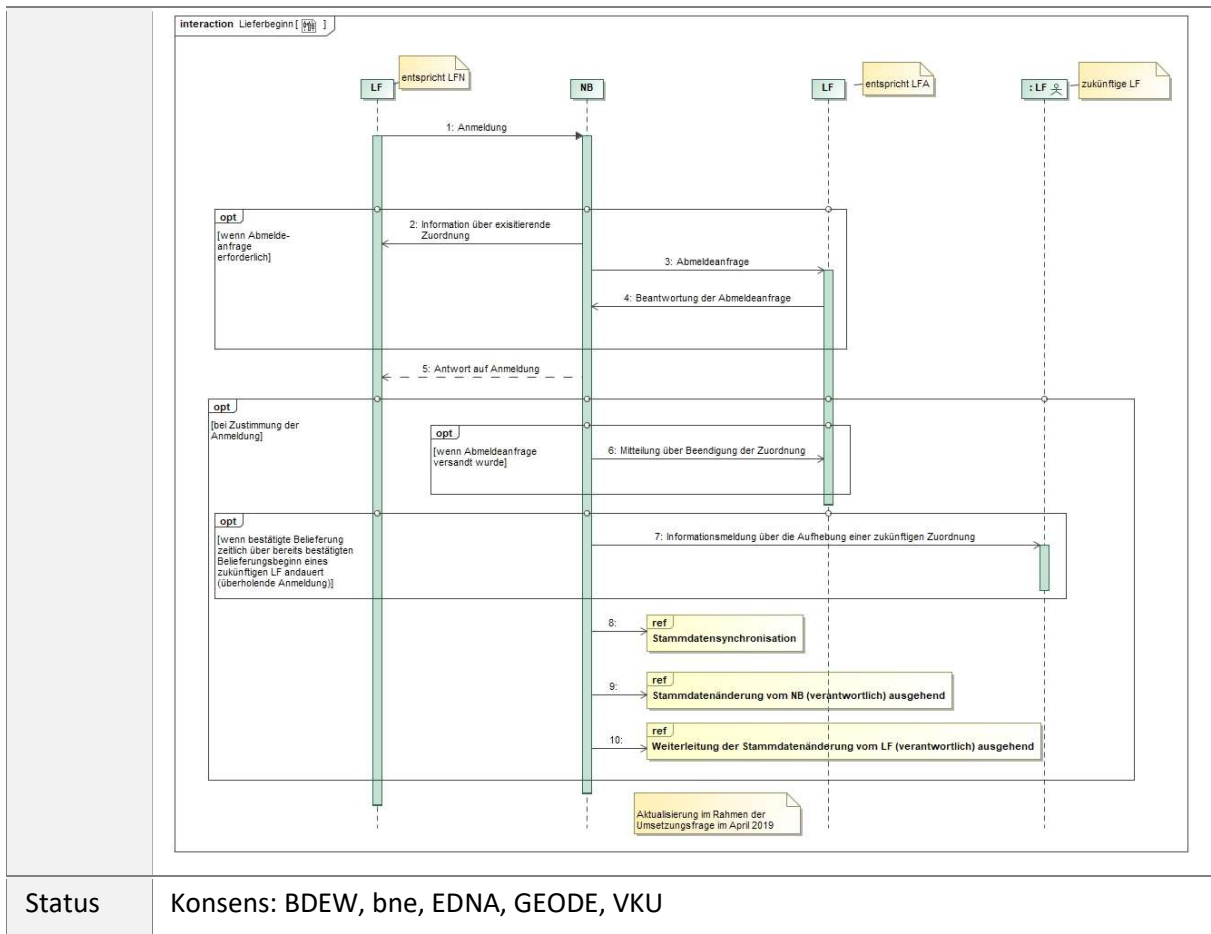
5.1. Allgemeine Umsetzungsfrage

MPES_003			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Umgang mit ausgeförderten EEG-Anlagen in der Direktvermarktung			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 3 MPES, allgemeine Umsetzungsfrage BNetzA-Mitteilung Nr. 2 zur MPES		
Frage / Regelungslücke	Für Anlagen, die nach 20 Jahren EEG – Förderung ab dem 01.01.2021 das Förderende erreichen, gibt es keine einheitliche Branchenregelung über die Verfahrensweise der Bilanzierungs- und Vermarktungsmöglichkeit im Marktprämienmodell für sogenannte „Mischparks“. Wie ist mit der Bilanzierung dieser Anlagen ab dem 01.01.2021 umzugehen?		
Lösung	<p>Auf Grundlage des § 24 (3) EEG 2017 ist folgendes bei nicht vorhandener geeichter Messtechnik umzusetzen:</p> <p>Für die Clusterung der verschiedenen Tranchen einer Vermarktungsform müssen die technischen Ressourcen anhand der Referenzerträge/installierte Leistung aufgeteilt und dann entsprechend zusammengefasst werden, um die messtechnisch erfassten Energiemengen den Tranchen zuzuordnen.</p> <p>Die Aufteilung muss vorab mit dem Netzbetreiber bilateral abgestimmt werden.</p> <p>Eine Automatisierung für die erstmalige Anmeldung/Ummeldung ist derzeit nicht möglich. Dazu ist das Formular der Festlegung BK6-16-200 (Anlage 4) zu verwenden.</p> <p>Im Gegensatz zu Punkt 12 der Rahmenbedingungen der MPES (BK6-18-032) ist für eine Bildung von Tranchen ausschließlich bei Mischparks mit verpflichtender Direkt-</p>		

	vermarktung der jeweilige Aufteilungsfaktor auf Basis der Referenzerträge/installierte Leistung in Bezug auf die Marktlokation der technischen Ressourcen zur Direktvermarktung zulässig. Eine weitere Aufteilung der so erzeugten Tranchen ist nicht zulässig.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE, Fachverband Biogas

5.2. Lieferbeginn

MPES_001				
Lieferbeginn				
Beantwortung der Abmeldeanfrage				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 3 MPES, Kapitel 4.2.2 „SD: Lieferbeginn“			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Im MPES-SD zum Lieferbeginn ist der Pfeil des Prozessschritts 3 „Abmeldeanfrage“ vom NB an den LFA mit einer durchgezogenen Linie und einer geschlossenen Pfeilspitze dargestellt, der Antwortpfeil unter Prozessschritt 4 „Beantwortung der Abmeldeanfrage“ ist gestrichelt dargestellt. Lt. Modellierungshandbuch bedeutet dies, dass der NB auf die Antwort des LFA warten muss, bevor der Prozess weiterlaufen darf.</p> <p>In der Tabelle zum SD ist unter Prozessschritt 4 abweichend dazu beschrieben, dass eine fehlende Antwort des LFA einer Zustimmung gleichzusetzen ist.</p> <p>Welche Aussage ist anzuwenden?</p>			
Lösung	<p>Das SD ist nicht korrekt dargestellt. Die Pfeile der Prozessschritte 3 und 4 müssen beide mit einer durchgezogenen Linie und einer offenen Pfeilspitze dargestellt sein. Die textuelle Beschreibung des Prozesses ist korrekt: Die fehlende Antwort des LFA bedeutet eine Zustimmung.</p> <p>Nachfolgend das angepasste SD: Lieferbeginn</p>			



MPES_002				
Lieferbeginn				
Wie ist mit einer Zuordnungsermächtigung bei Personenidentität umzugehen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 3 MPES, Kapitel 4.2.1 „UC: Lieferbeginn“ BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 10.2.1 „UC: Aktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“			
Frage / Regelungslücke	In der Beschreibung des MaBiS-Use-Cases „UC: Aktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ ist zur Personenidentität folgendes formuliert: „Auch im Fall einer Rechtspersonenidentität zwischen BKV und LF ist die Zuordnungsermächtigung gegenüber dem NB zwingend abzugeben.“ In der Vorbedingung des MPES-Use-Cases „UC: Lieferbeginn“ ist der elektronische Versand der Zuordnungsermächtigung nur bei Nicht Personenidentität zwischen BKV			

	<p>und LF formuliert: „Bei Nicht Personenidentität von LF und BKV, dem der von LF genutzte BK gehört: Der elektronische Versand der Zuordnungsermächtigung vom BKV an NB für den vom LF genutzten BK gemäß MaBiS ist erfolgt.“.</p> <p>Wie ist in der MPES mit einer Zuordnungsermächtigung bei Personenidentität umzugehen?</p>
Lösung	Die Formulierung in der MPES ist unvollständig. Auch im Fall einer Rechtspersonenidentität zwischen BKV und LF ist die Zuordnungsermächtigung gegenüber dem NB zwingend abzugeben.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

5.3. Lieferende

6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

MaBiS_001			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Prüfmitteilung und Datenstatus – Aggregationsebene RZ/BG – Bestimmung des Datenstatus / Ermittlung der zugehörigen Versionen			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 3.7, 3.8.1, 3.8.3 sowie 11.11		
Frage / Regelungslücke	<p>1.) Welche Aggregationsebene bestimmt den Datenstatus nach Eingang der BK-SZR (Kategorie B)?</p> <p>2.) Wie werden die der Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene zugehörigen Versionen der BK-SZR (Kategorie B) auf BG-Ebene ermittelt?</p> <p>3.) Welche Ebene der BK-SZR (Kategorie B) ist abrechnungsrelevant im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung?</p> <p>4.) Welche BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG werden versendet, wenn der BKV dem BIKO (durch Ablehnung der Version auf RZ-Ebene) mitgeteilt hat, dass die weiteren Prüfungen auf Ebene des BG stattfinden müssen?</p> <p>5.) Ist der MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene erst dann zu aktivieren, wenn der erste zugehörige MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG vom ÜNB aktiviert wird?</p> <p>6.) Ist der MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene zu deaktivieren, wenn der letzte zugehörige MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG vom ÜNB deaktiviert wird?</p>		

Lösung	<p>Zu 1.) Solange die Aggregationsebene RZ vom BKV beim ÜNB bestellt ist, bestimmt die Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene den Datenstatus nach Eingang der Summenzeitreihe für die Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene und die zugehörigen Versionen der BK-SZR (Kategorie B) auf BG-Ebene. Ist die Aggregationsebene RZ abbestellt oder hat der BKV dem BIKO (durch Ablehnung der Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene) mitgeteilt, dass die weiteren Prüfungen auf Ebene des BG stattfinden müssen, so bestimmt der Eingang der Version der BK-SZR (Kategorie B) auf BG-Ebene den Datenstatus nach Eingang der Zeitreihe.</p> <p>Zu 2.) Der ÜNB tauscht mit dem BIKO auf Basis einer Kommunikation „mit sich selbst“ eine Liste zu jeder Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene aus, die alle dieser Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene zugehörigen Versionen der zugehörigen BK-SZR (Kategorie B) auf BG-Ebene beinhaltet.</p> <p>Zu 3.) Abrechnungsrelevant im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung ist ausschließlich die BG-Ebene der BK-SZR (Kategorie B), unabhängig von der gewählten Aggregationsebene. Somit geht nur die BG-Ebene der BK-SZR (Kategorie B) in die nachfolgenden Berechnungen und Clearinglisten ein.</p> <p>Zu 4.) Es werden die jeweils höchsten, abrechnungsrelevanten Versionen der zugehörigen BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG für diesen Bilanzierungsmonat versendet. Zusätzlich alle ggf. vorhandenen, höheren Versionen im Datenstatus „Prüfdaten“ der jeweiligen BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG für diesen Bilanzierungsmonat.</p> <p>Zu 5.) Ja, wenn für diesen Bilanzkreis die Aggregationsebene Regelzone nicht abbestellt ist.</p> <p>Zu 6.) Ja.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_002			
Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung			
Präzisierung der Fristen für die Clearingphase von BG-SZR Kategorie B			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 3.10		
Frage / Rege- lungs-lü- cke	<p>Die Datenlieferungsfristen weisen für die BG-SZR Kategorie B eine Lücke von zwei Ta- gen aus.</p> <p>Wann beginnt die Clearingphase der BG-SZR Kategorie B?</p>		

Lösung	<p>Der Erstaufschlag der BG-SZR Kategorie B endet am 10. WT nach dem Bilanzierungsmonat. Die Clearingphase startet direkt im Anschluss ab dem 11. WT. In der Tabelle der Fristen und Stichtage für die Bilanzkreisabrechnung ist der Start der Clearingphase mit den BK-SZR Kategorie A und Kategorie B zusammengelegt worden.</p> <p>Bisherige Darstellung in der MaBiS:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>BKA (ohne KBKA)</th> <th>KBKA</th> <th>Bedeutung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13. WT – 30. WT</td> <td>31. WT – Ende 7. Monat</td> <td>Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B) und BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Tabelle zeigt einen Auszug aus der Tabelle 1 Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung aus dem Kapitel 3.10 der MaBiS</p> <p>Richtig ist folgende Darstellung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>BKA (ohne KBKA)</th> <th>KBKA</th> <th>Bedeutung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11. WT – 30. WT</td> <td>31. WT – Ende 7. Monat</td> <td>Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B).</td> </tr> <tr> <td>13. WT – 30. WT</td> <td>31. WT – Ende 7. Monat</td> <td>Clearingphase für BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).</td> </tr> </tbody> </table>	BKA (ohne KBKA)	KBKA	Bedeutung	13. WT – 30. WT	31. WT – Ende 7. Monat	Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B) und BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).	BKA (ohne KBKA)	KBKA	Bedeutung	11. WT – 30. WT	31. WT – Ende 7. Monat	Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B).	13. WT – 30. WT	31. WT – Ende 7. Monat	Clearingphase für BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).
BKA (ohne KBKA)	KBKA	Bedeutung														
13. WT – 30. WT	31. WT – Ende 7. Monat	Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B) und BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).														
BKA (ohne KBKA)	KBKA	Bedeutung														
11. WT – 30. WT	31. WT – Ende 7. Monat	Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B).														
13. WT – 30. WT	31. WT – Ende 7. Monat	Clearingphase für BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).														
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU															

MaBiS_003

Austauschprozesse zwischen NB und LF bzw. ÜNB

Verwendung von normierten Profilen bei Nutzung des analytischen Verfahrens

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 6.1.2 „Bilanzierung mit Profilen beim NB“ BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 6.5.3 „Fristen für die Übermittlung von normierten Profilen und Profilscharen vom NB an LF bzw. ÜNB“</p>			

Frage / Rege- lungs- lücke	<p>Für die Bilanzierung mit Profilen wird in der MaBiS eine Formel für SLP/SEP angege- ben:</p> $E_{\text{Marktlotation}}(t) = JVP_{\text{Marktlotation}}(t) * \frac{E_{\text{Norm.Profil}}(t)}{\sum_{i=1}^m E_{\text{Norm.Profil}}(t_i)}$ <p>Mit: $t_{\min} = 1.1. \text{ des Jahres } 00:00 \text{ Uhr}$ $t_{\max} = 1.1. \text{ des Folgejahres } 00:00 \text{ Uhr}$ $t \in [t_{\min} + 1/4 \text{ h}; t_{\max}]$ $m = \frac{(\text{t}_{\max} - \text{t}_{\min}) \text{ in Stunden}}{1/4 \text{ h}}$ $t_i = t_{\min} + i * 1/4 \text{ h}$</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wendet ein NB das analytische Lastprofilverfahren an, so liegen dem LF nur die Profilwerte $E_{\text{Norm.Profil}}(t_i)$ für die in der Vergangenheit liegenden Monate vor. Alle in der Zukunft liegenden Profilwerte liegen dem LF nicht vor. Wie ist obige Formel anzuwenden, wenn ein NB das analytische Lastprofilverfahren anwendet? 2) Ist die Formel auch rückwirkend anzuwenden? Wenn ja: Alle LF- und BK-Summen (SLP/SEP) aus dem Jahr 2019 würden neu berechnet und ggf. versendet werden → bereits positiv geprüfte Summen könnten nun negativ geprüft werden. <p>Empfängt ein LF unterjährig eine neue Profilversion, so ändert sich höchstwahrscheinlich auch der Divisor in der Formel (also die berechnete Jahressumme). Die in den Vormonaten des gleichen Kalenderjahres berechneten LF- und BK-Summen (SLP/SEP) würden neu berechnet und ggf. versendet werden. Austauschprozesse bzgl. Prüf- und Datenstatus würden erneut angestoßen werden.</p>
Lösung	<p>Die Formel ist für das analytische Verfahren unter Beachtung der nachfolgenden Aussage anzuwenden. Der Divisor ist immer mit 1.000.000 kWh abweichend zum synthetischen Verfahren zu füllen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

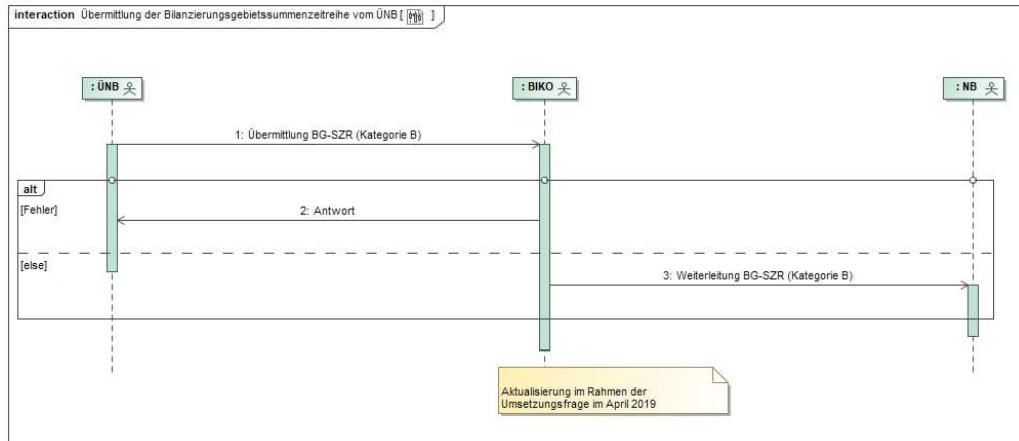
MaBiS_004				
Austauschprozesse zur Bilanzkreissummenzeitreihe mit dem ÜNB				
Änderung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe und Auswirkung einer negative Prüfmitteilung auf eine Bilanzkreissummenzeitreihe der Aggregationsebene Regelzone				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.7 „Use-Case: Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone“			

	<p>BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.8 „Use-Case: Bestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf die Ebene der Regelzone“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.10 „Use-Case: Übermittlung Prüfmitteilung für die Bilanzkreissummenzeitreihe vom BKV an BIKO und ÜNB“</p>
<p>Frage / Rege- lungs- lücke</p>	<p>Wie ändert der BKV für eine vom ÜNB aggregierte Bilanzkreissummenzeitreihe die Aggregationsebene von Regelzone auf Bilanzierungsgebiet bzw. von Bilanzierungsgebiet auf Regelzone?</p> <p>Wie wirkt sich eine negative Prüfmitteilung auf eine Bilanzkreissummenzeitreihe der Aggregationsebene Regelzone aus?</p>
<p>Lösung</p>	<p>Der BKV kann für jeden seiner Bilanzkreise separat festlegen ob er die vom ÜNB gebildeten Bilanzkreissummenzeitreihen auf der Ebene Regelzone oder auf der Ebene Bilanzierungsgebiet über den BIKO erhält. Der Wechsel zwischen den beiden Ebenen erfolgt dabei immer für einen Bilanzkreis und somit alle Summenzeitreihentypen, für die in dem jeweiligen Bilanzkreis Bilanzkreissummenzeitreihen durch den ÜNB gebildet werden.</p> <p>Ist für einen Bilanzkreis festgelegt, dass der BKV, die vom ÜNB gebildeten Bilanzkreissummenzeitreihen über den BIKO auf der Ebene Regelzone erhält und der BKV versendet für eine der Bilanzkreissummenzeitreihen (z. B. die des Zeitreihentyps LGS) erstmals im Bilanzierungsmonat eine negative Prüfmitteilung, so erhält der BKV ab diesem Zeitpunkt für diesen Bilanzierungsmonat die Bilanzkreissummenzeitreihe (z. B. die des Zeitreihentyps LGS) nicht mehr auf der Ebene der Regelzone, sondern der BKV erhält diese Bilanzkreissummenzeitreihe bildenden Bilanzkreissummenzeitreihen auf der Ebene des Bilanzierungsgebiets über den BIKO vom ÜNB.</p> <p>Für alle anderen Bilanzkreissummenzeitreihen des Bilanzkreises (z. B. die des Zeitreihentyps SLS), erhält der BKV in dem Bilanzierungsmonat solange alle Versionen der Bilanzkreissummenzeitreihen weiterhin auf Ebenen der Regelzone, solange er für diese keine negativen Prüfmitteilung versendet. Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Änderung der Aggregationsebene sind die Use-Cases „Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone“ und „Bestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf die Ebene der Regelzone“ (Kapitel 11.7. und 11.8.) zu verwenden. • Die Wirkungsweisen der Prüfmitteilungen auf die Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihen ist im Use-Case: Übermittlung Prüfmitteilung für die Bilanzkreissummenzeitreihe vom BKV an BIKO und ÜNB (Kapitel 11.10.) beschrieben. • Weitere Antworten in diesem Zusammenhang liefert auch die Umsetzungsfrage MaBiS_001 „Prüfmitteilung und Datenstatus – Aggregationsebene RZ/BG – Bestimmung des Datenstatus / Ermittlung der zugehörigen Versionen“ zur Marktkommunikation 2020.

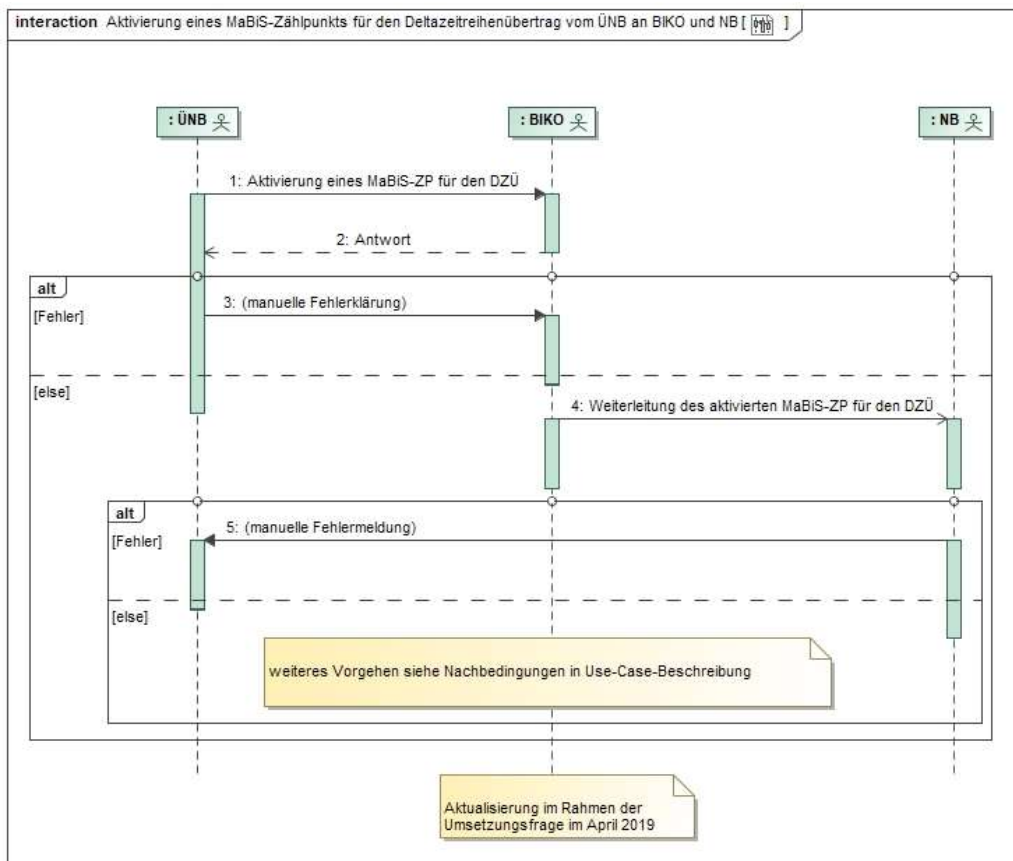
	In der „Fallsammlung MaBiS“ sind dazu ebenfalls Beispiele enthalten.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_005				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Redaktionelle Anpassungen Sequenzdiagramme MaBiS				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 9.7.2. „SD: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom ÜNB“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 12.2.2. „SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 12.3.2. „SD: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“</p>			
Frage / Regelungslücke	<p>Die in der Festlegung genannten Sequenzdiagramme 9.7.2. „SD: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom ÜNB“, 12.2.2. „SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“ sowie 12.3.2 „SD: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“ enthalten redaktionelle Fehler.</p> <p>Wie ist damit umzugehen?</p>			
Lösung	<p>In folgenden Sequenzdiagrammen wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 9.7.2. „SD: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom ÜNB“: offene Pfeilspitze Pfeil 1, • Kapitel 12.2.2. „SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“: gestrichelte Linie Pfeil 2, • Kapitel 12.3.2. „SD: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“: geschlossene Pfeilspitze Pfeil 1, gestrichelte Linie Pfeil 2. 			

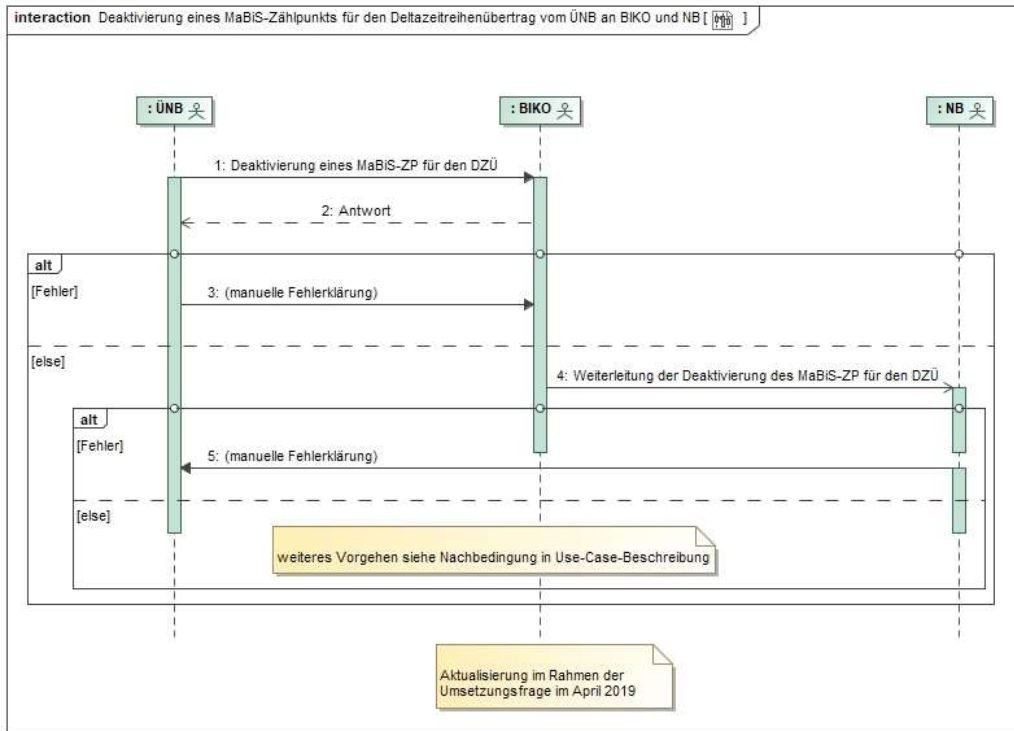
SD: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom ÜNB



SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB



SD: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB



Status Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_006

Netzgangzeitreihen

Wie erfolgt der Austausch von Netzgangzeitreihen zwischen zwei NB?

Sparte	Strom <input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 5 „Austauschprozesse zur Netzzeitreihe“, Kapitel 5.4.1. „UC: Abstimmung der Netzzeitreihe“	
Frage / Regelungslücke	<p>In der Use-Case Beschreibung des Prozesses „Abstimmung Netzzeitreihe“ ist die folgende Vorbedingung beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der verantwortliche NB hat spätestens werktäglich bis 12:00 Uhr für den Vortag bzw. die Vortage die Netzgangzeitreihe/n an den NB des benachbarten BG übermittelt. <p>Ein entsprechendes Sequenzdiagramm zum Austausch der Netzgangzeitreihe fehlt. Muss eine Netzgangzeitreihe weiterhin zwischen zwei NB ausgetauscht werden?</p>	

Lösung

Ja, die Vorbedingung ist korrekt und somit muss die Netzgangzeitreihe zwischen zwei NB auch weiterhin ausgetauscht werden.

Der folgende Use-Case „Übermittlung Netzgangzeitreihe“ ist zu nutzen:

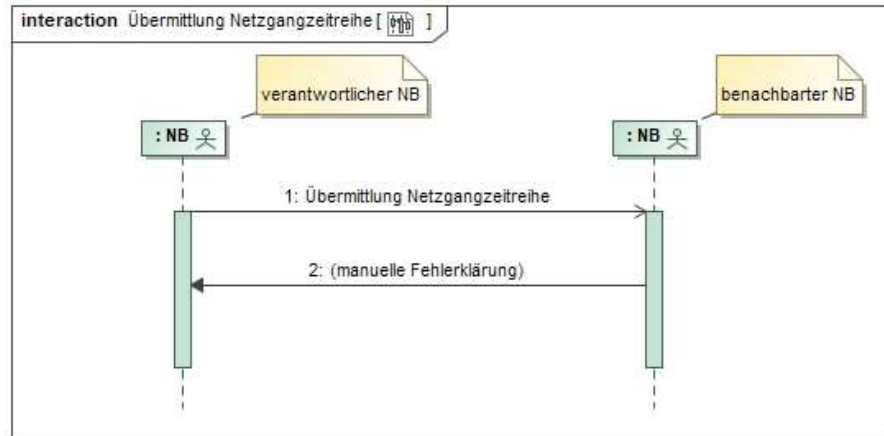
Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe



UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe

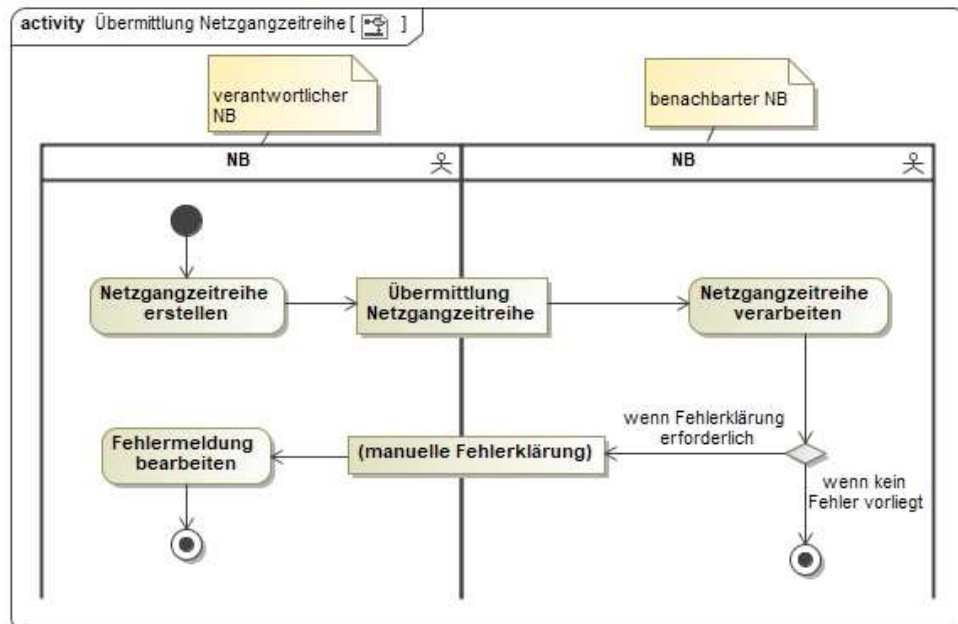
Use-Case-Name	Übermittlung Netzgangzeitreihe
Prozessziel	Dem benachbarten NB liegt die Netzgangzeitreihe vor.
Use-Case-Beschreibung	Der verantwortliche NB übermittelt für den Vortag bzw. die Vortage die Netzgangzeitreihe an den NB des benachbarten BG.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> Die Zählpunktbezeichnung für die Netzgangzeitreihe ist ausgetauscht.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> Der Austausch der Netzzeitreihe kann erfolgen. Die Netzzeitreihe kann plausibilisiert bzw. erstellt werden.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Übermittlung Netzgangzeitreihe	Werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr.	Wenn Messwerte nicht vorliegen, erfolgt eine Abstimmung zwischen verantwortlichen und benachbarten NB.
2	Manuelle Fehlerklärung	--	--

AD: Übermittlung Netzgangzeitreihe



Status

Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_007

Normierte synthetische SLP / SEP Profile

Was ist beim Erstellen und Versenden von normierten synthetischen SLP / SEP Profilen zu beachten?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>In der MaBiS werden folgende Aussagen zur Normierung von ¼ h-Zeitreihen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei SLP/SEP wird die ¼ h-Zeitreihe auf eine Jahresmenge von 1.000.000 kWh normiert. (Kapitel 6.1) ○ Aufgrund der jährlich verschiedenen Anzahl an Feiertagen bzw. des Schalttages kann die Arbeit unter dem normierten Profil von 1.000.000 kWh abweichen. Deutliche Abweichungen des normierten Profils zu 1.000.000 kWh treten bei korrekter Anwendung des Verfahrens zur Bildung der normierten SLP/SEP nicht auf. (Kapitel 6.1) <p>Bei SLP bzw. SEP ergibt sich das bilanzierte Profil einer Marktlotation, indem das normierte Profil für die Kundengruppe durch die Summen aller ¼ h-Werte des betrachteten SLP dividiert und anschließend mit der JVP multipliziert wird (Kapitel 6.1.1 für SLP; 6.1.2 für SLP/SEP).</p>			
Frage / Regelungslücke	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wie weit darf die Summe der ¼ Stundenwerte einer normierten synthetischen SLP/SEP-Zeitreihe (Divisor) von 1.000.000 kWh dabei abweichen? 2. Was ist zu berücksichtigen, wenn ein Profil nachträglich noch einmal angepasst werden muss z. B. wenn ein Feiertag ergänzt wird? 			
Lösung	<p>Zu 1.: Die Summe (der Divisor) der einzelnen ¼ Stundenwerte einer normierten synthetischen SLP/SEP-Zeitreihe muss die Jahresmenge von 1.000.000 kWh +/-0,5% ergeben. Somit muss die Jahresmenge der normierten ¼ h- SLP/SEP-Zeitreihe zwischen 995.000 kWh und 1.005.000 kWh liegen.</p> <p>Zu 2.: Wie in der MaBiS beschrieben darf eine normierte synthetische SLP/SEP-Zeitreihe nur in die Zukunft angepasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ¼ Stundenwerte der Monate vor dem gültig werden des angepassten Profils unverändert gegenüber der Vorversion bleiben müssen. Der Divisor über das gesamte Profil des Kalenderjahres darf sich dabei maximal um 20 kWh gegenüber dem Divisor der Vorversion ändern.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

MaBiS_008

Ermittlung des DZÜ je BG aus Sicht der RZ

Anwendung der Formeln zur Ermittlung des DZÜ je BG aus Sicht der RZ

Sparte	Strom <input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 3.4 „Vollständige Zuordnung von Energiemengen“	
Frage / Rege- lungslü- cke	Wie erfolgt die detaillierte Ermittlung des DZÜ?	
Lösung	<p>Bisherige Formulierung:</p> <p>„Für den DZÜ wird je BG marktlokationsscharf viertelstündlich der Saldo aus der Energiemenge der BK-SZR (Kategorie B) und der Energiemenge der BG-SZR (Kategorie B) mit dem jeweiligen Datenstatus „Abrechnungsdaten“ gebildet. Eine Marktlokation wird im DZÜ berücksichtigt, wenn der Datenstatus der BG-SZR (Kategorie B) von dem Datenstatus der BK-SZR (Kategorie B) abweicht in denen die Marktlokation enthalten ist und aus Sicht des ÜNB der NB / MSB für die Abweichung verantwortlich ist.</p> <p>Saldo [+ Summe der Energiemengen aller in der DZÜ-Liste enthaltenen erzeugenden Marktlokationen - Summe der Energiemengen aller in der DZÜ-Liste enthaltenen verbrauchenden Marktlokationen] = DZÜ</p> <p>Der DZÜ wird je ¼ h getrennt nach Vorzeichen aufgeteilt. Somit entsteht ein DZÜ Export aus RZ und ein DZÜ Import in RZ. - Dem DZÜ Export aus RZ werden alle ¼ h Werte zugeordnet, die negativ sind und anschließend mit (-1) multipliziert. - Dem DZÜ Import in RZ werden alle ¼ h Werte zugeordnet, die positiv sind.“</p> <p>Neue Formulierung (Präzisierung):</p> <p>Die Energiemenge einer Marktlokation kann für den gleichen Zeitraum keiner, einer oder mehreren BK-SZR (Kategorie B) bzw. BG-SZR (Kategorie B) zugehörig sein, wobei in</p>	

den Fällen, in denen sich die Energiemenge der Marktlokation für den Bilanzierungsmonat im Laufe der Zeit verändert hat, es dazu kommen kann, dass in den genannten SZR unterschiedliche Versionen der Energiemenge dieser Marktlokation eingeflossen sind.

Der ÜNB bildet für jede Viertelstunde die Summe der Werte, mit denen die Energiemenge der Marktlokation in eine oder mehrere BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG mit der jeweils höchsten abrechnungsrelevanten Version eingeflossen ist. Zudem bildet er für jede Viertelstunde die Summe der Werte, mit denen die Energiemenge dieser Marktlokation in eine oder mehrere BG-SZR (Kategorie B) mit der jeweils höchsten abrechnungsrelevanten Version eingeflossen ist. Die Energiemenge der Marktlokation wird für die jeweilige Viertelstunde mit der Differenz dieser beiden Summen im DZÜ berücksichtigt, wenn aus Sicht des ÜNB der NB / MSB für die Abweichung verantwortlich ist.

Sollte die Energiemenge der Marktlokation nicht in mindestens einer BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG mit der jeweils höchsten abrechnungsrelevanten Version oder nicht in mindestens einer BG-SZR (Kategorie B) mit der jeweils höchsten abrechnungsrelevanten Version eingeflossen sein, ist hier für die Berechnung für die jeweilige Viertelstunde eine Null anzusetzen.

Formel je Marktlokation:

Saldo [

+ Summe der in die jeweilige Version eingegangenen Einzelzeitreihen der Marktlokation aus allen höchsten Versionen im Datenstatus „Abrechnungsdaten“ bzw. „Abrechnungsdaten KBKA“ aller BG-SZR (Kategorie B), in denen die Energiemenge der Marktlokation enthalten ist bzw. war

- Summe der in die jeweilige Version eingegangenen Einzelzeitreihen der Marktlokation aus allen höchsten Versionen im Datenstatus „Abrechnungsdaten“ bzw. „Abrechnungsdaten KBKA“ aller BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG, in denen die Energiemenge der Marktlokation enthalten ist bzw. war

]

= Wert, mit dem die Energiemenge der Marktlokation in den DZÜ eingeht

Formel je DZÜ eines BG:

Saldo [

+ Summe aller Werte, mit denen die Energiemenge der verbrauchenden Marktlokationen in einem BG in den DZÜ eingehen

- Summe aller Werte, mit denen die Energiemenge der erzeugenden Marktlokationen in einem BG in den DZÜ eingehen

]

= DZÜ des BG

	<p>Der DZÜ wird je ¼ h getrennt nach Vorzeichen aufgeteilt. Somit entsteht ein DZÜ Export aus RZ und ein DZÜ Import in RZ.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem DZÜ Import in RZ werden alle ¼ h Werte zugeordnet, die negativ sind und anschließend mit (-1) multipliziert. - Dem DZÜ Export aus RZ werden alle ¼ h Werte zugeordnet, die positiv sind.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_009				
Austauschprozesse zur Bilanzkreissummenzeitreihe mit dem ÜNB				
Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.7 „Use-Case: Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone“			
Frage / Regelungslücke	Kann die Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone auch ohne bereits vorhandenen MaBiS-ZP auf Ebene der Regelzone für den Bilanzkreis erfolgen?			
Lösung	Ja, die Abbestellung kann für den Bilanzkreis auch ohne bereits vorhandenen MaBiS-ZP auf Ebene der Regelzone erfolgen.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

MaBiS_010				
Fristen für die Übermittlung von normierten Profilen und Profilscharen vom NB an LF bzw. ÜNB				
Frage zum Versand Profildefinitionen / normierte Profile an Lieferanten und MSB ab 01.12.2019 bei einem NB mit analytischen Bilanzierungsverfahren				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 6.5.3 „Fristen für die Übermittlung von normierten Profilen und Profilscharen vom NB an LF bzw. ÜNB“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.4.2 „SD: Übermittlung von normierten Profilen vom NB an MSB“</p>			

Frage / Regelungslücke	<p>Mit Einführung der MaKo 2020 hat der Netzbetreiber dem ÜNB die versionierten normierten synthetischen SLP zu schicken. Weiterhin muss der Netzbetreiber mit analytischen Bilanzierungsverfahren auch dem Lieferanten die versionierten normierten synthetischen SLP zusenden. Bisher war dies nicht notwendig.</p> <p>Damit würde der Netzbetreiber also die versionierten normierten synthetischen SLP und die (nicht-)versionierten normierten analytischen Profile unter der gleichen Profilbezeichnung (z. B. H0) an den Lieferanten schicken. Gleiches gilt ab 01.12.2019 dann auch für den MSB.</p> <p>Bezüglich der Profildefinitionen würde der Netzbetreiber aber weiterhin nur einen Versand anstoßen (mit der Profilbezeichnung H0) und dabei bei der Angabe des Bilanzierungsverfahrens Z10 (analytisch) eintragen.</p> <p>Frage: Wie können Lieferant und MSB die eingehenden Profile nach synthetisch und analytisch unterscheiden?</p>
Lösung	<p>Der NB ist dafür verantwortlich, dass die Profilbezeichnung für die einzelnen normierten Profile eindeutig ist. Das bedeutet, dass ein NB, der analytisch bilanziert und für ein analytisches Profil bereits eine Profilbezeichnung, wie z. B. H0 vergeben hat, diese Bezeichnung nicht mehr für ein synthetisches Profil verwenden darf.</p> <p>In der Liste der Profildefinitionen müssen durch den NB alle in seinen Bilanzierungsgebieten verwendeten Profile einzeln aufgelistet werden. Sowohl alle analytischen Profile mit der Kennzeichnung „analytisch“ wie auch alle synthetischen Profile mit der Kennzeichnung „synthetisch“ sind dort anzugeben und jede dort verwendete Profilbezeichnung darf in der Liste der Profildefinitionen nur einmal vorkommen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_011

Anforderung und Übermittlung der Bilanzkreiszuordnungsliste zwischen BKV und ÜNB, wenn diese über Abonnement bestellt ist

Voraussetzungen für eine Änderung der Bilanzkreiszuordnungsliste

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.4.1 „UC: Anforderung und Übermittlung Bilanzkreiszuordnungsliste zwischen ÜNB und BKV“</p> <p>Vorbedingungen: Der BKV entscheidet sich dazu, eine Bilanzkreiszuordnungsliste für ein BG bzw. eine RZ anzufordern oder ein Abonnement ist bestellt.</p>			

<p>Frage / Rege- lungslü- cke</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Anforderung und Übermittlung der Bilanzkreiszuordnungsliste, die für einen Bilanzkreis beim ÜNB abonniert ist, ergeben sich folgende Fragestellungen:</p> <p>Der BKV hat beim ÜNB für die Übermittlung der BK-SZR (Kategorie B) die Aggregationsebene auf Ebene der Regelzone für einen Bilanzkreis abbestellt, das heißt, er erhält im bestellten Zeitraum die monatlichen BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene der Bilanzierungsgebiete.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist der ÜNB angehalten, die Bilanzkreiszuordnungsliste an die Aggregationsebene am Bilanzkreis anzupassen und entsprechend nur die MaBiS-Zählpunkte aufzunehmen, für die der ÜNB auch Bilanzierungsergebnisse verschickt? 2. Muss der BKV das bestehende Abonnement der Bilanzkreiszuordnungsliste bei Veränderung der Aggregationsebene der BK-SZR (Kategorie B) eines Bilanzkreises erneuern? 3. Liegt auch dann eine Änderung der Bilanzkreiszuordnungsliste vor, wenn der BKV die Aggregationsebene der BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene der Regelzone für seinen Bilanzkreis wieder bestellt? Wenn dem so ist, müsste der ÜNB nach Eingang der Bestellung der Aggregationsebene auf Ebene der Regelzone für einen Bilanzkreis, den Prozess zur Übermittlung der Bilanzkreiszuordnungsliste anstoßen (und auch im umgekehrten Fall, dass eine Abbestellung der Aggregationsebene auf Ebene der Regelzone eingeht). 4. Welche Auswirkung hat der Versand einer negativen Prüfmitteilung auf eine BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene der Regelzone hinsichtlich des Versands der Bilanzkreiszuordnungsliste?
<p>Lösung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der ÜNB muss die aktiven MaBiS-Zählpunkte eines Bilanzkreises auflisten. Das heißt, für alle Bilanzierungsgebiete in einer Regelzone sind alle aktiven MaBiS-Zählpunkte der Aggregationsebene Bilanzierungsgebiet eines Bilanzkreises aufzulisten. Zusätzlich sind, wenn die Aggregationsebene Regelzone für diesen Bilanzkreis bestellt ist, alle aktiven MaBiS-Zählpunkte auf Aggregationsebene Regelzone aufzulisten. 2. Nein, da das Abonnement zur Übermittlung der Bilanzkreiszuordnungsliste ausschließlich auf Ebene des Bilanzkreises bestellt wird und der ÜNB entsprechend der Antwort zur Frage 1 die Bilanzkreiszuordnungsliste zusammenstellt. 3. Ja. <p>Bestellt der BKV die Aggregationsebene Regelzone für den Bilanzkreis, wird die angepasste Bilanzkreiszuordnungsliste nach Aktivierung der MaBiS-Zählpunkte für die Ebene der Regelzone, entsprechend der Antwort zu Frage 1 zusammengestellt und anschließend übermittelt.</p>

	<p>Bestellt der BKV die Aggregationsebene Regelzone für den Bilanzkreis ab, wird die angepasste Bilanzkreiszuordnungsliste nach Deaktivierung der MaBiS-Zählpunkte für die Ebene der Regelzone, entsprechend der Antwort zu Frage 1 zusammengestellt und anschließend übermittelt.</p> <p>4. Keine. Details siehe obige Antwort zu Frage 1.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_012				
Austauschprozesse zur Bilanzkreissummenzeitreihe mit dem ÜNB				
Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.7 „Use-Case: Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone“			
Frage / Regelungslücke	<p>Die Vorbedingung lautet:</p> <p>„Für den BK ist zum genannten Änderungszeitpunkt ein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) für die Aggregationsebene RZ beim BKV aktiviert“</p> <p>Wie muss die Vorbedingung lauten, da die Abbestellung der Aggregationsebene RZ durch den BKV auch ohne einen bereits aktivierten MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) möglich ist (vgl. Umsetzungsfrage MaBiS_009)?</p>			
Lösung	<p>Die Vorbedingung wird ersetzt durch:</p> <p>Für den BK liegt zum genannten Änderungszeitpunkt ein gültiger BK-Vertrag vor.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

MaBiS_013				
Austauschprozesse zur Bilanzkreissummenzeitreihe mit dem ÜNB				
Bestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf die Ebene der Regelzone				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.8. Use-Case: Bestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf die Ebene der Regelzone			

Frage / Regelungslücke	<p>Die Vorbedingung lautet:</p> <p>„Für den BK ist zum genannten Änderungszeitpunkt kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) für die Aggregationsebene RZ beim BKV aktiviert.“</p> <p>Wie muss die Vorbedingung lauten, da die Bestellung der Aggregationsebene RZ nötig ist um beispielsweise eine versehentliche Abbestellung der Aggregationsebene RZ durch den BKV korrigieren zu können und diese Abbestellung durch den BKV auch ohne einen bereits aktivierten MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) möglich ist (vgl. Umsetzungsfrage MaBiS_009)?</p>
Lösung	<p>Die Vorbedingung wird ersetzt durch:</p> <p>Für den BK liegt zum genannten Änderungszeitpunkt ein gültiger BK-Vertrag vor.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_014			
Austauschprozesse zwischen ÜNB und LF zur Lieferantensummenzeitreihe und -clearingliste			
Wann erfolgt die erstmalige Übermittlung der LF-SZR auf Aggregationsebene BG bei negativer Prüfmitteilung des BKV auf die Version einer BK-SZR auf Aggregationsebene RZ?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 8.4 „Use-Case: Übermittlung der Lieferantensummenzeitreihe vom ÜNB an LF“ in Verbindung mit Kapitel 3.8.1 „Summenzeitreihen, Bildung und Versand“		
Frage / Regelungslücke	<p>Der BKV hat die Aggregationsebene RZ für diesen Bilanzkreis nicht abbestellt. Dem BKV und dem LF wurde eine Version einer BK-/LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ übermittelt. Der BKV hat für die Version der BK-SZR eine negative Prüfmitteilung übermittelt.</p> <p>Wann erfolgt durch den ÜNB die erstmalige Übermittlung der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG, wenn der BKV eine negative Prüfmitteilung auf eine Version einer BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ gesendet hat?</p>		
Lösung	Gemäß MaBiS Kapitel 3.8.1 „Summenzeitreihen, Bildung und Versand“ werden ab dem Zeitpunkt der Übermittlung einer negativen Prüfmitteilung durch den BKV für die BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ die LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG vom ÜNB an den LF nur für neu berechnete Versionen für diesen Bilanzierungsmonat übermittelt.		

	<p>Für die bereits übermittelten Versionen der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ erfolgt keine Übermittlung der zugehörigen Versionen der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG. Die Zuordnung zum Bilanzierungsgebiet lässt sich über die Lieferantenclearingliste der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ nachvollziehen.</p> <p>Hinweis: Dem BKV liegen für die BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ, für welche er eine negative Prüfmitteilung übermittelt hat, die zugehörigen BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG vor. Dem LF liegen die LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG erst in einer gegebenenfalls nachfolgenden Version vor.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel

NB-Wechsel_001			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Bilanzielle Abwicklung von Anmeldungen, die kurz vor dem Zeitpunkt den NB-Wechsels bestätigt werden			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“, Version 1.2		
Frage / Regelungslücke	<p>Wie erfolgt die bilanzielle Abwicklung von An-/Abmeldungen (z. B. in Folge eines Lieferantenwechsels), die kurz vor dem Zeitpunkt eines Netzbetreiberwechsels bestätigt werden?</p> <p><u>Beispiel – Übersicht Terminalsituation:</u></p> <p>Ein LF meldet am 10.12.2015 eine Marktlokation in dem vom NBA an NBN abzugebenden Netzgebiet mit Lieferbeginn 28.12.2015 an.</p> <p>Der NBA beantwortet die Anmeldung bis zum Ablauf des 15. WT im Dezember.</p> <p>Zu klärende Fragestellungen:</p> <p>Aufgrund der bestehenden Fristen für die Änderung bilanzierungsrelevanter Daten kann NBN die bilanzierungsrelevanten Stammdaten der betroffenen Marktlokationen nicht zum Änderungsdatum 01.01.2016 ändern.</p> <p>Zuständigkeit der Bilanzierung: Netzbetreiber alt (NBA) oder Netzbetreiber neu (NBN)?</p> <p>Operative Abwicklungsfragen (Umgang mit Lastprofilen und Jahresverbrauchsprognose etc.)?</p>		

Lösung	Kurzfristig können entstehende Umsetzungsfragen zwischen den Marktpartnern zur bilanziellen Abwicklung von An-/Abmeldungen, die kurz vor dem Zeitpunkt eines Netzbetreiberwechsels bestätigt werden, nur bilateral geklärt werden.
Status	Konsens: BDEW, VKU, GEODE

NB-Wechsel_004				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Anwendung der Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ bei einer zeitlich gestuften Durchführung eines Netzbetreiberwechsels aufgrund netztechnischer Umbaumaßnahmen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel, Version 1.2			
Frage / Regelungslücke	<p>Insbesondere bei der Durchführung eines Netzbetreiberwechsels für einen Teil eines bisherigen Gesamtnetzes kommt es vor, dass einzelne Marktlokationen und Messlokationen eines Gebietes zunächst nicht an den NBN übergeben werden können. Die Übergabe dieser Marktlokationen an den NBN erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der hierzu erforderlichen Umbaumaßnahmen in den Netzen.</p> <p>Sind die in der Prozessbeschreibung zum Netzbetreiberwechsel beschriebenen Prozesse auch in diesen Fällen anzuwenden?</p>			
Lösung	<p>Die zeitlich gestufte Übergabe von Marktlokationen und Messlokationen stellt prozessual separate Netzbetreiberwechsel dar. Die Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ ist auch in diesen Fällen anzuwenden.</p> <p>Sofern Marktlokationen und Messlokationen, wie in der Fragestellung beschrieben, zu unterschiedlichen Änderungszeitpunkten vom NBA an den NBN übergeben werden, sind die „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ für die jeweiligen Änderungszeitpunkte unter Einhaltung der Vorlaufzeiten in Bezug zum jeweiligen Änderungszeitpunkt abzuwickeln.</p>			
Status	Konsens: BDEW, VKU, GEODE			

NB-Wechsel_050

Allgemeine Umsetzungsfragen

Umgang mit gescheiterter Bilanzkreiszuordnung

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“, Version 1.2			
Frage / Rege- lungslü- cke	<p>Im Rahmen der Mitteilung an die Datenberechtigten (in diesem Fall an den Lieferanten), teilt der NBN u.a. mit, ob die Bilanzkreiszuordnung zur Marktlokation erfolgreich war oder gescheitert ist. Ein Grund für ein Scheitern kann beispielsweise eine fehlende Zuordnungsermächtigung sein.</p> <p>Fragestellungen:</p> <p>Muss die Marktlokation beim Lieferanten zusätzlich zu der Meldung, dass die Bilanzkreiszuordnung gescheitert ist, noch abgemeldet werden oder impliziert die Mitteilung des NBN über die gescheiterte Zuordnung zum Bilanzkreis bereits, dass die Belieferung der Marktlokation durch diesen Lieferanten zum Änderungsdatum endet?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie und durch welchen NB ist eine ggf. notwendige Abmeldung vorzunehmen? 2. Ist der NBN ab seinem Zuständigkeitsdatum dazu verpflichtet, die jeweilige Marktlokation zum Änderungszeitpunkt in die Grund-/Ersatzversorgung zu melden? 			
Lösung	<p>Zu 1: Die Übermittlung des Scheiterns der Bilanzkreiszuordnung ist im Sinne einer Ankündigung und Aufforderung zur bilateralen Klärung zu werten. Nach erfolgter Übermittlung der Zuordnungsermächtigung ist eine Meldung über aktualisierte Stammdaten zu versenden.</p> <p>Zu 2: Der NBA hat eine Informationsmeldung zur Beendigung einer Zuordnung an den LF zu senden.</p> <p>Die Meldung an den Grund- und Ersatzversorger bzgl. Der Zuordnung von Marktlokationen in die Ersatzversorgung vor dem Änderungszeitpunkt erfolgt durch den NBA.</p>			
Status	Konsens: BDEW, VKU, GEODE			

8. Mehr-/Minderungenabrechnung Strom und Gas

MMMA_001 (ehemals PRE_001)			
Preisermittlung und -veröffentlichung			
Auswirkung des Gastages auf den MMM-Preis			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas Kapitel 5.1.1		
Frage / Regelungslücke	<p>Es ist festgelegt, dass der MMM-Preis des Anwendungsmonats zu verwenden ist, in dem der MMM-Zeitraum endet. Aufgrund von Lieferantenwechseln wird dies in der Sparte Gas regelmäßig 06:00 Uhr des ersten Tages eines Monats sein.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Wenn die bilanzielle Zuordnung Ende April endet, ist dies der 01.05., 06:00 Uhr. In der INVOIC wird als Ende aber der 30.04. angegeben, da dort die Zeitangaben in der Granularität Tag erfolgen, was natürlich bedeutet, dass die bilanzielle Zuordnung mit Ende des Gastages 30.04. endet und somit auch das MMM-Zeitintervall mit dem Ende des Gastages 30.04. endet.</p> <p>Ist für derartige MMM-Rechnungen dann der MMM-Preis des Anwendungsmonats April oder des Anwendungsmonats Mai zu verwenden?</p>		
Lösung	Da auch bei den Anwendungsmonaten der Gastag die Basis bildet, ist in diesem Beispiel der MMM-Preis des Anwendungsmonats April zu verwenden.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

MMMA_002 (ehemals ABR_003)			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Übermittlung des Bilanzierungszeitraum bei Lücken in der Bilanzierung			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas		
Frage / Regelungslücke	Aus verschiedenen Gründen können Lücken (Tage, an denen keine Gasmenge allokiert wird) in der Bilanzierung entstehen. Meist zu Beginn oder zum Ende eines Bilanzierungszeitraumes. Sind diese Tage bei der Übermittlung des Bilanzierungszeitraumes mit zu berücksichtigen?		

	<p>Beispiel:</p> <p>Die Marktlokation wurde zum 01.01.2014 angemeldet und am 31.12.2014 abgelesen. Für den 01. Und 02.01.2014 wurden keine Mengen allokiert.</p> <p>Welcher Bilanzierungszeitraum soll angegeben werden?</p> <p>a) 01.01.2014 bis 31.12.2014</p> <p>b) 03.01.2014 bis 31.12.2014</p>
Lösung	Es ist der Bilanzierungszeitraum a) anzugeben.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MMMA_003			
Abrechnung MMMA, MMM-Zeitraum			
Wie ist mit der Mehr-/Minder mengenabrechnung umzugehen, wenn ein Bilanzierungsverfahrenswechsel bei iMS stattfindet?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minder mengen Strom und Gas		
Frage / Regelungslücke	<p>Wie ist mit der Mehr-/Minder mengenabrechnung umzugehen, wenn ein Bilanzierungsverfahrenswechsel stattfindet?</p> <p>Es geht um Marktlokationen, die vollständig mit einem iMS ausgestattet sind.</p> <p>Der Wechsel des Bilanzierungsverfahrens erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Einbau eines iMS, wenn dies aufgrund des Jahresverbrauchs > 10.000 kWh (unter Beachtung der Bilanzierungswechselfristen) erforderlich ist oder • aufgrund des Wahlrechts des Anschlussnutzers (in diesem Fall ist ein mehrfacher Bilanzierungswechsel in einem Jahr möglich). <p>Muss der Netzbetreiber eine Zwischenabrechnung der Netznutzung durchführen?</p>		
Lösung	<p>Eine Zwischenabrechnung ist nach jedem Bilanzierungsverfahrenswechsel erforderlich.</p> <p>Je nach Richtungswechsel lassen sich folgende zwei Fälle unterscheiden:</p> <p>Fall 1: Wechsel von Bilanzierung auf Basis von Profilen (SLP) auf Bilanzierung auf Basis von Werten (RLM) bei Beibehaltung der Netznutzungsabrechnungsvariante Grundpreis/Arbeitspreis bei Marktlokationen, die vollständig mit iMS ausgestattet sind</p> <p>Es ist immer eine Zwischenabrechnung der Netznutzung zum Wechsel des Bilanzierungsverfahrens zum Ende des SLP-Bilanzierungszeitraums durchzuführen. Im Anschluss</p>		

	<p>wird auf der Basis dieser Netznutzungsrechnung die Mehr-/Minder mengenrechnung gestellt.</p> <p>Fall 2: Wechsel von Bilanzierung auf Basis von Werten (RLM) auf Bilanzierung auf Basis von Profilen (SLP) bei Beibehaltung der Netznutzungsabrechnungsvariante Grundpreis/Arbeitspreis bei Marktlokationen, die vollständig mit iMS ausgestattet sind</p> <p>Es ist immer eine Zwischenabrechnung der Netznutzung zum Wechsel des Bilanzierungsverfahrens zum Ende des RLM-Bilanzierungszeitraums durchzuführen.</p> <p><u>Generell gilt:</u></p> <p>Ein Bilanzierungsverfahrenswechsel bei Marktlokationen mit iMS gilt als ereignisgesteuerter Auslöser für die Zwischenabrechnung der Netznutzung.</p> <p>Dies bedeutet, dass eine Netznutzungsrechnung für Zeiträume mit SLP-Bilanzierung immer eine Mehr-/Minder mengenabrechnung auslöst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Fragestellung trifft nicht bei kME zu, da in diesem Fall mit dem Bilanzierungsverfahrenswechsel ein Netznutzungsabrechnungsverfahrenwechsel einhergeht.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

9. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.1	29.05.2019	GPKE_002, GPKE_003, GPKE_004, GPKE_005, GPKE_006, GPKE_007, GPKE_008, WiM_002, WiM_003, WiM_004, MPES_001, MaBiS_002
V.1.2	13.06.2019	MPES_002, MaBiS_004, MaBiS_005
V.1.3	05.07.2019	GPKE_009, GPKE_010, GPKE_011, WiM_005, MaBiS_003
V.1.4	11.07.2019	GPKE_015, GeLiGas_001, GPKE_GeLiGas_001, GPKE_GeLiGas_002, GPKE_GeLiGas_003, GPKE_GeLiGas_004 (ehemals GPKE_010), WiM_008, WiM_009, WiM_010
V.1.5	26.07.2019	GPKE_012, GPKE_013, GPKE_014
V.1.6	15.08.2019	<p>NB-Wechsel_001, NB-Wechsel_004, NB-Wechsel_050</p> <p>Die Umsetzungsfragen NB-Wechsel_001, NB-Wechsel_004 und NB-Wechsel_050 wurden redaktionell überarbeitet und im Rahmen der BDEW-Anwendungshilfe „Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation“ neu veröffentlicht.</p> <p>Die BDEW-Anwendungshilfe „Umsetzungsfragenkatalog Netzbetreiberwechsel“ vom 7. Dezember 2016 wurde mit Veröffentlichung der</p>

		<p>Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“, Version 1.2, sowie mit der Neuveröffentlichung der vorgenannten Umsetzungsfragen abgelöst.</p> <p>Die Umsetzungsfragen NB-Wechsel_006, NB-Wechsel_016, NB-Wechsel_027, NB-Wechsel_028, NB-Wechsel_031 und NB-Wechsel_041 wurden ersatzlos gestrichen.</p>
V.1.7	23.09.2019	GPKE_016, WiM_011, WiM_012, WiM_013
V.1.8	06.11.2019	GPKE_017, GPKE_018, WiM_014, WiM_015, WiM_016, WiM_017, WiM_025, MaBiS_006, MaBiS_007, MaBiS_008, MaBiS_009
V.1.9	04.12.2019	WiM_018, WiM_020, WiM_021, WiM_022, WiM_023, WiM_024, MaBiS_010
V.1.10	13.12.2019	WiM_014 (aktualisiert), WiM_026, WiM_027, WiM_028, MaBiS_011, MaBiS_012, MaBiS_013
V.1.11	18.12.2019	MMMA_001 (ehemals PRE_001), MMMA_002 (ehemals ABR_003)
V.1.12	16.03.2020	<p>Redaktionelle Anpassung des Vorworts</p> <p>GPKE_GeLiGas_004 (überarbeitet: Umbenennung der UF von „Stilllegung“ in „Lieferende“; Ergänzung der Frage um „oder weiteren Gründen“; Ergänzung des Antwortsatzes um „aufgrund der im angefügten UC genannten Auslöser“; Erweiterung des zweiten Antwortsatzes um „für die Sparte Strom / GPKE:“; Erweiterung der Auslöser in der Vorbedingung, Sequenzschritt 1: Umbenennung in „Abmeldung“, Fristerweiterung um „Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt:“ sowie „Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt,...“; Hinweis/Bemerkung ergänzt um „Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt:“ sowie „Die Abmeldung...“; Sequenzschritt 2: Ersetzung des Wortes „Stilllegung“ durch „Abmeldung“, Ergänzung des Absatzes „Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt:...“; Ergänzung des Hinweises)</p> <p>GPKE_019</p> <p>WiM_025, Fehlerkorrektur, Ergänzung der Sparte „Strom“ bei den Sparten-Kreuzchen</p>
V.1.13	15.04.2020	Die früheren Umsetzungsfragenkataloge „GPKE/GeLi Gas (Stand: Dezember 2017)“ sowie „MsbG-Interimsmodell (Stand: Juli 2019)“ wurden auf fachliche Relevanz für die Prozesswelt ab 1. Dezember 2019 überprüft. Die weiterhin relevanten Umsetzungsfragen wurden – sofern erforderlich fachlich angepasst (z.B. Einschränkung auf eine

		<p>Sparte, Aktualisierung der Antworten) – und im Rahmen der vorliegenden Anwendungshilfe neu veröffentlicht. Die bisherigen Umsetzungsfragenkataloge zu GPKE/GeLi Gas und zum MsbG-Interimsmodell werden mit der Neuveröffentlichung der vorliegenden Anwendungshilfe abgelöst.</p> <p>Die Umsetzungsfragen AU_A004, AU_A006, AU_A007, AU_007, AU_A009, AU_A011, AU_A012, AU_A016, AU_A033, AU_A044, AU_A064, EV_A008, GA_A002, KÜ_A005, KÜ_A006, LB_A007, LB_A010, LB_A015, LB_A016, LB_A017, LB_A018, LB_A019, LB_A021, LB_A037, LB_A041, LB_A044, LB_A046, LB_A059, LB_A067, LB_A082, LE_A016, LE_A022, SD_A013B, SD_A018, SD_A031, SD_A034, NN_A030, NNVA_A001, NNVA_A002, NNVA_A005, ZW_A001, ZW_A002, ZW_A003, ZW_A009, ZW_A011, ZW_A012, ZW_A014, ZW_A015, ZW_A017, ZW_A019, UF_Interim_001, UF_Interim_002, UF_Interim_003, UF_Interim_004, UF_Interim_005, UF_Interim_006, UF_Interim_008, UF_Interim_009, UF_Interim_019, UF_Interim_023, UF_Interim_024, UF_Interim_30, UF_Interim_36, UF_Interim_37, UF_Interim_39, UF_Interim_056A, UF_Interim_087, UF_Interim_090, wurden ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die Umsetzungsfragen AU_A066, AU_A069, EV_A002, EV_A011, EV_A012+EV_A020 (zusammengeführt), GA_A001, KÜ_A001, KÜ_A002, , KÜ_A008, KÜ_A025, LB_A002, LB_A004, LB_A005, LB_A006, LB_A009, LB_A022, LB_A023, LB_A024, LB_A027, LB_A028, LB_A029, LB_A051, LB_A056, LB_A057, LB_A059, LB_A064, LB_A079, LB_A090, LE_A003, LE_A008, NN_A014, SD_A012, SD_A017, ZW_A021, ZW_A022, UF_Interim_010, UF_Interim_011, UF_Interim_013, UF_Interim_017, UF_Interim_020, UF_Interim_022, UF_Interim_029, UF_Interim_031, UF_Interim_041, UF_Interim_045, UF_Interim_054, UF_Interim_055, UF_Interim_057, UF_Interim_078, UF_Interim_096, UF_Interim_111 wurden überarbeitet und mit neuer Nummerierung in die vorliegende Anwendungshilfe aufgenommen. Zur Orientierung werden die ehemaligen Nummern jeder Umsetzungsfrage interimswise in Klammern beibehalten.</p> <p>Die Umsetzungsfragen AU_A047, SD_A019 wurden interimswise aus dem Umsetzungsfragenkatalog herausgenommen. Die zukünftige Relevanz dieser Umsetzungsfragen wird 2020 in fachlichen Kontexten geprüft.</p> <p>Redaktionelle Anpassung des Vorworts Ergänzung GEODE als beteiligten Verband bei den Umsetzungsfragen WiM_025, Fehlerkorrektur, Streichung „Strom“ bei den Spartenangaben</p>
V.1.14	07.07.2020	Allgemeine UF_004

V.1.15	15.07.2020	GPKE_024, GPKE_025 GeLi Gas_007 (ehemals LB_A008), WiM_025, Aktualisierung bereits bestehender Umsetzungsfrage
V.1.16	20.08.2020	Herausnahme der Allgemeinen UF_004 „Befristete Senkung der Mehrwertsteuer“ aus dem vorliegenden Umsetzungsfragenkatalog Vor dem Hintergrund des BMF-Schreibens an den VKU ist die Allgemeine Umsetzungsfrage_004 „Befristete Senkung der Mehrwertsteuer“ interimswise aus dem Umsetzungsfragenkatalog herausgenommen worden. BDEW und VKU befinden sich derzeit im Austauschprozess mit dem BMF zur weiteren Klärung. Nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse wird über den weiteren Verlauf entschieden.
V.1.17	03.09.2020	MaBiS_014
V.1.18	13.10.2020	WiM_036, WiM_037, GPKE_GeLiGas_004 (Aktualisiert: Ergänzung der Quelle „MPES“ sowie Differenzierung der Auslöser für die Sparten Strom bzw. für Gas).
V.1.19	04.11.2020	WiM_038, GPKE_GeLiGas_042 Ergänzung des Hinweises, dass die Umsetzungsfragen WiM_012 und WiM_020 bis zum 31. März 2021 gültig sind. (Die beiden Umsetzungsfragen werden mit Umsetzung der BNetzA-Mitteilung Nr. 15 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation zur Berechnungsformel gestrichen, Umsetzungstermin ist der 1. April 2021).
V.1.20	27.11.2020	MPES_003
V.1.21	15.12.2020	GPKE_024 (Erweiterung der Umsetzungsfrage für die Sparte Gas sowie Konkretisierung der Antwort), GPKE_026, GPKE_027
V.1.22	07.01.2021	MMMA_003, GPKE_GeLiGas_044